



Corporate Social Responsibility

Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration von menschenrechtlichen Inhalten in ein modernes CSR-Verständnis

Christine Kaufmann

Christoph Good

Sabrina Ghielmini

Jonatan Niedrig

Judith Wehrli

Maximilian Zickler

Bern, 17. Februar 2014

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)

Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)

Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)

Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Menschenrechte und Wirtschaft

Telefon 044/ 634 48 19

info@menschenrechte.uzh.ch

AUTORENVERZEICHNIS

Prof. Dr. Christine Kaufmann

Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht, Universität Zürich

Dr. iur. Christoph Good

Geschäftsführer / Senior Research Fellow, Kompetenzzentrum für Menschenrechte (MRZ), Universität Zürich

MLaw Sabrina Ghielmini, Rechtsanwältin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kompetenzzentrum für Menschenrechte (MRZ), Universität Zürich

lic. iur. Jonatan Niedrig

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kompetenzzentrum für Menschenrechte (MRZ), Universität Zürich

MLaw Judith Wehrli

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht, Universität Zürich

Maximilian Zickler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kompetenzzentrum für Menschenrechte (MRZ), Universität Zürich

Diese Studie gibt die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder und bindet nur das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte.

Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des Leistungsauftrages 2013 zwischen dem Bund und dem SKMR verfasst und am 17. Februar 2014 zuhanden des SECO und der Abteilung menschliche Sicherheit des EDA (AMS) eingereicht. Berücksichtigt sind Entwicklungen bis Januar 2014.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	IX
Zusammenfassung	1
Corporate Social Responsibility – Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration von menschenrechtlichen Inhalten in ein modernes CSR-Verständnis	2
I. Auftrag und Vorgehen	2
1. Auftrag	2
2. Gegenstand und Ziel der Studie	2
3. Methodik	3
4. Aufbau der Studie	4
II. Corporate Social Responsibility (CSR) – Versuch Einer Begriffsbestimmung	6
1. Definitionen-Streit	6
2. Begriffsphänomenologie	6
2.1. Thematische Dimensionen	7
2.2. Technische Dimensionen	8
3. Verrechtlichungsprozesse	9
4. Fazit	9
III. Menschenrechtliche Parameter von CSR	10
1. Ausgangspunkt: Verhaltenskodizes (Codes of Conduct) & Branchenstandards	11
2. Massgebliche internationale Regulierungsbemühungen	12
2.1. UN-Leitprinzipien	12
2.2. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	13
2.3. Europäische Union	14
2.4. Europarat	17
2.5. Fazit	18
IV. Die Eruiierung von Handlungsspielräumen für die Schweiz	19
1. Ausgangssituation	19
2. Ländervergleich I: Staatlicher Massnahmenpluralismus	19
2.1. Awareness Raising / Endorsing	19
2.2. Facilitating	20
2.3. Partnering	20
2.4. Mandating	20
2.5. Vergleich mit den schweizerischen Massnahmen	21
3. Ländervergleich II: „CSR-Massnahmenmodelle “	22
V. Ausblick	24
1. Materielle Dimension	25
2. Technische Dimension	25
Literaturverzeichnis	27
Publikationen	27
Materialien	29
Anhang I: Integration von Menschenrechtsparametern in CSR-Konzepte – Ein Ländervergleich	37
I. Einleitung	37
II. Dänemark	39

1.	Hintergrund	39
2.	Awareness-Raising / Endorsing	39
2.1.	Staatliche Informationsmaterialien	39
2.2.	Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan.....	40
2.3.	Staatliche Kampagnen	40
2.4.	Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate.....	40
3.	Facilitating	40
3.1.	Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene	40
3.2.	Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote.....	41
3.3.	Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes.....	42
3.4.	Staatliche Massnahmen zur Verbreitung von <i>best practices</i>	42
3.5.	CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht	42
4.	Partnering.....	42
4.1.	Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten	42
4.2.	Multi-Stakeholder Gremien.....	43
4.3.	Unverbindlicher Beschwerdemechanismus.....	43
5.	Mandating	43
6.	Zusammenfassung.....	44
III.	Deutschland	44
1.	Hintergrund	44
2.	Awareness Raising / Endorsing	46
2.1.	Staatliche Informationsmaterialien	46
2.2.	Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan.....	46
2.3.	Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate.....	47
2.4.	„Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit.....	47
3.	Facilitating	47
3.1.	Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene	47
3.2.	Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote.....	47
3.3.	Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes.....	47
3.4.	CSR als Kriterium bei staatliche Investitionen / im Beschaffungsrecht	49
4.	Partnering.....	49
4.1.	Multi-Stakeholder Gremien.....	49
5.	Mandating	50
5.1.	Gesetzliches Reporting	50
5.2.	Gesetzliche Vorschriften zu internen CSR-Mechanismen bei Unternehmen	50
6.	Zusammenfassung.....	50
IV.	Frankreich	51
1.	Hintergrund	51
2.	Awareness Raising / Endorsing	52
2.1.	Staatliche Informationsmaterialien	52
2.2.	Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan.....	52
2.3.	„Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit.....	53
3.	Facilitating	53
3.1.	Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene	53

3.2.	Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote.....	54
3.3.	CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht	54
4.	Partnering.....	54
4.1.	Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten.....	54
4.2.	Multi-Stakeholder Gremien.....	54
4.3.	Vereinbarungen zwischen Staat und Unternehmen.....	55
5.	Mandating	55
5.1.	Gesetzliches Reporting	55
5.2.	Gesetzliche Vorschriften zu unternehmensinternen CSR Mechanismen.....	56
5.3.	Weitere gesetzliche Vorschriften.....	56
6.	Zusammenfassung.....	57
V.	Grossbritannien.....	57
1.	Hintergrund	57
2.	Awareness Raising / Endorsing	58
2.1.	Staatliche Informationsmaterialien	58
2.2.	Staatliche Kampagnen	58
3.	Facilitating	59
3.1.	Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene	59
3.2.	Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote.....	60
3.3.	Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes.....	60
3.4.	CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht	61
4.	Partnering.....	61
4.1.	Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten.....	61
4.2.	Unverbindlicher Beschwerdemechanismus.....	61
5.	Mandating	62
6.	Zusammenfassung.....	62
VI.	Kanada.....	63
1.	Hintergrund	63
2.	Awareness Raising / Endorsing	63
2.1.	Staatliche Informationsmaterialien	63
2.2.	Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan.....	63
2.3.	Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate.....	64
2.4.	„Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit.....	64
3.	Facilitating	64
3.1.	Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene	64
3.2.	Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote.....	65
3.3.	Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes.....	65
3.4.	CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht	65
4.	Partnering.....	66
4.1.	Multi-Stakeholder Gremien.....	66
4.2.	Unverbindlicher Beschwerdemechanismus.....	66
5.	Mandating	67
6.	Zusammenfassung.....	67
VII.	SPANIEN	67

1.	Hintergrund	67
2.	Awareness Raising / Endorsing	69
2.1.	Staatliche Informationsmaterialien	69
2.2.	Staatliche Kampagnen	69
2.3.	Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate	69
3.	Facilitating	70
3.1.	Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene	70
3.2.	Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote	71
3.3.	Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes	71
3.4.	CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht	72
4.	Partnering	72
4.1.	Multi-Stakeholder Gremien	72
4.2.	Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat	72
5.	Mandating	72
5.1.	Gesetzliches Reporting	73
5.2.	Verbindlicher Beschwerdemechanismus	73
5.3.	Gesetzliche Vorschriften zu internen CSR Mechanismen	73
6.	Zusammenfassung	73
VIII.	USA	74
1.	Hintergrund	74
2.	Awareness Raising / Endorsing	75
2.1.	Staatliche Informationsmaterialien	75
2.2.	Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate	75
3.	Facilitating	75
3.1.	Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene	75
3.2.	Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote	76
3.3.	Staatliche Massnahmen zur Verbreitung von <i>best practices</i>	76
3.4.	CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht	76
3.5.	Förderung eines Dialogs zwischen Stakeholdern	76
4.	Partnering	77
4.1.	Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten	77
4.2.	Multi-Stakeholder Gremien	77
4.3.	Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat	77
4.4.	Unverbindlicher Beschwerdemechanismus	77
5.	Mandating	78
6.	Zusammenfassung	78
IX.	Schlussfolgerungen	79
1.	Überblick staatliche CSR-Massnahmen	79
1.1.	Vorbemerkung	79
1.2.	Awareness Raising / Endorsing	79
1.3.	Facilitating	80
1.4.	Partnering	80
1.5.	Mandating	80
2.	„CSR-Massnahmenmodelle “	80

Anhang II: Mapping Schweiz	83
I. Staatliche Massnahmen im CSR-Bereich	83
1. Hintergrund	83
2. Awareness Raising.....	83
3. Facilitating	84
3.1. Unterstützung privater Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene.....	84
3.2. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im öffentlichen Beschaffungsrecht	86
3.3. CSR-Kriterien bei diplomatischen Interventionen im Ausland	87
3.4. CSR-Kriterien bei der Schweizerischen Exportrisikoversicherung	87
4. Partnering.....	87
4.1. Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat.....	87
4.2. Unverbindlicher Beschwerdemechanismus.....	88
5. Mandating	89
5.1. Gesetzliches Reporting	89
5.2. Gesetzliche Vorschriften zu internen CSR-Mechanismen.....	89
6. Fazit und Ausblick	90
II. „Best Practice“ bei schweizerischen Grossunternehmen und KMUs	90
1. Einleitung	90
2. Branchenspezifische Betrachtung ausgewählter schweizerischer Grossunternehmen und KMUs	92
2.1. Auswahlverfahren / Kriterien / Abgrenzung	92
2.2. Die einzelnen Branchen im Überblick.....	92
2.2.1. Textilindustrie	92
2.2.2. Lebensmittelbranche, insbesondere Kakao	94
2.2.3. Finanzbranche.....	95
2.2.4. Rohstoffsektor	96
2.2.5. Telekommunikation / Tourismus / Industrie.....	97
3. Zwischenergebnis – „Best Practice“ schweizerischer Unternehmen.....	98

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ACFCI	Assemblée des chambres françaises de commerce et d'industrie (Frankreich)
AMS	Abteilung menschliche Sicherheit des EDA
AktG	Aktiengesetz (Deutschland)
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
BBI	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Deutschland)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Deutschland)
BPS	Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 27. September 2013 (SR 935.41)
BSCI	Business Social Compliance Initiative
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
CCI	Chambre de commerce et d'industrie (Frankreich)
CDDH	Steering Committee for Human Rights
CDDH-CORP	Steering Committee for Human Rights, Drafting Group on Human Rights and Business
CERSE	Consejo Estatal de Responsabilidad Social de las Empresas (Spanien)
CIDA	Canadian International Development Agency
CIM	Canadian Institute of Mining, Metallurgy and Petroleum
CNCDH	Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme (Frankreich)
CNDD	Conseil National du Développement Durable (Frankreich)
COFACE	Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur (Frankreich)
CSR	Corporate Social Responsibility
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DFATD	Department of Foreign Affairs, Trade and Development (Kanada)
EC	Export Canada
Ed.	Edition
EDA	Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten

EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
endg.	endgültig
EntsG	Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entstandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhnen vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz) (SR 823.20)
EKF	Export-Kredit Agentur (Dänemark)
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EvB	Erklärung von Bern
f. / ff.	folgende / fortfolgende
GeSI	Global e-Sustainability Initiative
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GRI	Global Reporting Initiative
GTSA	Geneva Trading and Shipping Association
HRC	Human Rights Council (Menschenrechtsrat)
Hrsg.	Herausgeber
ICoC	International Code of Conduct for Private Security Service Providers
ICRC	International Committee of the Red Cross
IFC	International Finance Corporation
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	International Labour Organization
INSEE	Institut national de la statistique et études économiques (Frankreich)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
JIALawTA	Journal of the Australasian Law Teachers Association
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	Non-Governmental Organization

NKP	Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
NKPV-OECD	Verordnung über die Organisation des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und über seinen Beirat vom 1. Mai 2013 (SR 946.15)
Nr.	Nummer
NRO	Nicht-Regierungs-Organisation
ODH	Oficina de Derechos Humanos (Spanien)
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
OPIC	Overseas Private Investment Corporation (USA)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
ORSE	Observatoire de la responsabilité sociale des entreprises (Frankreich)
PPP	public private partnership
RSE	Responsabilité Sociétale des Entreprises / Responsabilidad Social de las Empresas (CSR)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SCFAIT	Standing Committee on Foreign Affairs and International Trade (Kanada)
SEC	Securities and Exchange Commission (USA)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SERVG	Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16. Dezember 2015 (Exportrisikoversicherungsgesetz, SERVG) (SR 946.10)
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRI	Socially Responsible Investment
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
u.a.	unter anderem
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNO	United Nations Organisation
Vgl.	vergleiche
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (SR 172.056.11)
VP	Voluntary Principles on Security and Human Rights
Vol.	Volume

WWF	World Wild Fund for Nature
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als

ZUSAMMENFASSUNG

Corporate Social Responsibility (CSR) – grob umrissen als unternehmerische Verantwortung für die Auswirkung der Unternehmertätigkeit auf ihr soziales und ökologisches Umfeld – wurde ursprünglich weitgehend als eine freiwillige Aktivität von Unternehmen definiert, die losgelöst und unabhängig von staatlichen Handlungsformen stattfindet. Heute werden ausschliesslich auf Freiwilligkeit beruhende CSR-Konzepte hingegen sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich zunehmend als überholt betrachtet. Das Ziel der vorliegenden Studie ist die Analyse der konzeptionellen Hintergründe eines modernen CSR-Verständnisses. Dabei beschränkt sich die Arbeit auf die Frage der Integrationsmöglichkeit von Menschenrechtsinhalten in CSR-Strategien.

Als Auslöser für eine breite Diskussion um die Aufnahme von Menschenrechtsinhalten in die CSR-Debatte kann die von der UNO 2011 in den Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten festgehaltene unternehmerische Verantwortung zur Respektierung der Menschenrechte betrachtet werden. Diese relativ offen formulierte Prämisse erfuhr in den letzten zwei Jahren sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene verschiedentliche Konkretisierungen. Im Vordergrund für die CSR-Debatte stehen dabei insbesondere die Definitionsbemühungen der EU. Weiterhin soll die Federführung bei der Entwicklung von CSR bei den Unternehmen liegen. Staatlichen Behörden obliegt es jedoch, diesen Prozess zu unterstützen und dabei eine „intelligente Kombination aus freiwilligen Massnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften einzusetzen“.¹ Die Verwirklichung dieser Komplementarität von staatlicher und unternehmerischer Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Menschenrechte soll auf Seiten der staatlichen Massnahmen durch eine Kombination von verbindlichen und nicht-verbindlichen Massnahmen („smart-mix“) erreicht werden.

Zur Konkretisierung dieser „smart-mix“-Idee im CSR-Bereich nimmt die vorliegende Studie einen Ländervergleich vor (Vergleichsländer: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Kanada, Spanien und USA). Aufgezeigt wird dadurch die Bandbreite möglicher staatlicher Handlungsformen und Umsetzungsstrategien. In thematischer Hinsicht sind dabei zwei Grundmodelle erkennbar: Die Konzentration auf bestimmte Risikobereiche oder aber eine Kombination von unterschiedlichen Massnahmen für die Gesamtwirtschaft. Zusätzlich lässt sich feststellen, dass der Akzent bei der Umsetzung von CSR-Politiken derzeit im internationalen Rahmen weniger auf materiellen Standards als auf Transparenz- und Berichterstattungspflichten liegt.

Gegenübergestellt wird diesen Erkenntnissen die aktuelle Situation in der Schweiz. Zum einen werden analog der Vorgehensweise im Ländervergleich die bestehenden menschenrechtsrelevanten Massnahmen staatlicher Stellen im CSR-Bereich – soweit diese zugänglich waren – abgebildet, zum andern werden sie in Bezug gesetzt mit bestehenden Initiativen aus der Privatwirtschaft. Dieser summarische Vergleich mit der wirtschaftlichen Praxis soll insbesondere verhindern, dass bei der Erörterung möglicher Handlungsoptionen die Schwelle für potentielle staatliche Massnahmen zu niedrig angesetzt wird und Unternehmen davon abhält, freiwillig höhere als die vom Staat verlangten Standards anzuwenden. Aufgezeigt werden dadurch Handlungsspielräume zur optimaleren Integration von Menschenrechtsinhalten in die sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie in Revision befindliche CSR-Agenda der Schweiz.

¹ Vgl. KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 3.4.

CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND INTEGRATION VON MENSCHENRECHTLICHEN INHALTEN IN EIN MODERNES CSR-VERSTÄNDNIS

I. AUFTRAG UND VORGEHEN

1. Auftrag

[1] Im Hinblick auf die die Entwicklung eines modernen Konzeptes zur sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR) wurde der Bereich Menschenrechte und Wirtschaft des SKMR vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Abteilung menschliche Sicherheit des EDA (AMS) beauftragt, folgende Fragen zu klären resp. die entsprechenden Grundlagen zu deren Beantwortung zu erarbeiten:

- (a) Auf welche konzeptionellen Hintergründe stützt sich ein modernes CSR-Verständnis? Lassen sich allgemein akzeptierte inhaltliche Bestandteile identifizieren?
- (b) Wie setzen andere, für die Schweiz wichtige Staaten CSR um? Gibt es Tendenzen?
- (c) Wie wird CSR verstanden als „smart-mix“ in der Schweiz heute von Staat und Unternehmen bereits umgesetzt? Lassen sich insbesondere aus der Privatwirtschaft *best practices* identifizieren?
- (d) Welche Handlungsoptionen hat die Schweiz bei der Umsetzung eines modernen CSR-Konzepts?

[2] Im Fokus der vorliegenden Studie liegen die Themenbereiche (a) und (b), die mit Frage (c) angesprochenen *best practices* werden zunächst anhand ausgewählter Unternehmen und Branchen erläutert; diese Aspekte sollen in einer weiteren Studie anschliessend vertieft werden.

[3] Die in Frage (d) angesprochenen Handlungsoptionen für die Schweiz sollen in einem Workshop im Frühling 2014 diskutiert und anschliessend zuhanden der Auftraggeber formuliert werden.

2. Gegenstand und Ziel der Studie

[4] Corporate Social Responsibility (CSR) – grob umrissen als unternehmerische Verantwortung für die Auswirkung der Unternehmertätigkeit auf ihr soziales und ökologisches Umfeld – wurde ursprünglich in den 1950er Jahren weitgehend als eine freiwillige Aktivität von Unternehmen definiert, die losgelöst und unabhängig von staatlichem Handeln stattfindet. Heute werden ausschliesslich auf Freiwilligkeit beruhende CSR-Konzepte hingegen sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich zunehmend als überholt betrachtet. Gleichzeitig hat sich der thematische Inhalt von CSR-Konzepten in den letzten Jahrzehnten erheblich erweitert und kulminiert jüngst in der Frage der Integration von menschenrechtlichen Verpflichtungen in den CSR-Kanon. Vertreten wird

diesbezüglich insbesondere von den UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten² („Ruggie“) eine Kombination von freiwilligen und verbindlichen Elementen („smart-mix“) und damit verbunden eine geteilte Verantwortlichkeit von Staat und Unternehmen. Der auf den ersten Blick sehr eingängige Begriff des „smart-mix“ wirft bei der Umsetzung allerdings zahlreiche, weder in den UN-Leitprinzipien noch den dazugehörigen Erläuterungen beantwortete Fragen auf. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es wichtig, die menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten im Zusammenhang mit Unternehmen in Erinnerung zu rufen.

[5] Die in den UN-Leitprinzipien enthaltene Pflicht der Staaten, Menschenrechte vor Beeinträchtigungen durch Dritte, inkl. Unternehmen, zu schützen, ist Bestandteil der rechtlich verbindlichen Pflichten zur Einhaltung und Schutz der Menschenrechte, wie sie sich etwa aus den beiden UNO-Menschenrechtspakten ergeben. Mit welchen *Mitteln* die Staaten diese Pflicht konkret umsetzen, ist allerdings weitgehend ihnen überlassen. So ist es möglich, dass ein Staat verbindliche Regelungen in Form eines Gesetzes aufstellt, ein anderer auf formal unverbindliche Empfehlungen setzt. Mit dem „smart-mix“ wird deshalb nicht ein völlig neues Instrument eingeführt, sondern betont, dass im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft eine Kombination von verbindlichen und rechtlich nicht verbindlichen Instrumenten besonders wirksam sein kann. Welche Mittel gewählt werden, hängt nicht nur von rechtlichen, sondern auch von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Faktoren ab. Verbindliche Normen sind zudem nicht notwendigerweise ein Garant für einen besseren Schutz der Menschenrechte, wie etwa ein Beispiel aus dem ASEAN-Raum zeigt: Indonesien hat zwar 2007 eine verbindliche Pflicht von Unternehmen, ihre Verantwortung für soziale und Umweltbelange wahrzunehmen, ins Gesellschaftsrecht aufgenommen, die Bestimmung wird aber kaum umgesetzt. Auf der anderen Seite scheint ein von der Regierung Singapurs erlassener Verhaltenskodex für Führungskräfte von 2011 trotz seiner formell-rechtlichen Unverbindlichkeit Wirkung zu entfalten.³ Neben der Frage der verbindlichen oder unverbindlichen Regelung besteht auch inhaltlich Klärungsbedarf. Welche Themen sind sinnvollerweise Gegenstand einer bindenden Regelung? Derzeit werden auf nationaler und internationaler Ebene ganz unterschiedliche Modelle mit divergierender Gewichtung von freiwilligen und verbindlichen Massnahmen diskutiert.

[6] Das Ziel der vorliegenden Studie ist es, die aktuelle CSR-Diskussion in der Schweiz in das veränderte menschenrechtliche Umfeld einzubetten und so einen Beitrag zur Entwicklung eines modernen CSR-Verständnisses für die Schweiz zu leisten. Gleichzeitig dient die Studie aufgrund ihrer rechtsvergleichenden Betrachtung als Grundlage zur – zunächst im Rahmen eines späteren Workshops vorgesehenen – Erörterung von Handlungsoptionen, welche die Schweiz bei der Umsetzung eines modernen CSR-Konzepts hat.

3. Methodik

[7] In methodischer Hinsicht steht das Oszillieren zwischen wissenschaftlichen Grundlagen und praktischer Umsetzung auf innerstaatlicher und internationaler Ebene im Vordergrund, wobei eine vergleichende Perspektive gewählt wurde.

[8] Um die Vergleichbarkeit der Erkenntnisse gewährleisten zu können, wurde in Anlehnung an die einschlägige komparatistische Studie der Weltbank von FOX, WARD & HOWARD,⁴ ein Kategori-

² HRC, UN-Leitprinzipien 2011.

³ KAUFMANN/COHEN/TAN/LIM, S. 126 f. (Indonesien) und 361 f. (Singapur).

⁴ Vgl. FOX/WARD/HOWARD, S. 29.

sierungssystem für staatliche CSR-Massnahmen entworfen. Die Systematik von FOX, WARD & HOWARD ist in weiteren vergleichenden Berichten verwendet und weiterentwickelt worden⁵ und fand auch Eingang in Studien zur Abbildung von CSR-Massnahmen einzelner Staaten.⁶ Die Kategorien zur Qualifizierung staatlicher CSR-Massnahmen sind aufgrund der gemeinsamen Grundlage sehr ähnlich: FOX/WARD/HOWARD und HARPER HO teilen die Massnahmen in Endorsing/Awareness Raising, Facilitating, Partnering und Mandating ein. PETERS/RÖSS verwenden anstelle von Facilitating zwar den Begriff Soft Law, subsumieren darunter aber grösstenteils dieselben Massnahmen wie FOX/WARD/HOWARD und HARPER HO unter Facilitating.

[9] Für die Frage nach dem modernen Verständnis eines „smart-mix“ von verbindlichen und unverbindlichen Instrumenten eignet sich die Kategorisierung in Endorsing/Awareness Raising, Facilitating, Partnering und Mandating besonders, da sie die verschiedenen staatlichen CSR-Massnahmen – unabhängig von ihrer thematischen Ausrichtung – in eine Verbindlichkeitsskala einordnet.

[10] Diese Klassifizierung staatlicher Massnahmen erleichtert es, das nach wie vor etwas diffuse Konzept des „smart mix“ fassbarer zu machen, weil das ganze Spektrum staatlicher Handlungen von unterstützender Rahmenvorgabe bis zur formellen Gesetzgebung abgebildet wird. Sie bildet deshalb eine wichtige Grundlage für den Ländervergleich (siehe Anhang I). Für die nachfolgende Betrachtung wesentlich ist auch die von der EU vorgelegte Definition von CSR als „Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“, wobei die Unternehmen verpflichtet sind, ein Verfahren zu entwickeln, „mit dem soziale, ökologische, ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden“⁷. Im Hinblick auf den „smart mix“ ist die von der EU vorgenommene Rollenverteilung relevant: Primär tragen Unternehmen die Verantwortung für die Integration von Menschenrechten in ihre Tätigkeiten, während staatliche Behörden eine unterstützende Rolle spielen, indem sie „eine intelligente Kombination aus freiwilligen Massnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften einsetzen.“⁸.

4. Aufbau der Studie

[11] Ausgangspunkt der Studie ist die Erarbeitung eines zeitgemässen CSR-Begriffs, der in Kohärenz mit internationalen Vorgaben als Grundlage für die Initiierung eines neuen integralen nationalen CSR-Konzepts dienen kann (siehe Rz. [16] ff.). Thematisiert wird dabei insbesondere die begriffliche Unschärfe bzw. Konkurrenz verschiedener disziplinärer Herangehensweisen an das Themenfeld CSR und die fortlaufende Verrechtlichung eines ursprünglich primär wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftsethischen Konzepts.

[12] Entsprechend der Kompetenz des AutorInnen-Teams liegt der Fokus ausschliesslich auf der Integration von Menschenrechten in die CSR-Begrifflichkeit und damit die Übersetzung dieser Bestimmungen in einen wirtschaftlichen Kontext.

[13] Entsprechend untersuchte das AutorInnen-Team exemplarisch die Integration von menschenrechtsrelevanten CSR-Massnahmen in sieben Vergleichsländern (Grossbritannien,

⁵ So etwa durch HARPER HO, S. 440 ff. und PETERS/RÖSS.

⁶ Vgl. UNITED STATES GOVERNMENT ACCOUNTABILITY OFFICE, CSR Efforts 2005, S. 14 f.

⁷ Vgl. KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 3.1.

⁸ EBENDA, Ziff. 3.4.

Deutschland, Dänemark, Spanien, Frankreich, USA und Kanada) gemäss der oben beschriebenen Kategorisierung der staatlichen CSR-Massnahmen (siehe Rz. [8] f.). Zusätzlich wurde – soweit nachvollziehbar – die zugrunde liegende CSR-Begriffsbestimmung analysiert. Dafür stützte sich das AutorInnen-Team insbesondere auf in jüngerer Zeit verabschiedete einschlägige staatliche Mapping-Studien, Strategien und Aktionspläne der jeweiligen Länder. Ergänzend wurden die öffentlich zugänglichen Informationen auf den Webseiten der jeweils zuständigen staatlichen Akteure hinzugezogen. Dargestellt werden nur diejenigen Massnahmen, welche vom jeweiligen Staat in einem der erwähnten Dokumente als CSR-Massnahme bezeichnet werden oder implizit als solche erkennbar sind.⁹ Die Studie folgt damit im rechtsvergleichenden Teil der jeweiligen staatlichen Definition von CSR und erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Abbildung sämtlicher staatlicher CSR-Massnahmen im Menschenrechts- und Kernarbeitsrechtsbereich des jeweiligen Staates; sie soll aber einen Überblick über die wichtigsten Instrumente geben. Aufgrund der verwendeten staatlichen Quellen ist sichergestellt, dass das jeweilige CSR-Massnahmenkonzept abgebildet wird, wie es aktuell vom entsprechend untersuchten Staat verstanden wird. Bewusst nicht berücksichtigt wurden Empfehlungen allgemeiner Art ohne jeglichen Konkretisierungsgrad. Schliesslich wurde das Engagement im Bereich CSR der jeweiligen Staaten auf internationaler Ebene nur am Rande betrachtet. Die ausführlichen Ergebnisse dieses Ländervergleichs finden sich in Anhang I. Essentiell für das vorliegende Grundlagenpapier ist daraus insbesondere das aufgezeigte Spektrum von Handlungsoptionen.

[14] Darauf aufbauend erfolgt der Vergleich mit der aktuellen Situation in der Schweiz (siehe Anhang II). Zum einen werden analog der Vorgehensweise im Ländervergleich die bestehenden menschenrechtsrelevanten Massnahmen staatlicher Stellen im CSR-Bereich – soweit diese zugänglich waren – abgebildet, zum andern werden sie in Bezug gesetzt mit bestehenden Initiativen aus der Privatwirtschaft. Um die unterschiedlichen Facetten der schweizerischen Wirtschaft möglichst vollständig abzubilden, wurden sowohl Grossunternehmen berücksichtigt als auch eine Auswahl von KMUs, die sich bereits des Themas angenommen haben. Dieser summarische Vergleich mit der wirtschaftlichen Praxis soll insbesondere verhindern, dass bei der Erörterung möglicher Handlungsoptionen (siehe Kap. IV, Rz. [79] ff.) die Schwelle für potentielle staatliche Massnahmen zu niedrig angesetzt wird und zu einer Nivellierung nach unten führt, indem auf „schwarze Schafe ausgerichtete“ Anreize Unternehmen davon abhalten, freiwillig höhere als die vom Staat verlangten Standards anzuwenden.

[15] Abschliessend werden bestehende Handlungsoptionen (siehe Kap. IV, Rz. [79] ff.) zur Verwirklichung eines „smart-mix“-Ansatzes aufgezeigt. Ziel dieses Kapitels ist es, die bestehenden (inter)nationalen Trends aufzuzeigen, und so eine ausgewogene Entscheidungsgrundlage zu schaffen für den fortlaufenden Schweizerischen CSR-Strategieprozess.

⁹ Die gewählte Methodik kann zur Folge haben, dass einzelne Instrumente zwar in mehreren der verglichenen Staaten grundsätzlich existieren, in den nachfolgenden Ausführungen jedoch nur unter einem Land erwähnt werden, da der eine Staat das Instrument als CSR-Massnahme bezeichnet und der andere nicht. Da die vergleichende Studie zum Ziel hat, die einzelnen staatlichen CSR-Massnahmenkonzepte darzustellen, folgt sie der im jeweiligen Staat angewandten CSR-Definition und verzichtet darauf, die mit dieser Methodik gewonnenen Ergebnisse durch Massnahmen zu ergänzen, welche vom betreffenden Staat zwar nicht als CSR-Massnahmen abgebildet, aber dennoch als solche verstanden werden können.

II. CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY (CSR) – VERSUCH EINER BEGRIFFSBESTIMMUNG

1. Definitionen-Streit

[16] Ein Grundproblem bei der Auseinandersetzung mit CSR-Konzepten liegt darin, dass bereits die Suche nach einer einheitlichen Begriffsdefinition vergeblich ist. So findet sich die Terminologie zwar schon in den 1950er Jahren bspw. bei BOWEN in seinem Werk *Social Responsibilities of the Businessman*¹⁰ und erlebt von da an eine exponentielle Verbreitung im wirtschaftsethischen Diskurs, dennoch bleibt die Begriffsverwendung inkohärent und die disziplinäre Zuordnung ungewiss. In teilweise überspitzter Weise bringt dies 2006 etwa DAHLSTRUD auf den Punkt, wenn er 37 CSR-Definitionen auf ihre Kerngehalte untersucht.¹¹

[17] Kondensieren lässt sich aus dieser Vielzahl von Definitionsansätzen aber zumindest, dass es sich bei der Begriffsbestimmung von CSR nicht um eine rein empirisch-technische Übung handelt, die beschreibt, wie sich Unternehmen innerhalb der Gesellschaft verhalten. Vielmehr ist der Versuch der Definition von CSR schwergewichtig ein normatives Unterfangen, dessen Ziel es ist festzuhalten, wofür Unternehmen innerhalb der Gesellschaft verantwortlich sein sollen.¹² So erklärt sich denn ohne Weiteres, weshalb sich die Spannweite von möglichen Definitionen von FRIEDMANS bekanntem Dictum „the social responsibility of business is to increase its profits“¹³ bis hin zur Forderung nach politischer Verantwortung von Unternehmen, einen Beitrag an das Funktionieren der „global governance“¹⁴ zu leisten, erstreckt.

[18] Damit bleibt die Frage, inwieweit als Konsequenz der konkurrierenden und vorverständnisgefärbten Konzeptionen überhaupt von einem allgemein gültigen CSR-Konzept oder einer CSR-Theorie gesprochen werden kann. Sinnvoller scheint es deshalb, CSR als dynamisches Themenfeld zu verstehen, das sich mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen und ihrem Einfluss auf die Gesellschaft befasst.¹⁵

2. Begriffsphänomenologie

[19] Das Verständnis von CSR als einem dynamischen Themenfeld ermöglicht es auch, neue Aspekte der unternehmerischen Verantwortlichkeit, die sich aus der Veränderlichkeit der unternehmerischen Tätigkeit ergeben, zu erschliessen. Erfolgsversprechender als der Versuch der Festmachung von CSR an einer präzisen Begriffsdefinition erscheint daher die Subsumtion gewisser Phänomene bzw. thematischer Schwerpunkte unter den Überbegriff CSR.

¹⁰ Ausführlich dazu vgl. CARROLL, S. 25 f.

¹¹ Für eine Auflistung der 37 Definitionen vgl. DAHLSTRUD, S. 7 ff.

¹² Vgl. CRANE/MCWILLIAMS/MATTEN/MOON/SIEGEL, S. 6.

¹³ Vgl. FRIEDMAN, *Social Responsibility*, S. 32.

¹⁴ Exemplarisch vgl. SCHERRER/PALAZZO, S. 413.

¹⁵ Vgl. CRANE/MCWILLIAMS/MATTEN/MOON/SIEGEL, S. 6.

2.1. Thematische Dimensionen

[20] Ein Versuch, CSR als Ausprägung unternehmerischer Verantwortlichkeit thematisch umfassend zu durchdringen, findet sich im 2001 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten „Grünbuch“ zur sozialen Verantwortung von Unternehmen.¹⁶ Dieses bündelt die wichtigsten Strömungen der CSR-Debatte, wie sie sich von den 1950er Jahren bis zur Jahrtausendwende artikuliert haben,¹⁷ und bildet gleichzeitig den für die Schweiz primär relevanten europäischen Kontext ab. Unterschieden wird darin im Wesentlichen zwischen einer internen und einer externen Dimension.¹⁸

[21] Die *interne* Dimension des sozial verantwortungsvollen Handelns tangiert in erster Linie die Behandlung der eigenen ArbeitnehmerInnen und den Umgang mit natürlichen Ressourcen in der unternehmerischen Tätigkeit. Konkrete Ausprägungen lassen sich diesbezüglich in den folgenden Bereichen ausmachen:

- Humanressourcen-Management (Personalwesen): nichtdiskriminierende Einstellungspolitik, lebenslanges Lernen, Empowerment, bessere Vereinbarkeit von Arbeit & Familienleben, Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, gleiche Entlohnung etc.
- Arbeitsschutz: Einhaltung nationaler und internationaler Standards, Arbeitsschutzerwägungen bei Beschaffung, Kontrolle bei Zulieferungsbetrieben etc.
- Umweltverträglichkeit und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen: effizienterer Ressourcenverbrauch, Einschränkung von Umweltverschmutzung und Abfallproduktion etc.

[22] Die *externe* Dimension betrifft demgegenüber die Berücksichtigung von anderen Stakeholder-Gruppen – neben ArbeitnehmerInnen und Aktionären –, die durch die Unternehmenstätigkeit tangiert werden. Im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung führt diese Dimension nicht zuletzt zur Debatte um die Involvierung von Unternehmen in die Global Governance Bestrebungen, die insbesondere für die Frage der Integration von menschenrechtlichen Inhalten in CSR-Modelle von Aktualität ist. Kernaussage der zu berücksichtigenden externen Dimension ist, dass „die soziale Verantwortung der Unternehmen (...) nicht an den Werkstoren“ endet, sondern „Geschäftspartner und Zulieferer, Kunden, Behörden, lokale Gemeinschaften ebenso wie die den Umweltschutz vertretende NRO“ miteinbezieht.¹⁹

[23] In der Verknüpfung der internen und externen Dimensionen sozial verantwortungsvollen Handelns zeigt sich das potentielle Ausmass von ganzheitlichen CSR-Inhalten, die es bei der Erarbeitung einer CSR-Strategie zu berücksichtigen gilt. Ebenso ist damit aufgezeigt, dass sich CSR-Massnahmen bspw. nicht in einer partiell philanthropischen Gewinnverwendung erschöpfen können.²⁰ CSR ist kein Ablasshandel durch den sozial schädliche Verhaltensweisen eines Unternehmensteils durch sozial-verträgliche Überperformance in anderen Bereichen kompensiert werden können. Vielmehr geht es um die Integration von CSR-Massnahmen in sämtliche Unternehmensprozesse unter die grösstmögliche Internalisierung der negativen Auswirkungen unternehmerischen Handelns, was CSR zu einem anspruchsvollen Konzept macht.

¹⁶ Vgl. KOMMISSION (2001), Grünbuch.

¹⁷ Für einen Überblick über die wesentlichen Epochen der CSR-Debatte vgl. CARROLL, S. 20 ff.

¹⁸ Vgl. KOMMISSION (2001), Grünbuch, S. 9 ff. bzw. S. 12 ff.

¹⁹ Vgl. EBENDA, S. 12.

²⁰ Vgl. WETTSTEIN, Beyond Voluntariness, S. 131.

[24] Die Bedeutung dieses Prozesses im europäischen Kontext findet seine Bestätigung in der 2011 aktualisierten EU-Strategie betreffend CSR. Demnach beinhaltet CSR „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“, wobei die Unternehmen verpflichtet sind, ein Verfahren zu entwickeln, „mit dem soziale, ökologische, ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden“.²¹

2.2. Technische Dimensionen

[25] In technischer Hinsicht nahm die CSR-Debatte ihren Ursprung in den 1950er Jahren in der Annahme der ausschliesslichen Freiwilligkeit der zu treffenden Massnahmen. Dies lässt sich historisch leicht erklären aus der geographischen Beschränktheit des damaligen Wirtschaftens und aus der Tatsache, dass es sich um eine ausschliesslich wirtschaftsgetriebene Initiative handelte, die vollständig autonom von Politik und Recht operierte. Als Vorbild diente überspitzt formuliert der fürsorgliche Patron-Betrieb, weshalb der Fokus früherer CSR-Initiativen sich fast ausschliesslich auf die interne Dimension bezog. Die externe Dimension wurde in deutlich geringerem Umfang bestenfalls durch philanthropisches Unternehmertum mitberücksichtigt.²²

[26] Dies änderte sich spätestens ab den 1970er Jahren fundamental im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung und der daraus resultierenden stärkeren Verzahnung von Wirtschaft, Politik und Recht mit Bezug auf die Definition von unternehmerischer Verantwortung und der Verquickung mit dem aufkommenden Governance-Diskurs. Organisierte zivilgesellschaftliche Gruppierungen wie Gewerkschaften und Konsumentenschutzverbände schalteten sich ebenso wie Staaten in die Diskussion um die Definition verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ein. Veranschaulichen lässt sich dieser Prozess am Beispiel des Umweltschutzes als unbestrittener Kernbestandteil heutiger CSR-Konzepte. So konfrontierte etwa die Bhopal-Katastrophe von 1984 oder das Exxon-Valdez Tanker Unglück von 1989 die Unternehmen mit verstärkten Anforderungen an unternehmerisches Handeln, was seinen Niederschlag u.a. im Entstehen von Berichterstattungspflichten zu Umweltfragen (Umwelt-Reporting) fand.²³

[27] Insbesondere seit der Jahrtausendwende lässt sich sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine Vielzahl von staatlichen Initiativen ausmachen, die darauf abzielen, sowohl materiell als auch prozedural auf die unternehmerische Selbstregulierung im Bereich von CSR einzuwirken.²⁴ Genannt sei bspw. die Formulierung innerhalb der EU-Strategie, die explizit von einer Verpflichtung der Unternehmen spricht, Verfahren zu entwickeln, um die Stakeholder-Interessen in ihre Geschäftstätigkeit zu integrieren.²⁵ Weitere konkrete Beispiele finden sich im Anhang I. Damit kann die Vermutung der ausschliesslichen Freiwilligkeit von CSR-Massnahmen nicht aufrechterhalten werden. Hinzu tritt die Verdichtung von staatlichen Verantwortlichkeiten in diesem Bereich, wie sie in der vorliegenden Studie themenspezifisch für den Bereich der Menschenrechte untersucht wird (siehe Rz. [35] ff.).

²¹ Vgl. KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 3.1.

²² Vgl. SCHNEUWLY, S. 11 ff.

²³ Vgl. EBENDA, S. 18 f.

²⁴ Vgl. BUHMANN, S. 140.

²⁵ Vgl. KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 3.1.

3. Verrechtlichungsprozesse

[28] Abzugrenzen von der Frage des Freiwilligkeitsgrades von CSR-Massnahmen ist die rechtliche Qualifizierung der Prozesse, die diese Massnahmen begleiten. Weiterhin ist die Auffassung vorherrschend, dass es sich bei CSR-Massnahmen um Verpflichtungen „beyond the law“ handelt, folglich um unternehmerische Selbstregulierung, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus existieren.²⁶ Referenzpunkt dafür ist in der Regel die Tatsache, dass bei sozial inadäquatem Fehlverhalten von Unternehmen keine Sanktionierungsmechanismen zur Verfügung stehen.

[29] Diese primär positivistische Perspektive impliziert jedoch keinen unüberwindbaren Gegensatz zwischen CSR und korrelierenden rechtlichen Massnahmen. Vielmehr stehen diese in einer komplementären Beziehung. So dienen staatliche und überstaatliche Regulierungen als normativer Referenzpunkt für CSR-Massnahmen und gleichzeitig als Ausdruck sozialer Erwartungen gegenüber den Unternehmen.²⁷ Sie bilden damit einen verbindlichen Rahmen für freiwillige Normen.²⁸ Umgekehrt können die daraus resultierenden sozialen Erwartungen – die fortlaufend sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren artikuliert werden – als Grundlagen für die Inhaltsbestimmung der sog. „social licence to operate“ herangezogen werden.²⁹

[30] Je nach Intensitätsgrad der rechtlichen Rahmenfunktion kann der normative Referenzpunkt zum gesetzlich vorgeschriebenen CSR-Inhalt selbst werden („CSR through law“).³⁰ Dies ist bspw. im Falle der Implementierung von Reporting-Pflichten festzustellen, wie sie im Umweltbereich breit praktiziert werden und aktuell auch für den Menschenrechtsbereich diskutiert werden oder – wie etwa in Grossbritannien, Frankreich und Dänemark – teilweise bereits umgesetzt wurden (siehe Beispiele in Anhang I). Diese direkt anwendbaren, rechtlich verbindlichen Bestimmungen müssen sich jedoch nicht zwangsläufig auf alle oder ganze Themenbereiche der CSR-Agenda erstrecken, sondern können auch nur punktuelle Verhaltensänderungen zum Ziel haben.

[31] Hinzu tritt die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten, auf die Verwirklichung und Einhaltung von CSR-Massnahmen von Seiten der Unternehmen hinzuwirken. Genannt werden kann hier bspw. die Verpflichtung der OECD-Mitgliedstaaten, für die Einhaltung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen durch die auf ihrem Staatsgebiet angesiedelten Unternehmen hinzuarbeiten.³¹ Ist dies in den OECD-Leitsätzen selbst noch relativ offen formuliert, manifestiert sich die Stossrichtung und der Verpflichtungsgrad durch die 2011 verabschiedete „proactive agenda“ als integraler Bestandteil der Leitsätze.³²

4. Fazit

[32] Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Versuch einer genauen abschliessenden Begriffsdefinition von CSR als Grundlage der Erarbeitung einer CSR-Strategie wenig sinnvoll erscheint. Als zu gross gestaltet sich einerseits die Themenvarianz, die eine derartige Definition

²⁶ Vgl. McBARNET, S. 11 f.

²⁷ Vgl. BUHMANN, S. 147. Kritisch zur Frage der normativen Grundlage der „sozialen Erwartung“ vgl. LÓPEZ, S. 61 ff.

²⁸ Vgl. SCHNEUWLY, S. 87.

²⁹ Zur „social licence to operate“ und zu deren Interaktion mit der „legal licence to operate“ vgl. RUGGIE, S. 10.

³⁰ Vgl. SCHNEUWLY, S. 114 f.

³¹ Vgl. OECD (2011), Teil I, Einführung, Ziff. 1 sowie Teil I, I. Begriffe und Grundsätze, Ziff. 6. Ausführlich auch LAUESEN, S. 1773.

³² Vgl. OECD (2013), S. 108.

widerspiegeln müsste. Andererseits besteht eine nicht zu unterschätzende, stark ideologisch geprägte begriffliche Vorbelastung, die zu einem unüberschaubaren Definitionsdickicht geführt hat. Gefordert ist daher ein Perspektivenwechsel.

[33] Erreicht werden kann dieser Wechsel durch das Abstellen auf und das Untersuchen von Phänomenen, die verantwortungsvolle Unternehmensführung unter Einbezug der internen und externen Stakeholder-Dimension ausmachen. Die vorliegende Studie unternimmt dies für den Bereich der Menschenrechte. Besondere Bedeutung kommt dabei der Rollenverteilung zwischen Unternehmen und Staat im Bereich der CSR-Massnahmen zu.

[34] In der Konkretisierung des Spannungsbogens staatlichen Handelns zwischen unterstützender Rahmenvorgabe und konkreten bzw. „klassischen“ gesetzgeberischen Handlungsformen kommt denn auch im vorgenommenen Ländervergleich (siehe Anhang I) die Konkretisierung des von RUGGIE relativ vage formulierten „smart-mix“ mit Bezug auf CSR-Massnahmen zu liegen. Im Hinblick auf die Stossrichtung der Begrifflichkeit „smart-mix“ findet sich bereits in der Definition der EU eine hilfreiche Formel: Demnach beinhaltet CSR „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“, wobei die Unternehmen verpflichtet sind, ein Verfahren zu entwickeln, „mit dem soziale, ökologische, ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden“.³³ Die Federführung bei der Integration sollen Unternehmen selbst wahrnehmen. Behörden sollen eine unterstützende Rolle spielen, indem sie „eine intelligente Kombination aus freiwilligen Massnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften einsetzen.“³⁴ Diese Formel gilt es dementsprechend aus vergleichender Betrachtung mit Inhalt zu füllen, wobei gerade mit Blick auf die unterstützende Rolle der Behörden im Bereich der Menschenrechte abzuklären ist, inwieweit es sich dabei um verpflichtende Ausflüsse der staatlichen Schutzpflicht (state duty to protect) handelt.

III. MENSCHENRECHTLICHE PARAMETER VON CSR

[35] Menschenrechte sind für Unternehmen in verschiedener Hinsicht relevant. Über lange Zeit standen Risikoüberlegungen im Vordergrund: Menschenrechtsverletzungen, die mit einem Unternehmen assoziiert werden, können zu Reputationsschäden oder unter Umständen Gerichtsverfahren und damit finanziellen Einbussen führen. Unabhängig von finanziellen Risiken kann die Sicherheit von Personal und Anlagen gefährdet sein. Neben diese unternehmenszentrierte Risikobetrachtung ist mit der Entwicklung der UN-Leitprinzipien eine menschenfokussierte Risikoanalyse getreten. Demnach wird die Verletzung von Menschenrechten nicht primär als Risiko für das Unternehmen, sondern für die von den Menschenrechten geschützten Personen gesehen. Entsprechend sind Unternehmen gehalten, ihre Verantwortung unabhängig davon, ob mit einer Menschenrechtsverletzung ein unternehmerisches Risiko verbunden ist, wahrzunehmen. Dieser Perspektivenwechsel ist denn auch die zentrale Innovation der UN-Leitprinzipien.³⁵

[36] RUGGIE ist sicher zuzustimmen, dass diese Überlegungen – wohl nicht zuletzt dank ihres Abstraktionsgrades – auch in der Wirtschaft kaum auf Widerspruch stossen. Die Konkretisierung

³³ KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 3.1.

³⁴ EBENDA, Ziff. 3.4.

³⁵ KAUFMANN, Menschenrechte im Investmentbanking.

ist allerdings äusserst anspruchsvoll: Die Integration von menschenrechtlichen Inhalten in die (nationalen) CSR-Strategien stellt aufgrund der besonderen Natur dieser Rechte spezielle Herausforderungen an die handelnden Akteure. Zum einen richten sich Menschenrechte grundsätzlich an den Staat und nicht an Private. Es ist Aufgabe des Staates, im Rahmen seiner Schutzpflicht private Akteure für die Einhaltung der Menschenrechte in die Verantwortung zu nehmen. Zudem wird die Komplexität dadurch erhöht, dass Menschenrechte thematisch in die Schnittmenge von interner und externer Dimension von CSR fallen. Schliesslich stellt sich die Frage der qualitativen Erfassung menschenrechtskonformen unternehmerischen Handelns. Nachfolgend wird daher aufgezeigt, inwieweit auf der für die Schweiz relevanten internationalen und supranationalen Ebene sowohl auf unternehmerischer als auch gouvernementaler Seite (UNO, OECD, EU, Europarat) bereits Vorstösse unternommen worden sind, die im Zusammenhang von CSR-Massnahmen menschenrechtliche Parameter berücksichtigen. Besonderes Augenmerk liegt dabei jeweils auf dem Verpflichtungsgehalt und Durchsetzungsmechanismen sowie der regulativen Aufgabenteilung zwischen Unternehmen und Staaten.

1. Ausgangspunkt: Verhaltenskodizes (Codes of Conduct) & Branchenstandards

[37] Erste unternehmensinterne Verhaltenskodizes (Codes of Conduct) und selbstregulative Branchenstandards, die explizit auf menschenrechtliche Parameter innerhalb der CSR-Diskussion Bezug nehmen, lassen sich global in den 1980er und 1990er Jahren verorten.³⁶ Systematisch erfassen sie primär transnationale Wirtschaftsbeziehungen und können in der Regel als Reaktion auf bestehende Regulationslücken in den jeweiligen Gaststaaten interpretiert werden.³⁷ Der thematische Fokus liegt dabei meist auf Minimalarbeitsstandards und ausgewählten arbeitsrelevanten und -verwandten Menschenrechtsbereichen (Nichtdiskriminierung, Eigentumsrechte, Umgang mit indigenen Gemeinschaften etc.). 2003³⁸ bzw. 2004³⁹ unternahm die Weltbank den Versuch, den Gehalt dieser Standards sektorspezifisch zu untersuchen. Die Ergebnisse sollen in erster Linie den betroffenen Entwicklungsländern helfen, Instrumentarien zur Beförderung dieser CSR-Bemühungen zu entwickeln. Jüngst analysierte in ähnlichem Zusammenhang die UNCTAD CSR-Strategien von Unternehmen in der globalen Wertschöpfungskette.⁴⁰ Die Studie kommt zu dem Schluss, dass zwar das Mainstreaming von relevanten CSR-Inhalten durch Unternehmen auf Basis von Verhaltenskodizes funktioniert, dass damit jedoch gerade die kleineren Zuliefererbetriebe in den Entwicklungsländern oft nicht erreicht werden.⁴¹

[38] Zahlreiche Unternehmen haben sich in den letzten Jahren derartigen Branchenstandards oder branchenübergreifenden Standards angeschlossen. Eine Untersuchung der Europäischen Kommission⁴² belegt dies für Europa:

- Die Zahl der EU-Unternehmen, die sich zur Einhaltung der zehn CSR-Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen verpflichtet haben, ist von 600 im Jahr 2006 auf über 1900 im Jahr 2011 angewachsen.

³⁶ Vgl. dazu WETTSTEIN, Bridging the Great Divide, S. 745 ff.

³⁷ Vgl. VIDAL-LEÓN, S. 893 f.

³⁸ Vgl. WORLD BANK GROUP, Codes of Conduct I of II.

³⁹ Vgl. WORLD BANK GROUP, Codes of Conduct II of II.

⁴⁰ UNCTAD, CSR in Global Value Chains.

⁴¹ EBENDA, S. xi.

⁴² KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 2.

- Die Zahl der Organisationen, die sich im Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrieren liessen, ist von 3300 im Jahr 2006 auf 4600 im Jahr 2011 gestiegen.
- Die Zahl der in der EU ansässigen Unternehmen, die mit internationalen oder europäischen Arbeitnehmerorganisationen länderübergreifende Betriebsvereinbarungen unter anderem über Arbeitsnormen unterzeichneten, hat von 79 im Jahr 2006 auf über 140 im Jahr 2011 zugenommen.
- Die Zahl der Mitglieder der Business Social Compliance Initiative (Initiative zur Einhaltung von Sozialstandards durch Unternehmen), eine von Europa ausgehende Initiative der Wirtschaft zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Lieferketten der Unternehmen, stieg von 69 im Jahr 2007 auf über 700 im Jahr 2011.
- Die Zahl der europäischen Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte nach den Leitlinien der „Global Reporting Initiative“ veröffentlichen, ist von 270 im Jahr 2006 auf über 850 im Jahr 2011 angewachsen.
- Im Rahmen des Europäischen Bündnisses für CSR haben führende Unternehmen eine Reihe von praktischen Instrumenten zu zentralen Fragen entwickelt. Rund 180 Unternehmen bekundeten ihre Unterstützung für das Bündnis. Nationale Unternehmerverbände unterstützten das Bündnis ebenfalls und ergriffen eine Reihe von Massnahmen zur CSR-Förderung.

2. Massgebliche internationale Regulierungsbemühungen

2.1. UN-Leitprinzipien

[39] Die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien lassen sich nicht ohne weiteres in ein traditionelles Regulierungskonzept einbetten, da sie verbindliche und nicht-verbindliche Elemente kombinieren.

[40] Der *erste Pfeiler* – die staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte gemäss Leitprinzipien Nr. 1 bis 10 – bezieht sie sich auf bestehende rechtlich verbindliche Pflichten der Staaten. Diese u.a. in den UNO-Menschenrechtspakten verankerten Pflichten umfassen sowohl eigene staatliche Handlungen als auch die Verantwortung des Staates, Menschenrechtsverletzungen durch Dritte und Private zu verhindern.

[41] Während diese staatliche Pflicht an sich rechtlich verbindlich ist, steht es den Staaten frei, welche Mittel sie zur Umsetzung wählen. Sie können verbindliche Normen aufstellen, z.B. in Form von spezifischen menschenrechtlichen Vorgaben für Unternehmen, oder formell unverbindliche Standards formulieren. Mit dem oft zitierten „smart-mix“ ist diese Wahlfreiheit der Staaten bei der Umsetzung ihrer rechtlich verbindlichen Schutzpflicht gemeint.

[42] Die im *zweiten Pfeiler* (Leitprinzipien Nr. 11 bis 24) enthaltene Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte ist nicht als rechtlich verbindliche Pflicht ausgestaltet, da auf internationaler Ebene keine anerkannten Rechtspflichten von Unternehmen bestehen. Die formell-rechtliche Unverbindlichkeit bedeutet nun aber keineswegs, dass die auf Unternehmen anwendbaren Leitprinzipien freiwilliger Natur sind. Sie sind vielmehr Ausdruck eines durch die Erhebungen von RUGGIE und seinem Team ermittelten und vom UN-Menschenrechtsrat bestätigten Grundkonsenses darüber, dass Unternehmen

- die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte ermitteln und in ihre due diligence-Verfahren einbeziehen sollten;
- Massnahmen treffen sollten, um allfällige negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern oder zu mildern.

[43] Dieser Konsens soll in einer Grundsatzerklärung der Unternehmen, in der sie ihre Verantwortung zur Respektierung der Menschenrechte zum Ausdruck bringen, verankert werden (Leitprinzip Nr. 16).

[44] Die UN-Leitprinzipien geben hier gleichzeitig eine Antwort auf die Frage, welche Menschenrechte als Minimum von den Unternehmen zu respektieren sind: Referenzpunkt ist die sog. International Bill of Human Rights (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und die ILO-Kernkonventionen.⁴³ Konkretisiert werden diese Minimalstandards im Menschenrechtskapitel der OECD-Leitsätze.⁴⁴

[45] Der *dritte Pfeiler* der UN-Leitprinzipien nimmt Staaten und Unternehmen gemeinsam in die Pflicht, um den Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe zu verschaffen, sei es in Form von gerichtlichen oder aussergerichtlichen Beschwerde- und Wiedergutmachungsverfahren (Leitprinzipien Nr. 25 bis 31).

[46] Die UN-Leitprinzipien sprechen nicht von der sozialen Verantwortung von Unternehmen, sondern von deren Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Dies ist für die vorliegende Diskussion in zweifacher Hinsicht relevant: Zum einen umfassen CSR-Konzepte ein breites Spektrum von Themen, zu denen regelmässig Umweltaspekte und soziale Fragen zählen. Zum andern sind die Menschenrechte nicht notwendigerweise integral Bestandteil eines CSR-Konzepts. So werden in CSR-Konzepten von Unternehmen teilweise nur ausgewählte Menschenrechte – z.B. Gleichheitsgebot, Diskriminierungsverbot – oder Arbeitsrechte (mit und ohne Bezug auf die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation) genannt.

2.2. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

[47] Anlässlich der Revision der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen 2011 wurde den Entwicklungen in der UNO mit der Einfügung eines neuen, umfassenden Menschenrechtskapitels Rechnung getragen.

[48] Die schon bei der Qualifikation der UN-Leitprinzipien aufgeworfenen Fragen zu Verbindlichkeit, Unverbindlichkeit und Freiwilligkeit stellen sich in der OECD noch pointierter. In der den Leitsätzen zugrundeliegenden Ministererklärung⁴⁵ verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, ein offenes und transparentes Umfeld für internationale Investitionen zu schaffen und die positiven Beiträge, welche multinationale Unternehmen zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt leisten können, zu unterstützen. Mit den OECD-Leitsätzen kommen die Staaten dieser Verpflichtung nach, indem sie zuhanden der Unternehmen Empfehlungen abgeben.

[49] Inhaltlich folgen die Leitsätze im Menschenrechtskapitel den UN-Leitprinzipien. Zudem finden sich Bestimmungen zur Offenlegung von Informationen (Kapitel III), Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern (Kapitel V), Umwelt (Kapitel VI), Bekämpfung von Beste-

⁴³ Vgl. HRC, Framework, Ziff. 58.

⁴⁴ Vgl. OECD (2011), Teil I, Kap. IV, Ziff. 39 f.

⁴⁵ OECD, Investitionen 2011S. 10.

chung (Kapitel VII), Verbraucherinteressen (Kapitel VIII), Wissenschaft und Technologie (Kapitel IX), Wettbewerb (Kapitel X) und zur Besteuerung (Kapitel XI).

[50] Im Unterschied zu den UN-Leitprinzipien sehen die OECD-Leitsätze einen spezifischen Überwachungsmechanismus in Form der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) vor. Bei der Ausgestaltung dieser NKP kommt die im Zusammenhang mit den menschenrechtlichen Pflichten erwähnte Freiheit der Staaten bei der Wahl ihrer Mittel besonders deutlich zum Ausdruck: Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie über die Minimalanforderungen der Leitsätze hinaus ihren NKP institutionell ausgestalten wollen.⁴⁶

[51] Damit folgt die OECD einem mehrstufigen regulatorischen Konzept: OECD-Mitgliedstaaten und zustimmende Drittstaaten *verpflichten* sich zunächst, ihren Unternehmen die Einhaltung der Leitsätze über multinationale Unternehmen *zu empfehlen*. Die Leitsätze sind damit Empfehlungen der Mitgliedstaaten an die Unternehmen und als solche für Unternehmen rechtlich zwar nicht verbindlich, aber keineswegs freiwillig. Dies zeigt sich an den verbindlichen Umsetzungsverfahren. OECD-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, welche die OECD-Leitsätze anerkannt haben, sind *verpflichtet*, eigene NKPs einzurichten. In der Ausgestaltung dieser NKPs sind sie sowohl institutionell als auch prozessual weitgehend frei. Das gilt insbesondere für die Konsequenzen, welche Unternehmen, die sich einem Mediationsverfahren vor dem NKP verweigern, trifft, oder den Folgen eines Verstosses gegen die OECD-Leitsätze.

[52] Die OECD-Leitsätze subsumieren die in den Leitsätzen genannten Themen nicht unter dem Titel Soziale Verantwortung von Unternehmen, sondern verwenden den Begriff *verantwortungsvolle Unternehmensführung (responsible business conduct)*. Mit diesem neuen Begriff vermeidet die OECD Missverständnisse, welche auf unterschiedlichen Interpretationen und Vorverständnissen von CSR-Konzepten entstehen könnten.

2.3. Europäische Union

[53] Die Europäische Union folgte bis im Herbst 2011 einem CSR-Konzept, das stark auf Freiwilligkeit beruhte. Sie definierte die soziale Verantwortung von Unternehmen „als ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, *auf freiwilliger Basis* soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“⁴⁷.

[54] Unter dem Eindruck zunehmender Branchenstandards (vgl. vorne Rz [37] ff.), des durch die Folgen der Finanzkrise erschütterten Vertrauens in die Wirtschaft und der Bedeutung einer von den Unternehmen gelebten CSR im Hinblick auf die Realisierung der Ziele der EU, legte die Europäische Kommission 2011 eine neue Definition von CSR vor. Darin trug die Kommission auch den Entwicklungen zum Thema Menschenrechte und Wirtschaft innerhalb der UNO und der OECD Rechnung.

[55] „Die Kommission definiert CSR neu als ‚die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft‘. Nur wenn die geltenden Rechtsvorschriften und die zwischen Sozialpartnern bestehenden Tarifverträge eingehalten werden, kann diese Verantwortung wahrgenommen werden. Damit die Unternehmen ihrer sozialen Verantwortung in vollem Umfang gerecht werden, sollten sie auf ein Verfahren zurückgreifen können, mit dem soziale, ökologische,

⁴⁶ Vgl. OECD (2011), Teil II, Verfahrenstechnische Anleitungen, Kap. I (Nationale Kontaktstellen).

⁴⁷ Vgl. KOMMISSION (2001), Grünbuch, S. 7. Hervorhebung durch die AutorInnen.

ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden. Auf diese Weise

- soll die Schaffung gemeinsamer Werte für die Eigentümer/Aktionäre der Unternehmen sowie die übrigen Stakeholder und die gesamte Gesellschaft optimiert werden;
- sollen etwaige negative Auswirkungen aufgezeigt, verhindert und abgefedert werden.“⁴⁸

[56] Für die Menschenrechte wird explizit auf die UN-Leitprinzipien hingewiesen. Diese bilden für die EU-Kommission neben den folgenden vier Instrumenten die Grundlage für die Entwicklung eines kohärenten globalen CSR-Konzepts:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN Global Compact
- DIN ISO 26000 Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

[57] Anstelle der früheren freiwilligen Wahrnehmung der sozialen Unternehmensverantwortung, tritt in der neuen Strategie die als „Ermutigung“ formulierte Aufforderung an Unternehmen, aktiv zu werden: „Im Sinne einer optimierten Schaffung gemeinsamer Werte werden die Unternehmen ermutigt, ein langfristiges CSR-Konzept einzuführen und Möglichkeiten zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle auszuloten, die zum Wohlergehen der Gesellschaft und zur Schaffung hochwertigerer und produktiverer Arbeitsplätze beitragen.“⁴⁹

[58] Weiterhin soll die Federführung bei der Entwicklung von CSR bei den Unternehmen liegen. Staatlichen Behörden obliegt es, diesen Prozess zu unterstützen und dabei eine „intelligente Kombination aus freiwilligen Massnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften einzusetzen“.⁵⁰ Als mögliche Gegenstände solcher staatlicher Massnahmen werden die Förderung der Transparenz, die Schaffung von Marktanreizen für verantwortliches unternehmerisches Handeln und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen genannt. Damit setzt auch die Europäische Kommission auf die schon in den UN-Leitprinzipien angelegte Komplementarität von staatlicher und unternehmerischer Verantwortlichkeit und bei den staatlichen Massnahmen auf eine Kombination von verbindlichen und nicht-verbindlichen Massnahmen („smart-mix“).

[59] In einem detaillierten Aktionsplan, der bis Ende 2014 erfüllt werden soll, legt die Europäische Kommission die geplanten Schritte und Prioritäten offen. Der Aktionsplan 2011-2014 richtet sich an die Kommission, betrifft aber inhaltlich Mitgliedstaaten, Unternehmen und Zivilgesellschaft.

[60] Ziele 1 und 2 enthalten Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen. Zu diesem Zweck wurden 2013 drei, im Auftrag der Kommission erstellte Leitfäden zur industriespezifischen Umsetzung der UN-Leitprinzipien im Anstellungs- und Personalrekrutierungsbereich,⁵¹ in der Informations- und Kommunikationstechnologie⁵² und im Öl- und Gassektor⁵³ entwickelt. In die gleiche Richtung zielt die Integration von CSR in die Aus- und Weiterbildung sowie die Forschung (Ziel 8).

⁴⁸ Vgl. KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff.3.1.

⁴⁹ KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 3.1.

⁵⁰ EBENDA, Ziff. 3.4.

⁵¹ KOMMISSION (2013), Employment & Recruitment Agencies.

⁵² KOMMISSION (2013), ICT Sector Guide.

⁵³ KOMMISSION (2013), Oil and Gas Sector Guide.

[61] Der Verbesserung des Vertrauens gegenüber Unternehmen (Ziele 3 und 4) dienen eine Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Richtlinie über den unlauteren Wettbewerb⁵⁴ sowie verschiedene Umfragen zur Erhebung des aktuellen Kenntnisstandes bei Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung durch Unternehmen.

[62] Letztlich auch vertrauensbildende Wirkung entfalten soll die Überprüfung, ob Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten die von ihnen eingegangenen internationalen anerkannten CSR-Grundsätze und -Leitlinien beachten und die ISO-Norm 26000 bei ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen (Ziel 10). Vorgenommen wird die Überprüfung durch die Kommission, eine erste Analyse wurde im März 2013 publiziert.⁵⁵

[63] Die 2013 publizierten „Principles for Better Self- and Co-Regulation“⁵⁶ sind ein erster Schritt zur Erarbeitung eines Verhaltenskodexes in diesem Bereich (Ziel 5). Das zweiseitige Dokument fasst aktuelle *best practices* für Selbst- und Koregulierung, wie sie von der Europäischen Kommission erhoben wurden, zusammen.

[64] Breiten Raum nimmt die Schaffung von Marktanreizen für verantwortungsvolles Unternehmertum ein (Ziele 6 und 7). Im Unterschied zu den bisher genannten Zielen 1-5 sind hier verschiedene rechtlich verbindliche Massnahmen vorgesehen. So liegt dem Europäischen Parlament ein Vorschlag für die Revision der Beschaffungsrichtlinien vor, der die Berücksichtigung sozialer und Umweltkriterien enthält.⁵⁷ Für Anlageprodukte von Kleinanlegern schlägt die Kommission eine Verordnung – und damit unmittelbar von den Mitgliedstaaten anzuwendendes Recht – mit der Pflicht zur summarischen Berichterstattung über Kriterien der sozial verantwortlichen Unternehmensführung und Investitionen vor.⁵⁸

[65] Ganz im Sinne der „intelligenten Kombination“ („smart-mix“) von verbindlichen und nichtverbindlichen CSR-Bestimmungen sieht der Aktionsplan neben verbindlichen Regulierungen auf Unionsebene und nicht-bindenden Verhaltenskodizes auch Massnahmen der Mitgliedstaaten vor. Die Mitgliedstaaten werden mit Ziel 9 aufgefordert, eigene CSR-Aktionspläne zu definieren, resp. bestehende zu aktualisieren. 24 von 28 Mitgliedstaaten haben bereits solche Pläne.⁵⁹ Ergänzt werden die nationalen Aktionspläne durch Peer Review-Treffen, von denen sowohl die teilnehmenden Staaten als auch die Europäische Kommission profitieren sollen. Sieben solcher Treffen sind bis Ende 2014 geplant, fünf haben bereits (Stand Februar 2014) stattgefunden.

[66] Spezifische Herausforderungen bei der Formulierung und Umsetzung eines CSR-Konzepts stellen sich zum einen für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), zum andern können industrie- und sektorspezifisch besondere Massnahmen notwendig sein. Ziel 11 sieht deshalb die Publikation von entsprechenden Leitdokumenten vor. Die sektorspezifischen Publikationen wurden bereits erwähnt (vorne Rz. [60]), für KMUs wurde eine Einführung in das Thema verfasst.⁶⁰

⁵⁴ KOMMISSION (2013), Unlautere Geschäftspraktiken.

⁵⁵ KOMMISSION (2013), Analysis of Policy References.

⁵⁶ KOMMISSION (2013), Self- and Co-Regulation.

⁵⁷ KOMMISSION (2011), Öffentliche Auftragsvergabe und KOMMISSION (2011), Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber.

⁵⁸ KOMMISSION (2012), Basisinformationsblätter für Anlageprodukte.

⁵⁹ Lettland plant keinen Aktionsplan, Belgien, Griechenland und Luxemburg haben auf entsprechende Anfragen der Europäischen Kommission nicht reagiert (Stand 31. Oktober 2013.). In Belgien ist ein von der Kommission (noch) nicht erwähnter Gesetzesentwurf zu einer Strategie für nachhaltige Entwicklung hängig: Arrêté royal portant fixation de la Vision stratégique fédérale à long terme de développement durable vom 18.7.2013 (C-2013-11468), Moniteur Belge, 18. Oktober 2013, Ed. 3, S. 70864 ff.

⁶⁰ KOMMISSION (2013), Soziale Verantwortung in kleinen und mittleren Unternehmen.

[67] Bezüglich der Handlungen von Unionsorganen beabsichtigt die Europäische Kommission, europäische Politiken auf ihre Vereinbarkeit und Kohärenz mit den UN-Leitprinzipien zu überprüfen (Ziel 12). Der Bericht wurde an einer Konferenz zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien 2012 diskutiert und soll im 2. Quartal 2014 publiziert werden.⁶¹

[68] Eine kohärente CSR-Politik soll auch gegenüber Drittstaaten, inklusive der Schweiz, angewandt werden, weshalb Ziel 13 entsprechende Massnahmen vorsieht. Die bislang unternommenen Schritte beziehen sich allerdings schwergewichtig auf Entwicklungsländer.

[69] Die neue CSR-Strategie der EU beruht auf einem mehrschichtigen und mehrdimensionalen Regulierungsansatz. Dieser zeichnet sich durch folgende Kernmerkmale aus:

- Für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sind Union, Mitgliedstaaten und Unternehmen gemeinsam zuständig.
- Die Federführung soll bei den Unternehmen liegen, sie wird aber vom Staat resp. der Union mit Mindestvorgaben und teilweise direkt anwendbaren Bestimmungen geleitet.
- Zur Umsetzung der CSR-Strategie können sowohl rechtlich verbindliche als auch nichtverbindliche Massnahmen eingesetzt werden.
- CSR-Regelungen können von den Unternehmen selbst (nicht-verbindlich), den Mitgliedstaaten (verbindlich oder nicht-verbindlich) und der Europäischen Union (nichtverbindlich, verbindlich in Form einer unmittelbar anwendbaren Verordnung oder einer von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Richtlinie) erlassen werden.

2.4. Europarat

[70] Die parlamentarische Versammlung des Europarats empfahl bereits 2010 dem Ministerkomitee, zu prüfen, wie die Rolle der Unternehmen bei der Verwirklichung der Menschenrechte gestärkt werden kann.⁶²

[71] Gestützt auf eine Machbarkeitsstudie⁶³ und erste Analysen der Europäischen Union⁶⁴ beschloss der Europarat im Januar 2013 zwei konkrete Massnahmen: Zum einen die Ausarbeitung einer Ministererklärung, welche die UN-Leitprinzipien unterstützt, zum andern die Entwicklung eines nicht-verbindlichen Instruments, um bestehende und durch die genannten Berichte identifizierte Lücken in der Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu schliessen. Dieses Instrument soll in Kooperation mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte erarbeitet werden. Sowohl die Ausarbeitung einer verbindlichen Konvention oder eines Zusatzprotokolls zur EMRK wurden ausdrücklich verworfen. Zudem bekräftigte der Europarat, dass er nicht beabsichtigt, die UN-Leitprinzipien in einem Parallel-Dokument zu replizieren.⁶⁵

[72] Die vom Leitungsausschuss eingesetzte Redaktionskommission zu Wirtschaft und Menschenrechten⁶⁶ hat im Oktober 2013 einen Entwurf für eine Ministererklärung, welche die UN-

⁶¹ From Principles to Practice: The European Union operationalizing the United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights, Expert Conference hosted by the Danish EU Presidency in Copenhagen on 7-8 May 2012. Tagungsbericht online abrufbar unter: <http://www.global-business-initiative.org/ihrb-report-of-eu-meeting-may-2012/> (besucht am 19. Dezember 2013).

⁶² EUROPARAT, Human Rights and Business.

⁶³ EUROPARAT, Feasibility Study on CSR, Addendum VII.

⁶⁴ Vgl. Rz. [67].

⁶⁵ Vgl. EUROPARAT, Feasibility Study on CSR, Ziff. 12-14.

⁶⁶ Groupe de rédaction sur les droits de l'homme et les entreprises (CCDH-CORP).

Leitprinzipien unterstützt,⁶⁷ diskutiert und eine Liste möglicher, im Rahmen des nicht-verbindlichen Dokuments zu behandelnden Themen erstellt.⁶⁸ Diese Themen sind allerdings noch sehr allgemein gehalten. Ein Entwurf der Ministererklärung wurde im November 2013 von der Redaktionskommission verabschiedet.⁶⁹

[73] Der Europarat hat keine eigene Definition von CSR verfasst, sondern übernimmt den Ansatz der EU. Er betont die wichtige Rolle, welche Unternehmen bei der Realisierung der Menschenrechte spielen können – insofern wird CSR als ein Instrument einer effektiven Menschenrechtspolitik verstanden.

2.5. Fazit

[74] Die internationalen Entwicklungen zeigen zunächst eine *konzeptionelle Abkehr* vom traditionellen Verständnis von CSR als einem freiwilligen, den Unternehmen überlassenen Thema hin zu einer Verantwortlichkeit, die zwar in vielen Bereichen rechtlich nicht verbindlich verankert ist, trotzdem aber (ethisch) verpflichtenden Charakter hat. Die Haltung von MILTON FRIEDMAN, wonach Unternehmen per se gar nicht verantwortlich sein könnten und die Unternehmensleitung nur gegenüber den Aktionären in der Pflicht stünde, den Gewinn zu maximieren,⁷⁰ gehört damit definitiv der Vergangenheit an.

[75] Eng mit dieser konzeptionellen Abkehr verbunden ist der *neue regulatorische Ansatz* moderner CSR-Konzepte. Die strikte Trennung zwischen verbindlichen Regelungen auf der einen und freiwillig zu befolgenden Bestimmungen auf der anderen Seite wird zugunsten eines flexibleren Ansatzes durchbrochen. Dadurch, dass Staaten und internationale Organisationen *klare Erwartungen* an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung definieren, bringen sie deren verpflichtenden Charakter zum Ausdruck, auch wenn diese Pflichten rechtlich nicht immer verbindlich ausgestaltet sind.

[76] Die Hauptverantwortung für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung bleibt auch in einem modernen CSR-Verständnis bei den Unternehmen, staatliche und teilweise supranationale Organe (EU) nehmen aber eine starke Leitungsfunktion wahr, etwa in Form von Mindeststandards, Zielvorgaben oder verbindlichen, unmittelbar von den Unternehmen anzuwendenden Bestimmungen. Die Freiheit der Unternehmen bei der Ausgestaltung ihrer CSR-Politik und bei deren Umsetzung ist somit eine *geleitete Autonomie*.

[77] Schliesslich lässt sich feststellen, dass der Akzent bei der Umsetzung von CSR-Politiken derzeit im internationalen Rahmen weniger auf materiellen Standards als auf *Transparenz- und Berichterstattungspflichten* liegt. Dies zeigt sich besonders deutlich an den Bestrebungen innerhalb der EU und des Europarates, zunächst einmal zu verstehen, was Unternehmen im Bereich CSR bereits vorkehren, um dann allfällige regulatorische Lücken zu schliessen.

[78] Unbeantwortet bleibt in den untersuchten Konzepten die Frage der qualitativen Messung der Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen. So erscheint Berichterstattung (Reporting) als ein geeignetes Mittel, um grundsätzliche Risikoeinschätzungen vorzunehmen und aus einer ex post Perspektive allfällige Problemfelder zu benennen. Im Gegensatz zum Bereich Um-

⁶⁷ EUROPARAT, Projet révisé, Annex III.

⁶⁸ EUROPARAT, Liste indicative, Annex IV.

⁶⁹ EUROPARAT, Projet de Déclaration, Annex VI.

⁷⁰ Vgl. FRIEDMAN, Interview, S. 72.

weltschutz, in dem sich aufgrund der Technikalität der Materie quantitative Indikatoren-Systeme einfacher entwickeln lassen (z.B. Reduktion t CO₂/Jahr), erfordert ein Menschenrechtsreporting die Integration qualitativer Indikatoren. Bis anhin gibt es jedoch erst wenige Indikatoren zu einzelnen Menschenrechten.

IV. DIE ERUIERUNG VON HANDLUNGSSPIELRÄUMEN FÜR DIE SCHWEIZ

1. Ausgangssituation

[79] Die aktuelle Situation der Schweiz wird in Anhang II in zwei Schritten dargestellt: Zunächst wird im Sinne eines Überblicks der geltende rechtliche Rahmen dargestellt, der – wenn auch nicht explizit – zur Umsetzung von CSR-Zielen eingesetzt werden kann. Dabei orientiert sich das Vorgehen methodisch an der für die Ländervergleiche verwendeten Matrix (siehe Anhang I). Grundlage ist dabei – wie bei den Vergleichsländern – das aktuelle CSR-Verständnis der Schweiz. In einem zweiten Teil werden CSR-Ansätze ausgewählter Unternehmen beispielhaft im Hinblick auf ihr Potential für die Entwicklung von *best practices* untersucht.

[80] Das vorliegende Kapitel widmet sich der Abgleichung der konkreten CSR-Situation in den Vergleichsländern mit derjenigen in der Schweiz, um so – sofern geboten – mögliche Handlungsspielräume für die Schweiz aufzuzeigen. Das Vorgehen ist dabei zweistufig gegliedert: In einem ersten Schritt erfolgt ein materieller Massnahmenvergleich (nachfolgend Rz. [81] ff.). Zusammenfassend wird dabei aufgezeigt, welche Massnahmen sich die Vergleichsländer bedienen und diese werden in Relation zu den schweizerischen Massnahmen gesetzt. In einem zweiten Schritt werden dann ganz im Sinne der „smart-mix“-Idee die konkreten Massnahmenmodelle verglichen (nachfolgend Rz. [99] ff.).

2. Ländervergleich I: Staatlicher Massnahmenpluralismus

[81] Der vorgenommene Ländervergleich (siehe Anhang I) zeigt eine Vielzahl von Handlungsoptionen auf, mit denen menschenrechtliche Parameter in einer nationalen CSR-Strategie Berücksichtigung finden können. Der Vollständigkeit halber sei hier das Spektrum von Möglichkeiten kurz skizziert:

2.1. Awareness Raising / Endorsing

[82] Unter *Awareness Raising / Endorsing* fallen Massnahmen, die das Bewusstsein für die soziale Verantwortung von Unternehmen fördern, allgemein die gesellschaftliche Sensibilität für die Thematik wecken sowie Informationen zu CSR verbreiten sollen.

[83] Im Bereich des Awareness / Endorsing wurden folgende Massnahmen gefunden:

- staatliche Informationsmaterialien (z.B. Informationsbroschüren, Informationswebseiten und –tools, Studien)
- staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan
- staatliche Kampagnen
- staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate
- „Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit

2.2. Facilitating

[84] Unter *Facilitating* werden staatliche Massnahmen zusammengefasst, welche private CSR-Initiativen unterstützen.

[85] Der Ländervergleich zeigt, dass solche Massnahmen unterschiedliche Gestalt annehmen können: Zum einen werden bereits bestehende private CSR-Initiativen staatlich unterstützt, zum andern wird die Initiierung von neuen privaten CSR-Initiativen vom Staat gefördert:

- Konkrete Unterstützung bestehender privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene (z.B. mit finanziellen Mitteln, Know-How oder Dienstleistungen)
- Finanzielle Anreize für die Schaffung privater CSR-Initiativen (z.B. Steuererleichterungen)
- Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote
- Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes
- Staatliche Massnahmen zur Verbreitung von *best practices*
- CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht
- Förderung eines CSR-Dialogs zwischen Stakeholdern

2.3. Partnering

[86] Das Kriterium *Partnering* untersucht die Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten.

[87] Im Ländervergleich lassen sich unterschiedliche Formen der Partnerschaft identifizieren: Zum Teil werden von Staat und Privaten gemeinsame Produkte entwickelt, zum Teil steht bei der Zusammenarbeit der Prozess des gegenseitigen Austausches im Vordergrund:

- Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten z.B. Informationsmaterial, Tools, Guidelines
- Multi-Stakeholder Gremien
- Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat
- Unverbindlicher staatlicher Beschwerdemechanismus

2.4. Mandating

[88] Im Fokus des Kriteriums *Mandating* stehen rechtlich verbindliche CSR-Pflichten.

[89] Dabei sind verschiedene, in der Regel gesetzlich verankerte Pflichten materieller und formeller Art denkbar:

- Gesetzliches Reporting
- Gesetzliche Vorschriften zu unternehmensinternen CSR-Mechanismen (z.B. im Gesellschaftsrecht)
- Gesetzliche Vorschriften zu CSR-Minimalstandards
- Verbindlicher staatlicher Beschwerdemechanismus

[90] In der aktuellen Diskussion um staatliche CSR-Konzepte bereitet gerade die Frage Schwierigkeiten, wie staatliche CSR-Massnahmen im Bereich des *Mandating* von übrigen bestehenden Gesetzesvorschriften, beispielsweise in den Bereichen des Arbeits- oder des Umweltschutzes, abzugrenzen sind.

[91] Erkenntnisse aus früheren vergleichenden Studien sowie der Ländervergleich in Anhang I der vorliegenden Studie nennen als *Mandating* Massnahmen im CSR-Bereich nur sehr spezifische Instrumente. Es ist zu beobachten, dass diese weitestgehend formeller Natur sind, d.h. bestimmte unternehmensinterne prozedurale Abläufe (z.B. CSR-Reporting) oder externe Beschwerdemechanismen beinhalten. Gesetzliche Vorschriften „materieller“ Natur, wie beispielsweise konkrete Arbeitsschutzgesetzbestimmungen, werden hingegen im CSR-Selbstverständnis der Vergleichsländer nicht genannt.

[92] Es ist somit davon auszugehen, dass aktuell in den jeweiligen staatlichen Konzepten in der Regel solche gesetzliche Normen als CSR-Massnahmen (im Bereich *Mandating*) aufgefasst werden, welche in verbindlicher Weise bestimmte Verfahren und Abläufe regeln, die zur Verwirklichung von CSR beitragen. Vorbestehende gesetzliche Normen materieller Art mit konkreten Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte, wie beispielsweise Arbeitsschutzmassnahmen oder Diskriminierungsverbote, werden nicht als staatliche CSR-Massnahmen, sondern als „vorbestehende“ Gesetzesvorschriften aufgefasst. Ein nachträgliches Labeling dieser Massnahmen als CSR-Bestandteile findet nicht statt, weshalb auch in der vorliegenden Studie darauf verzichtet wurde, diese impliziten thematischen CSR-Gehalte in die Matrix-Strukturen einzupassen. Diese Abgrenzung erscheint insbesondere dann als schlüssig, wenn CSR als dasjenige Verhalten von Unternehmen definiert wird, das über die reine Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (klassische „legal compliance“) hinausgeht. Damit wird gleichzeitig der Bogen geschlagen von der menschenrechtsorientierten CSR-Diskussion zu den teils parallel verlaufenden Umsetzungsbemühungen der UN-Leitprinzipien.⁷¹

2.5. Vergleich mit den schweizerischen Massnahmen

[93] Der Vergleich mit der Schweiz zeigt, dass punktuell Massnahmen aus dieser Handlungspalette verwendet werden. Auffällig ist insbesondere, dass bis anhin eine stringente CSR-Strategie – wie sie in den meisten der Vergleichsländern praktiziert wird – fehlt.

[94] Im Bereich *Mandating* fehlen spezifische, auf die Umsetzung einer CSR-Strategie gerichtete, rechtlich verbindliche prozedurale Bestimmungen. Zwar lassen sich punktuell Normen des geltenden Rechts für die Verwirklichung und Durchsetzung von CSR-Zielen fruchtbar machen⁷², ein kohärenter regulatorischer Rahmen fehlt aber. Diese Erkenntnis ist letztlich nicht überraschend, wenn man berücksichtigt, dass die Schweiz in ihren punktuellen CSR-Statements gegenüber der Öffentlichkeit bislang stets den ausschliesslich freiwilligen Charakter von CSR betont hat (siehe dazu Anhang II).

[95] Eine reiche Palette von staatlichen Aktivitäten zum Thema Menschenrechte und Arbeitsrechte findet sich im Bereich *Facilitating*, wobei der Fokus auf der Unterstützung international ausgerichteter Initiativen liegt, etwa im Bereich der *Voluntary Principles on Security and Human Rights*. Diese Initiative will den Schutz der Menschenrechte im Umfeld der Rohstoffindustrie verbessern und zur Prävention von Konflikten beitragen. Die Initiative richtet sich an Staaten, Unternehmen und die Zivilgesellschaft. Die Voluntary Principles leiten Unternehmen an, Risiken zu evaluieren und Massnahmen zu treffen, damit Sicherheitsfirmen, Militär und Polizei bei ihren Aufgaben für die Unternehmen die Menschenrechte einhalten. Die Schweiz hat seit März 2013 den Vorsitz im

⁷¹ Ausführlich zur Problematik der isoliert voneinander ablaufenden CSR- und „Business & Human Rights“-Diskussion und den daraus entstehenden Problemen vgl. WETTSTEIN, Bridging the Great Divide, S. 751 ff.

⁷² Vgl. KAUFMANN ET AL., S. 20 ff.

Leitungsgremium. In eine ähnliche Richtung, aber über den Rohstoffbereich hinaus, zielt die Unterstützung des Montreux-Dokuments und des dazugehörigen Verhaltenskodexes für private Militär- und Sicherheitsfirmen durch die Schweiz. Innengerichtete, auf die Tätigkeit von Unternehmen in der Schweiz fokussierte Massnahmen lassen sich – mit Ausnahme des Beschaffungswesens und des kürzlich verabschiedeten Bundesgesetzes über private Militär- und Sicherheitsfirmen – kaum ausmachen. Dieser Befund erstaunt insofern, als verschiedene Schweizer Unternehmen über fortschrittliche CSR-Politiken verfügen, die jedoch weitgehend ohne Berührungspunkte oder Bezugnahme zu staatlichen Aktivitäten entwickelt wurden.

[96] Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten (*Awareness Raising / Endorsing*) der Schweizer Behörden erfolgen nicht über einen zentralen Kanal, entsprechend schwierig ist eine seriöse Bestandesaufnahme. Insbesondere für KMUs, die naturgemäss über beschränkte Ressourcen im CSR-Bereich verfügen, ist der Zugang zu Informationen schwierig. Zwar unterstützt das SECO den Kompass Nachhaltigkeit, dieser enthält aber zu den Menschenrechten lediglich einen Abschnitt Arbeits- und Sozialrechte, der sich zudem auf die Kernarbeitsnormen der ILO und den Themenbereich indigene Völker beschränkt.

[97] Partnerschaften (*Partnering*) zwischen Staat und Unternehmen im CSR-Bereich stecken in der Schweiz weitgehend noch in den Kinderschuhen. Auffallend ist dabei, dass diese *public private partnership* Projekte in der Regel ausserhalb des nationalen Kontexts angesiedelt und gleichzeitig meist mit entwicklungspolitischen Zielen in Drittstaaten gekoppelt sind. Auf die Produktion nachhaltigen Goldes im Sinne einer produktorientierten Partnerschaft mit Minengesellschaften in Peru zielt etwa das Pilotprojekt „Better Gold“ ab. Ein ähnliches Muster der Partnerschaft manifestiert sich am Beispiel der Projektes „Fair Traid in Tourism in South Africa (FTTSA)“. Ein Beispiel im nationalstaatlichen Kontext mit prozessuellem Charakter ist demgegenüber der vom SECO und AMS lancierte Mehrparteiendialog, der als Diskussionsplattform für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien dient.

[98] Zusammenfassend zeigt die Bestandesaufnahme zumindest aus der Aussenperspektive der AutorInnen eine stark fragmentierte schweizerische CSR-Landschaft. Im Unterschied zu den im Ländervergleich untersuchten Staaten verfügt die Schweiz weder über eine ausformulierte CSR-Strategie noch über eine informationsvereinende CSR-Plattform. Dieser Umstand erschwert sowohl den Zugang zu relevanten Informationen für die betroffenen Stakeholder als auch eine kohärente Umsetzung der massgebenden internationalen Instrumente auf allen Ebenen des Gemeinwesens. Zudem ist festzustellen, dass Fortschritte, die in der Schweiz insbesondere mit Unternehmensinitiativen erzielt werden, vor diesem Hintergrund kaum sichtbar sind.

3. Ländervergleich II: „CSR-Massnahmenmodelle“

[99] Beim Vergleich der *staatlichen* CSR-Massnahmenmodelle (siehe Anhang I) kann in einem ersten Schritt festgestellt werden, dass mit Ausnahme von Kanada, Deutschland und Grossbritannien alle untersuchten Länder Massnahmen in sämtlichen der vier – jeweils unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade repräsentierenden – Kategorien wahrnehmen. In Kanada und Deutschland fehlen zum aktuellen Zeitpunkt gesetzliche CSR-Verpflichtungen im Menschenrechtsbereich (*Mandating*).

[100] Im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* präsentiert sich die Situation in den sieben untersuchten Ländern sehr ähnlich. Die entsprechenden staatlichen Massnahmen sind sowohl in ihrer Art als auch ihrem Umfang miteinander vergleichbar; so sind in sämtlichen Ländern Informa-

tionsmaterialien in Kombination mit mindestens einer weiteren Massnahme zu finden. Dänemark kann als Beispiel für besonders ausführliche und detaillierte Informationsmaterialien genannt werden (vgl. Anhang I, Rz. [127] ff.). Mit Ausnahme der USA haben auch sämtliche Staaten eine CSR-Strategie oder ein ähnliches Dokument verabschiedet oder aber die Verabschiedung eines solchen Dokumentes in naher Zukunft geplant. Ein Zusammenhang zwischen der Art und dem Umfang der Massnahmen im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* und den Massnahmen der übrigen drei Kategorien ist nicht ersichtlich.

[101] In der Kategorie des *Facilitating* finden sich in sämtlichen der untersuchten Länder die finanzielle oder anderweitige Unterstützung privater CSR-Initiativen, Beratungs- oder Ausbildungsangebote sowie die Berücksichtigung von CSR-Kriterien bei staatlichen Investitionen und/oder im öffentlichen Beschaffungsrecht, wobei sich die thematische Ausrichtung der verschiedenen Massnahmen durch eine grosse inhaltliche Vielfalt auszeichnet. Mit Ausnahme von Frankreich existieren in sämtlichen Ländern zudem staatliche Guidelines oder staatliche Massnahmen zur Verbreitung von *best practices*. Da Frankreich dasjenige Land ist, in welchem die Bestrebungen zur Verankerung von gesetzlichen CSR-Pflichten unter den Vergleichsländern am weitesten fortgeschritten ist, erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass keine grossen Anstrengungen (mehr) im Zusammenhang mit staatlichen unverbindlichen Richtlinien (Guidelines) unternommen werden. Als Besonderheit ist die kanadische Unterstützung des *CSR Centre of Excellence* zu nennen, womit die Erarbeitung von CSR-Hilfsmitteln wie Tools und das Führen einer Austauschplattform an eine private Institution ausgelagert wurden.

[102] Im Bereich des *Partnering* sind in sämtlichen Länder Mehrparteien- (Multi-Stakeholder) Gremien zu finden, wobei sich Frankreich und Dänemark von den übrigen untersuchten Staaten insofern unterscheiden, als sie ein ständiges Organ ins Leben gerufen haben, das sich ausschliesslich mit der CSR-Thematik befasst (der dänische *Rådet for Samfundsansvar*, vgl. Anhang I, Rz. [144] und die französische *Plateforme RSE*, vgl. Anhang I, Rz. [201]). Als Besonderheit, welche in keinem der anderen untersuchten Länder aufgefunden werden konnte, sind ausserdem die französischen *conventions d'engagements volontaires développement durable* zu nennen, welche zwischen dem Staat und Unternehmen oder Verbänden abgeschlossen werden (vgl. Anhang I, Rz. [204]).

[103] Diejenigen Länder, welche Massnahmen im Bereich des *Mandating* wahrnehmen, beschränken sich in der Regel auf die gesetzliche Verankerung einer Berichterstattungspflicht (CSR-Reporting, z.B. Dänemark, Grossbritannien, USA). Eine Ausnahme bildet Frankreich, wo mit zusätzlichen bereits existierenden und aktuell zur Diskussion stehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu unternehmensinternen CSR-Mechanismen ein Schritt weitergegangen wird; zu nennen ist hier die bestehende Pflicht zur Erarbeitung eines unternehmensinternen Aktionsplanes zur Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung der Gleichstellung von Frau und Mann (vgl. Anhang I, Rz. [209]) sowie die zur Diskussion stehende gesetzliche Verankerung der Sorgfaltspflicht (*due diligence*) im Bereich der Menschenrechte im Unternehmensrecht (vgl. Anhang I, Rz. [210]).

[104] In den beiden Ländern, welche keine gesetzliche CSR-Reporting Pflicht verankert haben, ist zu beobachten, dass mittels Massnahmen aus der Kategorie *Facilitating* zumindest das freiwillige CSR-Reporting gefördert wird. In Deutschland erfolgt dies mittels des Nachhaltigkeitskodexes (vgl. Anhang I, Rz. [168]) und in Kanada mittels staatlichen Toolkits, Workshops und Studien (vgl. Anhang I, Rz. [247] ff.).

[105] In thematischer Hinsicht sind zwei Grundmodelle erkennbar: Die Konzentration auf bestimmte Risikobereiche oder aber eine Kombination von unterschiedlichen Massnahmen ohne erkennbaren thematischen Schwerpunkt. Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und Spanien fallen unter das zweite Modell. Deutschland, Kanada und die USA sind hingegen Beispiele für staatliche CSR-Modelle, welche sich schwerpunktmässig auf bestimmte Risikobereiche und -regionen konzentrieren und innerhalb dieser Thematik Massnahmen der drei bzw. vier Kategorien wahrnehmen. Thematisch liegt der Schwerpunkt der CSR-Bemühungen von Deutschland vor allem auf Fragen, welche die Zuliefererketten und die Verantwortung von Unternehmen in Entwicklungsländern betreffen, u.a. im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. In Kanada ist ein Schwerpunkt auf die im Ausland tätige kanadische Rohstoffbranche zu beobachten: Zu nennen sind insbesondere die CSR-Strategie von 2009, die Unterstützung der Tätigkeiten des CSR Centre of Excellence, die Beratungsaktivitäten des *CIDA* im Ausland sowie das *Office of the Extractive Sector CSR Counsellor* mit seiner Beratungsfunktion und dem Beschwerdemechanismus. Auch in den USA liegt der Schwerpunkt auf Geschäftstätigkeiten im Ausland und innerhalb dessen auf Kinder- und Zwangsarbeit, die Rohstoffbranche sowie bestimmte Länder. Zu nennen sind hier das Toolkit zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit, das *Direct Line Program*, die *Recommendations on Best Practices for Companies with Operations in Bangladesh*, die Förderung des Dialoges zwischen amerikanischen und chinesischen Stakeholdern im Bereich Arbeitsbedingungen in globalen Zuliefererketten, die *Consultative Group to Eliminate the Use of Child Labor in Imported Agricultural Products* sowie deren *Guidelines for Eliminating Child and Forced Labor in Agricultural Supply Chains*, die *Public Private Alliance for Responsible Minerals Trade*, der Beschwerdemechanismus der *OPIC* sowie die beiden gesetzlich verankerten Reportingpflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen in der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Staaten sowie in Myanmar.

[106] Staatliche Beschwerdemechanismen sind – mit Ausnahme des in Spanien geplanten Mechanismus – unverbindlicher Art. Sie unterscheiden sich danach, ob sie ein blosses „Gesprächsforum“ mit allfälligen vertraulichen Empfehlungen des zuständigen Organes bieten (z.B. Kanada, vgl. Anhang I, Rz. [262] f. und der *OPIC* Beschwerdemechanismus in den USA, vgl. Anhang I, Rz. [324]), oder ob Empfehlungen abgegeben und ob diese auch ohne Einwilligung der Parteien veröffentlicht werden (z.B. Dänemark, vgl. Anhang I, Rz. [146] und der NKP der USA, vgl. Anhang I, Rz. [325]).

V. AUSBLICK

[107] Im Vergleich zu den untersuchten Ländern liegt die Schweiz bei der Integration neuer Entwicklungen, wie sie in der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze zum Ausdruck kommen, in ihr CSR-Konzept zurück. Inkonsistenzen manifestieren sich sowohl auf materieller Ebene bei der Frage nach den konkreten Inhalten und den bestehenden internationalen Umsetzungsverpflichtungen, als auch auf technischer Ebene betreffend einer konkreten Umsetzungsstrategie. Der vorliegende Ländervergleich bietet aufschlussreiches Anschauungsmaterial für die mögliche Interpretation des „smart-mix“-Konzepts und die Systematisierung von freiwilligen, verbindlichen und nicht-verbindlichen Massnahmen im Rahmen einer Strategie.

1. Materielle Dimension

[108] Der vorgenommene Vergleich mit den internationalen Entwicklungen im Bereich CSR zeigt eine konzeptionelle Abkehr vom traditionellen Verständnis von CSR als einem freiwilligen, ausschliesslich den Unternehmen überlassenen Thema. Bedingt ist dies nicht zuletzt durch die thematische Erweiterung um menschenrechtliche Parameter, denen wie aufgezeigt in den neuen internationalen Vorgaben – sei es von Seiten der UNO, EU oder OECD – eine prominente Rolle zugeordnet wird. Somit sind die Staaten als weiterhin primärer Adressat des Menschenrechtsschutzes gefordert. Nötig ist ein deutlich aktiveres Tätigwerden der Staaten im CSR-Bereich im Sinne einer Rahmensetzungsfunktion und einer Kanalisierung der (sozialen) Erwartungen gegenüber einer verantwortungsvollen Unternehmensführung (geleitete Autonomie). Die Hauptverantwortung für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung selbst bleibt jedoch auch in einem modernen CSR-Verständnis bei den Unternehmen.

[109] Diese notwendige staatliche Rahmensetzungsfunktion impliziert gleichzeitig einen neuen regulatorischen Ansatz. Der vorgenommene Vergleich zeigt, dass die bis anhin strikte Trennung zwischen verbindlichen Regelungen auf der einen und freiwillig zu befolgenden Bestimmungen auf der anderen Seite zugunsten eines flexibleren Ansatzes durchbrochen wird. Dadurch, dass Staaten und internationale Organisationen klare Erwartungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung definieren, bringen sie deren verpflichtenden Charakter zum Ausdruck, auch wenn diese Pflichten rechtlich nicht immer verbindlich ausgestaltet sind. Rechtlich nicht verbindlich darf deshalb nicht mit „freiwillig“ gleichgesetzt werden; dies kommt in den OECD-Leitsätzen mit der Einrichtung der nationalen Kontaktpunkte deutlich zum Ausdruck.

[110] Schliesslich lässt sich feststellen, dass der Akzent bei der Umsetzung von CSR-Politiken derzeit im internationalen Rahmen weniger auf materiellen Standards als auf Transparenz- und Berichterstattungspflichten liegt. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Bestrebungen innerhalb der EU und des Europarates, zunächst einmal zu verstehen, was Unternehmen im Bereich CSR bereits vorkehren, um dann allfällige regulatorische Lücken zu schliessen.

2. Technische Dimension

[111] Der vorgenommene Ländervergleich betreffend staatlicher CSR-Massnahmen im Bereich der Menschen- und Kernarbeitsrechte zeigt exemplarisch auf, dass das "smart-mix"-Konzept von den Vergleichsstaaten – teils implizit, teils explizit – als Modell interpretiert wird, in dem der Staat Massnahmen aus allen vier vorliegend ausgemachten Kategorien implementiert.

[112] Massnahmen im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* zielen darauf ab, dass innerhalb eines Staates alle relevanten Stakeholdergruppen (Unternehmen, NGOs, Gewerkschaften, Behörden, Kunden/Konsumenten) wissen, von welchen materiellen Grundlagen im CSR-Bereich ausgegangen wird. Im Vordergrund stehen hier der Umriss des Begriffes sowie klare Informationen darüber, was der Staat von den einzelnen Stakeholdern erwartet. Dies spiegelt auch ein Bedürfnis der Wirtschaft nach klaren Spielregeln wieder, um die unbefriedigende Situation der regulatorischen und informativen Ungewissheit zu beenden. Wichtig erscheint dabei einerseits die zentralisierte Zugänglichkeit der Materialien, die im Idealfall sektorspezifisch ausgelegt sind und insbesondere auch dem erhöhten Informationsbedarf von KMUs Rechnung tragen. Ein bewährtes Mittel, um das notwendige Mainstreaming effizient zu kanalisieren und gleichzeitig die Kohärenz der Massnahmen zu gewährleisten, ist die Ausarbeitung einer umfassenden CSR-Strategie bzw. eines CSR-Handlungsplans. Als Vorbild könnte hier in struktureller Hinsicht das Modell der inter-

departementalen Arbeitsgruppe „Rohstoffe“ dienen, damit von behördlicher Seite mit einer Stimme gesprochen wird.

[113] Am anderen Ende der staatlichen Massnahmenskala sorgen *Mandating*-Instrumentarien für die Implementierung eines Mindeststandards: hier legt der Ländervergleich insbesondere zwei Handlungsoptionen nahe: entweder operieren die Staaten – nicht zuletzt aufgrund der EU-Vorgaben – mit einer an den Umweltbereich angelehnten Berichterstattungspflicht (Reporting). Durch die inhaltlichen Vorgaben wird so Transparenz geschaffen und Kontrolle ermöglicht, was wiederum als notwendige Grundlage für weiterführende Massnahmen – wie etwa die Berücksichtigung bei öffentlichen Vergabeverfahren – dienen kann. Ansatzweise finden sich zudem bereits verpflichtende Gehalte, die konkret und strukturell auf die interne CSR-Ausgestaltung bei den Unternehmen abzielen. Im Unterschied zur ex post Berichterstattung kann damit proaktiv ein Beitrag zur Vermeidung von Konfliktfällen geleistet werden. Bei sämtlichen Massnahmen im Bereich des *Mandating* gilt zu beachten, dass keine "zu tiefen" Standards als Benchmark gesetzt werden. *Mandating*-Instrumente dürfen deshalb nicht isoliert verfolgt werden, sondern müssen mit den Entwicklungen in der Wirtschaftsrealität gekoppelt werden. Dazu ist im Sinne einer flankierenden Massnahme, ein regelmässiger, institutionalisierter Vergleich der bestehenden *Mandating*-Instrumente mit der Branchenrealität notwendig.

[114] *Facilitating*- und *Partnering*-Instrumente stellen die Interaktion zwischen privater und staatlicher Handlungssphäre sicher und sind damit gleichzeitig notwendige Grundlage für *Awareness Raising*- / *Endorsing*- und nachgelagerte *Mandating*-Massnahmen. Sie bieten die Möglichkeit, einerseits als Steuerungsinstrument „erwünschte“ private Initiativen zu befördern. Andererseits gewährleisten sie, dass staatliche Massnahmen nicht komplett an den Bedürfnissen und Realitäten der Wirtschaft vorbeiziehen.

[115] Der Erfolg der technischen Massnahmen ist gleichzeitig eng verbunden mit institutionellen Aspekten: Der Ländervergleich zeigt, dass die erfolgreichen Umsetzungsmodelle tendenziell mit einer monolithischen Grundstruktur operieren, d.h. die Informationen eher in einem „one stop-shop“ gebündelt werden, welcher dann für Detailfragen an die zuständigen Stellen weiterverweist. Ebenfalls erfolgsversprechend aus institutioneller Perspektive ist die Etablierung eines fortlaufenden thematischen Mehrparteien- (Multi-Stakeholder-)Gremiums. Diese institutionellen Massnahmen gewährleisten gleichzeitig die notwendige Kohärenz der möglichen Instrumentarien und tragen so essentiell zur Verwirklichung des „smart-mix“ bei.

[116] Die Komplexität des Themenbereichs CSR wird gleichzeitig erheblich durch die Tatsache erhöht, dass es sich dabei um keinen isolierten Prozess handelt, sondern dieser vielzählige Schnittstellen mit laufenden Umsetzungsprojekten im Menschenrechtsbereich aufweist. Im Vordergrund steht dabei sicherlich die Verbindung zu der Implementierung der UN-Leitprinzipien, wobei das Thema CSR und die darin enthaltenen notwendigen Überlegungen zur Aufgabenteilung zwischen Staat und Unternehmen aus technischer Sicht die teils unklare Verbindung zwischen den Säulen I und II vorwegnimmt. Somit liegt die Notwendigkeit einer aktualisierten und integralen nationalen CSR-Strategie bereits in der materiellen Umsetzung der UN-Leitprinzipien in der Schweiz begründet.

LITERATURVERZEICHNIS

Publikationen

- BERGER VERENA ET AL., Swiss Corporate Sustainability Survey 2012 – Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen, School of Management and Law, Winterthur 2012.
- BOWEN HOWARD R., Social Responsibilities of the Businessman, New York 1953.
- BUHMANN KARIN, Integrating Human Rights in Emerging Regulation of Corporate Social Responsibility: the EU Case, International Journal of Law in Context 2001, Vol. 7 , 139 – 179.
- CARROLL ARCHIE B., A History of Corporate Social Responsibility – Concepts and Practices, in: Crane Andrew/McWilliams Abigail/Matten Dirk/Moon Jeremy/Siegel Donald S. (eds.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford 2008, 19–46.
- CHRISTEN JAKOB MARIANA/VON PASSAVANT CHRISTINA, Corporate Social Responsibility – Impulse für kleine und mittlere Unternehmen, Zürich 2009.
- CRANE ANDREW/MCWILLIAMS ABAGAIL/MATTEN DIRK/MOON JEREMY/SIEGEL DONALD S., The Corporate Social Responsibility Agenda, in: Crane Andrew/McWilliams Abigail/Matten Dirk/Moon Jeremy/Siegel Donald S. (eds.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford 2008, 3–15.
- DAHLSRUD ALEXANDER, How Corporate Social Responsibility is Defined: an Analysis of 37 Definitions, Corporate Social Responsibility and Environmental Management 2008, Vol. 15, 1–13.
- DURIE ANNE, Legal Requirements for CSR Reporting in the United Kingdom, Denmark and Australia, JIALawTA 2009, Vol. 3, 11-27
- EGLER HANS-PETER, Global Reporting Initiative – Transparenz dank Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen, Die Volkswirtschaft 2012, Bd.12, 9–12.
- FOX TOM/WARD HALINA/HOWARD BRUCE, World Bank, Public Sector Roles in Strengthening Corporate Social Responsibility: A Baseline Study, Washington 2002.
- FRIEDMAN MILTON, The Social Responsibility of Business is to Increase its Profits, The New York Times Magazine, 13. September 1970, 32 f., 122 ff., zit.: **FRIEDMAN, Social Responsibility.**
- FRIEDMAN MILTON, Milton Friedman Responds, Interview with Milton Friedman, conducted by John McClaughry, ChemTech, Februar 1974, 72–78, zit.: **FRIEDMAN, Interview.**
- GOOD CHRISTOPH, Der „Grundlagenbericht Rohstoffe“ aus einer menschenrechtlichen Perspektive, SKMR-Newsletter Nr. 9, 13. Juni 2013.
- HARPER HO VIRGINIA E., Beyond Regulation: A Comparative Look at State-Centric Corporate Social Responsibility and the Law in China, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2013, Vol. 46, 375–442.
- KAUFMANN CHRISTINE, Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten im Bankenbereich, SKMR-Newsletter Nr. 11, 11. Dezember 2013, zit.: **KAUFMANN, Newsletter.**

- KAUFMANN CHRISTINE, Respekt für Menschenrechte im Investmentbanking: Ein Paradigmenwechsel und seine Folgen, in: Karen Wendt (Hrsg.), CSR und Investment Banking, Berlin et al. noch nicht erschienen, zit.: **KAUFMANN, Menschenrechte im Investmentbanking**.
- KAUFMANN CHRISTINE/NIEDRIG JONATAN/WEHRLI JUDITH/MARSCHNER LAURA/GOOD CHRISTOPH, Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz – Eine Bestandesaufnahme im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft, Bern 2013, zit.: **KAUFMANN ET AL.**
- KAUFMANN CHRISTINE/COHEN DAVID/TAN KEVIN/LIM DELPHIA (eds.), Business and Human Rights in ASEAN, A Baseline Study, Jakarta 2013.
- KORT MICHAEL, Gemeinwohlbelange beim Vorstandshandeln, Neue Zeitschrift für Gesellschaft 2012, Heft 24, 926 ff.
- LAUESEN LINNE MARIE, OECD Principles of Corporate Governance and CSR, in: Idowu Samuel O./Capaldi Nicholas/Zu Liangrong/Das Gupta Ananda (eds.), Encyclopedia of Corporate Social Responsibility, Heidelberg et al. 2013, 1771–1777.
- LÓPEZ CARLOS, The ‘Ruggie Process’: from Legal Obligations to Corporate Social Responsibility?, in: Deva Surya/Bilchitz David (eds.), Human Rights Obligations of Business – Beyond the Corporate Responsibility to Respect?, Cambridge 2013, 58 – 77.
- MCBARNET DOREEN, Corporate social responsibility beyond Law, through Law, for Law: the new corporate accountability, in: McBarnet Doreen/Voiculescu Aurora/Campbell Tom (eds.), The New Corporate Accountability: Corporate Social Responsibility and the Law, Cambridge 2009, 9–56.
- PETERS ANNA/ RÖSS DANIELA, The Role of Governments in Promoting Corporate Responsibility and Private Sector Engagement in Development [hrsg. von United Nations Global Compact & Bertelsmann Stiftung], New York et al. 2010.
- RUGGIE JOHN G., Just Business – Multinational Corporations and Human Rights, New York 2013.
- SCHALTEGGER STEFAN ET AL., International Corporate Sustainability Barometer – A Comparative Analysis of 11 Countries, Lüneburg 2013.
- SCHERRER ANDREAS GEORG/PALAZZO GUIDO, Globalization and Corporate Social Responsibility, in: Crane Andrew/McWilliams Abigail/Matten Dirk/Moon Jeremy/Siegel Donald S. (eds.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford 2008, 413–431.
- SCHNEUWLY ANNE MIRJAM, Corporate Social Responsibility an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht und Politik – Transnationales CSR-soft law im globalen Kontext (= Grundlegendes Recht, Bd. 17), Basel 2012.
- SIMEONOV SAMUIL, Fostering Corporate Responsibility through Self- and Co-Regulation, Sector-specific Initiatives as Complements to Public Regulation, Gütersloh 2013.
- SPRINGER GABLER VERLAG (Hrsg.), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Best Practice, online abrufbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/122484/best-practice-v4.html> (besucht am 19. Dezember 2013).
- VIDAL-LEÓN CHRISTIAN, Corporate Social Responsibility, Human Rights, and the World Trade Organization, Journal of International Economic Law 2013, Vol. 16, 893–920.

- WETTSTEIN FLORIAN, Beyond Voluntariness, Beyond CSR: Making a Case for Human Rights and Justice, *Business and Society Review* 2009, Vol. 114, 125–152; zit.: **WETTSTEIN, Beyond Voluntariness.**
- WETTSTEIN FLORIAN, CSR and the Debate on Business and Human Rights: Bridging the Great Divide, *Business Ethics Quarterly* 2012, Vol. 22, 739 – 770; zit.: **WETTSTEIN, Bridging the Great Divide.**
- WINTER EGGERT (Hrsg.), *Gabler Wirtschaftslexikon*, 18. Auflage, Wiesbaden 2014.
- ZICKLER MAXIMILIAN/GHIELMINI SABRINA, Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh (Bangladesh Accord), *SKMR-Newsletter* Nr. 11, 11. Dezember 2013.

Materialien

- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, CSR-Made in Germany, Berlin, Januar 2012, zit.: **BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, CSR Made in Germany 2012.**
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) – Aktionsplan CSR – der Bundesregierung, 6. Oktober 2010, zit.: **BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Aktionsplan CSR 2010.**
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG, Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik, BMZ-Strategiepapier 4/2011, Mai 2011, zit.: **BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG, Strategiepapier 2011**
- BUNDESRAT, Aussenpolitischer Bericht 2012 vom 13. Januar 2013, BBl. 2012 977, zit.: **BUNDESRAT, Aussenpolitischer Bericht 2012.**
- BUNDESRAT, Antwort des Bundesrates vom 14. September 2012 zum Postulat 12.3503, Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz, eingereicht von Alec von Graffenried), zit.: **BUNDESRAT, Antwort Postulat von Graffenried.**
- BUNDESRAT, Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015, 25. Januar 2012. zit.: **BUNDESRAT, Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015.**
- BUNDESRAT, Aussenpolitischer Bericht 2010 vom 10. Dezember 2010, BBl. 2010 1305, zit.: **BUNDESRAT, Aussenpolitischer Bericht 2010.**
- BUNDESREGIERUNG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012, zit.: **BUNDESREGIERUNG, Fortschrittsbericht Nachhaltigkeitsstrategie 2012.**
- BUNDESREGIERUNG, Nationale Engagementstrategie, 6. Oktober 2010., zit.: **BUNDESREGIERUNG, Nationale Engagementstrategie 2010.**
- BUNDESREGIERUNG, Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, 2002, online abrufbar unter:
http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/perspektiven-fuer-deutschland-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **BUNDESREGIERUNG, Perspektiven für Deutschland 2002.**

- CAMILLE BLOCH, Unsere Antwort auf die "Schoggi-Kampagne" der Erklärung von Bern (EvB), 05. März 2013, online abrufbar unter:
http://www.camillebloch.ch/tl_files/content/Herstellung/Rohstoffe/StellungnahmeQ-AEvB_Web.pdf (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **CAMILLE BLOCH, Antwort "Schoggi-Kampagne" 2013.**
- CENTRE FOR EXCELLENCE IN CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY, 2011 Progress Report and 2012 Priorities, undatiert, zit.: **CENTRE FOR EXCELLENCE IN CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY, Progress Report 2011.**
- CHOCOLATS HALBA, Nachhaltigkeitsbericht 2012, online abrufbar unter:
<http://chocolatshalba.ch/de/nachrichten/nachhaltigkeitsbericht-2012.html> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **CHOCOLATS HALBA, Nachhaltigkeitsbericht 2012.**
- COMMISSION NATIONALE CONSULTATIVE DES DROITS DE L'HOMME (CNCDH), Entreprises et droits de l'homme: avis sur les enjeux de l'application par la France des Principes directeurs des Nations unies, Assemblée plénière du 24 octobre 2013, 24. Oktober 2013, zit.: **CNCDH, Avis entreprises et droits de l'homme 2013.**
- CONSULTATIVE GROUP TO ELIMINATE THE USE OF CHILD LABOR AND FORCED LABOR IN IMPORTED AGRICULTURAL PRODUCTS, Guidelines for Eliminating Child and Forced Labor in Agricultural Supply Chains, 12. April 2011, online abrufbar unter:
<https://www.federalregister.gov/articles/2011/04/12/2011-8587/consultative-group-to-eliminate-the-use-of-child-labor-and-forced-labor-in-imported-agricultural#h-10> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **CONSULTATIVE GROUP TO ELIMINATE THE USE OF CHILD LABOR AND FORCED LABOR IN IMPORTED AGRICULTURAL PRODUCTS, Guidelines 2011.**
- COOP, Nachhaltigkeitsbericht 2012, online abrufbar unter:
<http://www.coop.ch/pb/site/uebercoop/node/75525819/Lde/index.html>, (besucht am 19. Dezember 2013) zit.: **COOP, Nachhaltigkeitsbericht 2012.**
- DANISH BUSINESS AUTHORITY, Corporate Social Responsibility and Reporting in Denmark, Impact of the third year subject to the legal requirements for reporting on CSR in the Danish Financial Act, März 2013, zit.: **DANISH BUSINESS AUTHORITY, CSR 2013.**
- DANISH BUSINESS AUTHORITY, Danish CSR Reporting, The Danish Financial Act: Experiences after 3 years of mandatory CSR reporting, undatiert, zit.: **DANISH BUSINESS AUTHORITY, CSR Reporting.**
- DANISH GOVERNMENT, Responsible growth, Action Plan for Corporate Social Responsibility 2012–2015, März 2012, zit.: **DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012.**
- DANISH GOVERNMENT, Action Plan for Corporate Social Responsibility, Mai 2008, zit.: **DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008.**
- DEPARTMENT FOR BUSINESS, INNOVATIONS & SKILLS (UK), Corporate Responsibility – A call for views, Juni 2013, zit.: **DEPARTMENT FOR BUSINESS, INNOVATIONS & SKILLS, Corporate Responsibility 2013.**
- DEPARTMENT FOR BUSINESS, ENTERPRISE AND REGULATORY REFORM (UK), Corporate Responsibility Report, Februar 2009, zit.: **DEPARTMENT FOR BUSINESS, ENTERPRISE AND REGULATORY REFORM, CSR Report UK 2009.**

- DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS, TRADE AND DEVELOPMENT (Canada), Building the Canadian Advantage: A Corporate Social Responsibility (CSR) Strategy for the Canadian International Extractive Sector, März 2009, online abrufbar unter:
<http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/topics-domaines/other-autre/csr-strat-rse.aspx?lang=eng> (besucht am 19. Dezember 2013)
zit.: **DFATD, CSR Strategy 2009.**
- DEPARTMENT OF TRADE AND INDUSTRY (UK), „Corporate Social Responsibility- A Government update“, Mai 2004, zit.: **DEPARTMENT OF TRADE AND INDUSTRY, Government update 2004.**
- DEUTSCHES GLOBAL COMPACT NETZWERK/GIZ, Ein Leitfaden für Unternehmen – Menschenrechtsstrategien entwickeln, Februar 2012, zit.: **DEUTSCHES GLOBAL COMPACT NETZWERK/GIZ, Menschenrechtsstrategien entwickeln 2012.**
- DEUTSCHES GLOBAL COMPACT NETZWERK/GIZ, Ein Leitfaden für Unternehmen – Menschenrechtsstrategien achten, 2012, zit.: **DEUTSCHES GLOBAL COMPACT NETZWERK/GIZ, Menschenrechtsstrategien achten 2012.**
- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA), Schweiz übernimmt Präsidentschaft der „Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte“, Medienmitteilung, 14. März 2013, online abrufbar unter:
<https://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=48148>, (besucht am 19. Dezember 2013) zit.: **EDA, Medienmitteilung Freiwillige Grundsätze.**
- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA), Voluntary Principles on Security and Human Rights – National Plan Government of Switzerland, August 2011, zit.: **EDA, National Plan 2011.**
- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA)/INTERNATIONALES KOMITEE DES ROTEN KREUZES (ICRC), The Montreux Document - On pertinent international legal obligations and good practices for States related to operations of private military and security companies during armed conflict, 17. September 2008, zit.: **EDA/ICRC, Montreux Document.**
- EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT (EFD), Erläuternder Bericht – Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 30. Mai 2008, zit. **EFD, Erläuternder Bericht 2008.**
- EUROPARAT, Parliamentary Assembly, Human Rights and Business, Resolution 1757 (2010) vom 6. Oktober 2010 & Empfehlung 1936 (2010) vom 6.10.2010 zit.: **EUROPARAT, Human Rights and Business.**
- EUROPARAT, Steering Committee on Human Rights, Feasibility study on Corporate Social Responsibility in the field of human rights, 30. November 2012, CDDH(2012)R76, Addendum VII, zit.: **EUROPARAT, Feasibility Study on CSR.**
- EUROPARAT, Steering Committee on Human Rights, Groupe de Rédaction sur les Droits de L'homme et les Entreprises, Projet révisé de Déclaration du Comité des Ministres sur les Principes directeurs des Nations Unies relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme, CCDH-CORP(2013)R1, zit.: **EUROPARAT, Projet révisé.**
- EUROPARAT, Steering Committee on Human Rights, Groupe de Rédaction sur les Droits de L'homme et les Entreprises, Liste indicative de questions à considérer en vue de la pré-

paration d'un instrument non-contraignant du Conseil de l'Europe sur les droits de l'homme et les entreprises, CCDH-CORP(2013)R1, zit.: **EUOPARAT, Liste indicative.**

EUOPARAT, Steering Committee on Human Rights, Groupe de Rédaction sur les Droits de l'homme et les Entreprises, Projet de Déclaration du Comité des Ministres sur les Principes directeurs des Nations Unies relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme, CCDH-CORP(2013)R79, zit.: **EUOPARAT, Projet de Déclaration.**

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), COM(2011) 681 endg., 25. Oktober 2011, zit.: **KOMMISSION (2011), CSR-Strategie.**

EUROPEAN COMMISSION, Corporate Social Responsibility – National Public Policies in the European Union, Luxembourg 2011, zit.: **KOMMISSION (2011), CSR Policies.**

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe, KOM(2011) 896 endg, 20. Dezember 2011, zit.: **KOMMISSION (2011), Öffentliche Auftragsvergabe.**

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, KOM(2011) 895 endg., 20. Dezember 2011, zit.: **KOMMISSION (2011), Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber.**

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte, KOM(2012) 352 endg, 3. Juli 2012, zit.: **KOMMISSION (2012), Basisinformationsblätter für Anlageprodukte.**

EUROPEAN COMMISSION, Principles for Better Self- and Co-Regulation, Februar 2013, online abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/principles-better-self-and-co-regulation-0> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **KOMMISSION (2013), Self- and Co-Regulation.**

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Stärkung des Verbraucherschutzes & Vertrauensbildung im Binnenmarkt), COM(2013) 138 endg., 14. März 2013, zit.: **KOMMISSION (2013), Unlaute-re Geschäftspraktiken.**

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Soziale Verantwortung in kleinen und mittleren Unternehmen: Tipps und Tricks für Berater, Brüssel 2013, online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/files/csr-sme/tips-tricks-csr-sme-advisors_de.pdf, (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **KOMMISSION (2013), Soziale Verantwortung in kleinen und mittleren Unternehmen.**

EUROPEAN COMMISSION, Employment & Recruitment Agencies: Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, written by the Institute for Human Rights and Business and Shift, Brüssel 2013, zit.: **KOMMISSION (2013), Employment & Recruitment Agencies.**

- EUROPEAN COMMISSION, ICT Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, written by the Institute for Human Rights and Business and Shift, Brüssel 2013, zit.: **KOMMISSION (2013), ICT Sector Guide.**
- EUROPEAN COMMISSION, Oil and Gas Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, written by the Institute for Human Rights and Business and Shift, Brüssel 2013, zit.: **KOMMISSION (2013), Oil and Gas Sector Guide.**
- EUROPEAN COMMISSION, An Analysis of Policy References made by large EU Companies to Internationally Recognised CSR Guidelines and Principles, März 2013, online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/files/csr/csr-guide-princ-2013_en.pdf (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **KOMMISSION (2013), Analysis of Policy References.**
- FAIR LABOUR ASSOCIATION, Sustainable Management of Nestlé's Cocoa Supply Chain in the Ivory Coast – Focus on Labor Standards, 2012, zit.: **Fair Labour Association, Report 2012.**
- FOREIGN & COMMONWEALTH OFFICE, FCO Human Rights and Democracy Programme Strategy 2013-14, Februar 2013, online abrufbar unter: <https://www.gov.uk/human-rights-and-democracy-programme> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **FOREIGN & COMMONWEALTH OFFICE, Human Rights and Democracy 2013.**
- GOBIERNO DE ESPAÑA, Plan de Derechos Humanos, Madrid, undatiert, zit.: **GOBIERNO DE ESPAÑA, Plan de Derechos Humanos.**
- GOBIERNO DE ESPAÑA Plan de Empresa y Derechos Humanos, Madrid, undatiert, zit.: **GOBIERNO DE ESPAÑA Plan de Empresa y Derechos Humanos.**
- GOBIERNO DE ESPAÑA, Estrategia Española de Responsabilidad Social de las Empresas, Entwurf vom 2. Oktober 2013, zit.: **GOBIERNO DE ESPAÑA, Entwurf CSR-Strategie.**
- GROUP OF FRIENDS OF PARAGRAPH 47, Group of Friends of Paragraph 47 welcomes Switzerland and Austria as new members, Medienmitteilung, 18. November 2013, zit.: **GROUP OF FRIENDS OF PARAGRAPH 47, Medienmitteilung, 18. November 2013.**
- GRUPO DE TRABAJO SOBRE EDUCACIÓN, FORMACIÓN Y DIVULGACIÓN DE LA RSE, La Responsabilidad Social de las Empresas (RSE) el Desarrollo Sostenible y el Sistema de Educación y Formación, CSR-Rat, Madrid, 13. September 2010, zit.: **GRUPO DE TRABAJO SOBRE EDUCACIÓN, La Responsabilidad Social de las Empresas..**
- HUMAN RIGHTS COUNCIL, Protect, Respect and Remedy: A Framework for Business and Human Rights, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, A/HRC/8/5, 7. April 2008, zit.: **HRC, Framework.**
- HUMAN RIGHTS COUNCIL, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect, and Remedy“ Framework, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, A/HRC/17/31, 21. März 2011, zit.: **HRC, UN-Leitprinzipien.**
- INDUSTRY CANADA, OFFICE OF CONSUMER AFFAIRS, Corporate Social Responsibility : An Implementation Guide for Canadian Business, 2006, zit.: **INDUSTRY CANADA, CSR Implementation Guide 2006.**

- INTERDEPARTEMENTALE PLATTFORM ROHSTOFFE, Grundlagenbericht Rohstoffe, Bericht an den Bundesrat, 27. März 2013, zit.: **INTERDEPARTEMENTALE PLATTFORM ROHSTOFFE, Grundlagenbericht Rohstoffe 2013.**
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Grünbuch – Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM(2001) 366 endg., 18. Juni 2001, zit.: **KOMMISSION (2001), Grünbuch.**
- KUONI, Statement of Commitment on Human Rights, März 2012, zit.: **KUONI, Statement of Commitment on Human Rights.**
- KUONI, Assessing Human Rights Impacts, Kenya Pilot Project Report, November 2012, zit.: **KUONI, Assessing Human Rights Impacts.**
- LE TEMPS, Pétrole et politique, liaisons dangereuses: notre enquête, Onlineartikel vom 02. Juni 2013, online abrufbar unter <http://www.letemps.ch/Page/Uuid/0d0319d8-cb8a-11e2-872a-d3ac0c71c5ae#.Urglnnf5yh0> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **LE TEMPS, 02. Juni 2013.**
- MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES ET EUROPÉENNES, Bureau de l'Ambassadeur en charge de la bioéthique et de la responsabilité sociale des entreprises, La responsabilité sociale des entreprises: l'engagement de la France, 1. Oktober 2010, zit.: **MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES ET EUROPÉENNES, RSE Engagement France 2010.**
- ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011, zit.: **OECD (2011).**
- ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT, Erklärung über Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, 25. Mai 2011, zit. **OECD, Investitionen 2011.**
- ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT, Annual Report on the OECD Guidelines for Multinational Enterprises 2013 – Responsible Business Conduct in Action, 04. Dezember 2013, zit.: **OECD (2013).**
- PERMANENT MISSION OF THE UNITED STATES OF AMERICA TO THE UNITED NATIONS AND OTHER INTERNATIONAL ORGANIZATIONS IN GENEVA, Diplomatic Note, Response of the United States to the questionnaire of the Working Group on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, 5. Dezember 2012, online abrufbar unter: <http://geneva.usmission.gov/wp-content/uploads/2012/12/Dlp-Note-075-12.pdf> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **U.S. PERMANENT MISSION, BHR Questionnaire 2012.**
- POSTULAT 12.3503 vom 13. Juni 2012, Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz, eingereicht von Alec von Graffenried, zit.: **NATIONALRAT, Postulat 12.3503 (Graffenried).**
- RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, Texte Nr. 41, Januar 2012, online abrufbar unter: http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/RNE_Der_Deutsche_Nachhaltigkeitskodex_DNK_texte_Nr_41_Januar_2012.pdf (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex 2012.**

- REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX , Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 (DCGK), zit.: **REGIERUNGSKOMMISSION, Deutscher Corporate Governance Kodex 2012.**
- RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Premier Ministre, Circulaire du 3 décembre 2008 relative à l'exemplarité de l'Etat au regard du développement durable dans le fonctionnement de ses services et de ses établissements publics, JORF n°0036 du 12 février 2009 page 2489 texte n° 4, online abrufbar unter:
<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000020243534&fastPos=1&fastReqId=274839359&categorieLien=id&oldAction=rechTexte> (besucht am 19. Dezember 2013), zit. : **RÉPUBLIQUE FRANÇAISE MINISTRE, Circulaire 2008.**
- RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Premier Ministre, Stratégie Nationale de Développement durable 2010→2013→Vers une économie verte et équitable, verabschiedet durch das Comité interministériel pour le développement durable am 27. Juli 2013, online abrufbar unter:
<http://www.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/SNDD-3.pdf> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Stratégie Développement durable 2010.**
- RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire au plan national français de développement de la responsabilité sociétale des entreprises (RSE), Januar 2013, online abrufbar unter:
<http://www.rse-et-ped.info/wp-content/uploads/2013/01/Plan-RSE-France-Projet.pdf>, zit. : **RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013.**
- SCHWEIZERISCHE NGO-KOALITION, Switzerland's Home State Duty to Protect against Corporate Abuse - Analysis of legislation and needed reforms in Switzerland to strengthen corporate accountability regarding human rights and environmental abuses, Bern 2010, zit.: **SCHWEIZERISCHE NGO-KOALITION, Home State Duty to Protect 2010.**
- SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Good Business - Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, September 2013, Cm 8695 zit.: **SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013.**
- STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT (SECO), CSR-Konzept des SECO vom 11. Dezember 2009, zit.: **SECO, CSR-Konzept 2009.**
- STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT (SECO), Better Gold Initiative, Informationsblatt, online abrufbar unter:
http://www.seco-cooperati-on.admin.ch/aktuell/00308/05402/index.html?download=NHzLpZeg7t,Inp6I0NTU042I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDeIN5hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--&lang=de (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **SECO, Better Gold Initiative.**
- STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT (SECO), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz, Hinweise zum Verfahren bei der Behandlung von Eingaben ("specific instances procedure"), Oktober 2011, online abrufbar unter:
http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00527/02584/index.html?lang=de&download=NHzLp-Zeg7t,Inp6I0NTU042I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCFfH1,f2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-- (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **SECO, NKP Verfahren.**

- STANDING COMMITTEE ON FOREIGN AFFAIRS AND INTERNATIONAL TRADE (Kanada), Mining in developing countries – Corporate Social Responsibility, 14th Report, 22. Juni 2005, online abrufbar unter:
<http://www.parl.gc.ca/HousePublications/Publication.aspx?DocId=1901089&Language=E&Mode=1&Parl=38&Ses=1>) (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **SCFAIT, Mining in developing Countries 2005.**
- SWISSCOM, Corporate Responsibility, Report 2012, 2012, zit.: **SWISSCOM, CSR-Report 2012.**
- UNITED NATIONS CONFERENCE ON TRADE AND DEVELOPMENT, Corporate Social Responsibility in Global Value Chains – Evaluation and monitoring challenges for small and medium sized suppliers in developing countries, 2012, zit.: **UNCTAD, CSR in Global Value Chains.**
- UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY, The Future We Want: Outcome document adopted at Rio+20. Angenommen am 27. Juli 2012 (A/RES/66/288), zit.: **UN-GENERAL ASSEMBLY, The Future We Want.**
- UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, U.S. Government Approach on Business and Human Rights, 2013, online abrufbar unter:
<http://www.humanrights.gov/2013/05/01/u-s-government-approach-on-business-and-human-rights/> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **U.S. DEPARTMENT OF STATE, HUMAN RIGHTS AND LABOR, Business and Human Rights 2013.**
- UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE, United States Government Recommendations on Best Practices for Companies with Operations in Bangladesh, 11. März 2013, online abrufbar unter:
<http://www.humanrights.gov/2013/03/11/united-states-government-recommendations-on-best-practices-for-companies-with-operations-in-bangladesh/> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **U.S. DEPARTMENT OF STATE, Best Practices Bangladesh 2013.**
- UNITED STATES DEPARTMENT OF LABOR, Bureau of International Labor Affairs, Reducing Child Labor and Forced Labor: A Toolkit for Responsible Businesses, online abrufbar unter:
<http://www.dol.gov/ilab/child-forced-labor/> (besucht am 19. Dezember 2013), zit.: **U.S. DEPARTMENT OF LABOR, Toolkit.**
- UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, Office of East Asia and Pacific Affairs, Reporting Requirements of Responsible Investment in Burma, 2012, zit.: **U.S. DEPARTMENT OF STATE, Reporting Requirements Burma 2012.**
- UNITED STATES GOVERNMENT ACCOUNTABILITY OFFICE, Globalization, Numerous Federal Activities Complement U.S. Business's Global Corporate Social Responsibility Efforts, August 2005, zit.: **UNITED STATES GOVERNMENT ACCOUNTABILITY OFFICE, CSR Efforts 2005.**
- WORLD BANK GROUP, Company Codes of Conduct and International Standards: An Analytical Comparison, Part I of II: Apparel, Footwear and Light Manufacturing / Agribusiness / Tourism, 2003, zit.: **WORLD BANK GROUP, Codes of Conduct I of II.**
- WORLD BANK GROUP, Company Codes of Conduct and International Standards: An Analytical Comparison, Part II of II: Oil and Gas / Mining, 2004, zit.: **WORLD BANK GROUP, Codes of Conduct II of II.**
- WORLD WILD FUND FOR NATURE, Der Palmöl-Check – Palm Oil Buyers' Scorecard, November 2013, zit.: **WWF, Palmöl-Check.**

ANHANG I: INTEGRATION VON MENSCHENRECHTSPARAMETERN IN CSR-KONZEPTE – EIN LÄNDERVERGLEICH

I. EINLEITUNG

[117] Die vorliegende Studie untersucht in rechtsvergleichender Weise Modelle staatlicher Massnahmen unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrades im Bereich CSR. Sie dient als Grundlage für die Erarbeitung eines zeitgemässen schweizerischen CSR-Konzeptes.

[118] Untersucht werden die staatlichen CSR-Massnahmen von Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Kanada, Spanien und der USA, wobei sich die vorliegende Studie auf staatliche CSR-Massnahmen im Themenbereich der Menschenrechte und der Kernarbeitsrechte konzentriert. Ebenfalls berücksichtigt werden Massnahmen von „gemischter“ Thematik, nicht jedoch Massnahmen, welche ausschliesslich die Bereiche Umwelt und/oder Korruption betreffen. Nur am Rande berücksichtigt wird das Engagement der jeweiligen Staaten zur CSR-Thematik in internationalen Organisationen. Nicht erwähnt werden Empfehlungen allgemeiner Art ohne jeglichen Konkretisierungsgrad.

[119] Da die Ergebnisse des Ländervergleiches Anhaltspunkte für ein künftiges schweizerisches CSR-Konzept liefern sollen, werden die staatlichen CSR-Massnahmen solcher Länder untersucht, welche für die Schweiz diesbezüglich Vorbildcharakter einnehmen können und welche in den vergangenen Jahren die Thematik CSR auf der politischen Agenda hatten.

[120] Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Staaten stützen sich insbesondere auf in jüngerer Zeit verabschiedete staatliche Mapping-Studien, Strategien und Aktionspläne. Ergänzend werden die öffentlich zugänglichen Informationen auf den Webseiten der jeweils zuständigen staatlichen Akteure hinzugezogen. Dargestellt werden nur diejenigen Massnahmen, welche vom jeweiligen Staat in einem der erwähnten Dokumente als CSR-Massnahme bezeichnet werden oder implizit als solche erkennbar sind.⁷³ Die Studie folgt damit in diesem rechtsvergleichenden Teil der jeweiligen staatlichen Definition von CSR und erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Abbildung sämtlicher staatlicher CSR-Massnahmen im Menschenrechts- und Kernarbeitsrechtsbereich des jeweiligen Staates; sie soll aber einen Überblick über die wichtigsten Instrumente geben. Aufgrund der verwendeten staatlichen Quellen ist sichergestellt, dass das jeweilige CSR-Massnahmenkonzept abgebildet wird, wie es aktuell vom entsprechend untersuchten Staat verstanden wird. Da die vorliegende vergleichende Studie zum Ziel hat, verschiedene CSR-Massnahmenkonzepte darzustellen, wird darauf verzichtet, die aufgrund der beschriebenen Methodik gewonnenen Ergebnisse mittels solchen Massnahmen zu ergänzen, welche zwar vom Staat nicht als CSR-Massnahmen abgebildet, jedoch dennoch als solche verstanden werden könnten.

⁷³ Die gewählte Methodik kann zur Folge haben, dass einzelne Instrumente zwar in mehreren der verglichenen Staaten grundsätzlich existieren, in den nachfolgenden Ausführungen jedoch nur unter einem Land erwähnt werden, da der eine Staat das Instrument als CSR-Massnahme bezeichnet und der andere nicht. Da die vergleichende Studie zum Ziel hat, die einzelnen staatlichen CSR-Massnahmenkonzepte darzustellen, folgt sie der im jeweiligen Staat angewandten CSR-Definition und verzichtet darauf, die mit dieser Methodik gewonnenen Ergebnisse durch Massnahmen zu ergänzen, welche vom betreffenden Staat zwar nicht als CSR-Massnahmen abgebildet, aber dennoch als solche verstanden werden können.

[121] Zur besseren Vergleichbarkeit werden die verschiedenen staatlichen Massnahmen in vier Kategorien unterteilt. Diese Kategorisierung erfolgt in Anlehnung an eine einschlägige Studie der Weltbank von FOX, WARD & HOWARD⁷⁴ aus dem Jahr 2002, welche in der Folge von zahlreichen weiteren vergleichenden Studien zu staatlichen CSR-Massnahmen aufgenommen und teilweise weiterentwickelt wurde (z.B. HARPER HO,⁷⁵ und PETERS & RÖSS⁷⁶):⁷⁷

- Awareness Raising / Endorsing (Staatliche Massnahmen, welche die Sensibilisierung der Unternehmen und der Zivilgesellschaft für die CSR-Thematik zum Ziel haben)⁷⁸
- Facilitating (staatliche Massnahmen, mit welchen Anreize für private CSR-Initiativen geschaffen oder private CSR-Initiativen unterstützt werden)⁷⁹
- Partnering (staatliche Instrumente, im Rahmen derer staatliche und private Akteure im Bereich CSR zusammenarbeiten)⁸⁰
- Mandating (gesetzlich verbindliche Verankerung von CSR-Mindeststandards)⁸¹

Auch in Studien zur Abbildung von CSR-Massnahmen einzelner Staaten fand die Systematik von FOX, WARD & HOWARD bereits Verwendung, dies beispielsweise in den USA im Jahr 2005.⁸²

[122] Für die Frage nach dem modernen Verständnis eines „smart-mix“ von verbindlichen und unverbindlichen Instrumenten eignet sich diese Kategorisierung besonders, da sie die verschiedenen staatlichen CSR-Massnahmen – unabhängig von ihrer thematischen Ausrichtung – in eine Verbindlichkeitsskala einordnet. Zu betonen ist abschliessend, dass die Abgrenzung zwischen den vier Kategorien fließend ist und einzelne Instrumente auch unter mehrere Kategorien fallen können.⁸³ Der Einfachheit halber sollen diese nachfolgend dennoch einer der vier Kategorien fest zugeordnet werden.

[123] Nachfolgend werden in einem ersten Schritt die staatlichen CSR-Massnahmen jedes einzelnen der sieben untersuchten Länder gemäss der oben erwähnten Kategorisierung dargestellt. Im Rahmen der Schlussfolgerungen soll erstens eine überblickartige Zusammenstellung sämtlicher aufgefundenen staatlicher CSR-Massnahmen erfolgen und zweitens auf die im Ländervergleich aufgefundenen „Kombinationsmodelle“ eingegangen werden.

⁷⁴ Vgl. FOX/WARD/HOWARD.

⁷⁵ Vgl. HARPER HO, S. 440 ff.

⁷⁶ Vgl. PETERS/RÖSS.

⁷⁷ FOX/WARD/HOWARD und HARPER HO teilen die Massnahmen in Endorsing/Awareness Raising, Facilitating, Partnering und Mandating ein. PETERS/RÖB verwenden anstelle von Facilitating den Terminus des Soft Law, wobei sie unter diesen Begriff grösstenteils dieselben Massnahmen subsumieren wie FOX/WARD/HOWARD und HARPER HO unter dem Begriff des Facilitating.

⁷⁸ Vgl. FOX/WARD/HOWARD, S. 6.

⁷⁹ Vgl. EBENDA, S. 3 ff.

⁸⁰ Vgl. EBENDA, S. 5.

⁸¹ Vgl. EBENDA, S. 3.

⁸² Vgl. UNITED STATES GOVERNMENT ACCOUNTABILITY OFFICE, CSR Efforts 2005, S. 14 f.

⁸³ Vgl. EBENDA, S. 6.

II. DÄNEMARK

1. Hintergrund

[124] Innerhalb der dänischen Verwaltung ist insbesondere die dem *Erhvervs- og Vækstministeriet* (Wirtschafts- und Entwicklungsministerium) angehörende *Erhvervsstyrelsen* („Gewerbebehörde“) für die CSR-Thematik zuständig. Ein weiterer staatlicher Akteur ist der *Rådet for Samfundsansvar* (CSR-Rat).

[125] Im Jahr 2008 hat Dänemark seinen ersten CSR-Aktionsplan für den Zeitraum von 2008 bis 2012 verabschiedet.⁸⁴ Der zweite Aktionsplan für die Zeit von 2012 bis 2015 ist im Jahr 2012 erschienen.⁸⁵

[126] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf die beiden CSR-Aktionspläne sowie auf die Informationen, welche auf den Webseiten der *Erhvervsstyrelsen* und des *Rådet for Samfundsansvar* öffentlich zugänglich sind.

2. Awareness-Raising / Endorsing

2.1. Staatliche Informationsmaterialien

[127] Die gestützt auf den Aktionsplan von 2008⁸⁶ erstellte Webseite www.samfundsansvar.dk (auf Dänisch) bzw. <http://csrgov.dk> (auf Englisch) enthält aktuelle Informationen zu CSR, zu entsprechenden Massnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, Tools und Trainingsmaterialien.

[128] Die Website www.danishresponsibility.dk wurde durch das Erhvervs- og Vækstministeriet in Zusammenarbeit mit dem Eksportrådet (Handelsrat), welcher dem Udenrigsministeriet (Aussenministerium) angehört, entwickelt. Diese Webseite bietet einen Überblick sowohl über staatliche als auch private Bemühungen im Bereich von CSR.

[129] Weiter planen und veröffentlichen staatliche Stellen regelmässig Studien zu verschiedenen Fragestellungen im Bereich von CSR. Als Beispiele können genannt werden: die jährlich erscheinende Studie zum CSR-Reporting,⁸⁷ eine Studie zu CSR und der Rolle der Konsumenten,⁸⁸ eine alle zwei Jahre erscheinende Studie zu den Tätigkeiten von dänischen Unternehmen im Bereich des Global Compact und Principles for Responsible Investment⁸⁹ sowie eine Studie über die Erfahrungen in den ersten drei Jahre des CSR-Reportings, welche auf der Homepage www.danishresponsibility.dk erschienen ist.⁹⁰

[130] Auf der Webseite <http://businessconduct.dk/> stellt zudem der dänische Nationale Kontaktpunkt zahlreiche themenrelevante Informationen zur Verfügung.

⁸⁴ DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008.

⁸⁵ DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012.

⁸⁶ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 8, 19, 22.

⁸⁷ DANISH BUSINESS AUTHORITY, CSR 2013.

⁸⁸ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 8, 19, 23.

⁸⁹ Vgl. EBENDA, S. 8, 19, 23.

⁹⁰ DANISH BUSINESS AUTHORITY, CSR Reporting 2013.

2.2. Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan

[131] Zu nennen sind an dieser Stelle die bereits oben erwähnten staatlichen CSR-Aktionspläne von 2008⁹¹ und 2012.⁹²

2.3. Staatliche Kampagnen

[132] Dänemark hat bislang verschiedene Kampagnen zu CSR in unterschiedlichen Bereichen geplant und durchgeführt, so beispielsweise zu bestimmten Sektoren,⁹³ für KMUs im Rahmen des Projektes „*Week 46*“⁹⁴ und zur Etablierung eines Mediations- und Beschwerdemechanismus.⁹⁵

2.4. Staatliche Ranglisten/Preisevergaben/Zertifikate

[133] Das *Arbejdstilsynet* (Gewerbeaufsichtsamt) vergibt Zertifikate an Unternehmen mit einem bestimmten Gesundheits- und Sicherheitsstandard sowie den *Green Smiley* an Unternehmen mit besonders guten Gesundheits- und Arbeitssicherheitskonditionen.⁹⁶

3. Facilitating

3.1. Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene

[134] Das Projekt DANIDA des *Udenrigsministeriet* (Aussenministerium) gewährt finanzielle Unterstützungen für Partnerschaften zwischen dänischen Unternehmen und Unternehmen in Entwicklungsländern, wenn diese unter anderem das Ziel haben, CSR zu fördern.⁹⁷

[135] Der dänische Staat gewährt finanzielle Unterstützung an Unternehmen, die Personen einstellen, welche Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben (z.B. MigrantInnen, Behinderte).⁹⁸

[136] Dänemark unterstützt den UN Global Compact finanziell.⁹⁹

⁹¹ DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008.

⁹² DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012.

⁹³ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 22.

⁹⁴ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 9.

⁹⁵ Vgl. EBENDA, S. 7.

⁹⁶ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 20; weiterführende Informationen zum Gesundheits- und Sicherheitszertifikat sind online abrufbar unter: <http://arbejdstilsynet.dk/en/engelsk/regulations/guidelines/f51-arbejdsmiljocertifikat.aspx> (besucht am 19. Dezember 2013); weiterführende Informationen zum *Green Smiley* sind online abrufbar unter: <http://arbejdstilsynet.dk/en/engelsk/inspection/smiley-26-6-07.aspx> (besucht am 19. Dezember 2013).

⁹⁷ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 9; weiterführende Informationen zum Projekt DANIDA sind online abrufbar unter: <http://um.dk/en/danida-en/> (besucht am 19. Dezember 2013).

⁹⁸ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 20; sowie Dänemark, CSR Action Plan 2012, S. 13.

⁹⁹ Weiterführende Informationen zu den Staaten, welche den *Global Compact* finanziell unterstützen, sind online abrufbar unter: http://www.unglobalcompact.org/aboutthegc/stages_of_development.html (besucht am 19. Dezember 2013).

[137] In den beiden dänischen CSR-Aktionsplänen findet sich die Absicht, verschiedene private CSR-Initiativen zu unterstützen, wobei nicht spezifiziert wird, worin die Unterstützungsleistung liegen wird. Genannt werden die Unterstützung von Unternehmen und Investoren bei der geschäftsinernen Weiterentwicklung von CSR,¹⁰⁰ die Unterstützung privater Foren, welche den CSR-Diskurs vorantreiben wie z.B. die *Danish Initiative for Ethical Trade* und *DanWatch*,¹⁰¹ sowie des *CSR Award*, welcher von der *CSR Foundation* vergeben wird.¹⁰² Schliesslich sollen auch die Richtlinien zu *Social Responsibility in the Fashion Industry*, welche durch das *Danish Fashion Institute* in Zusammenarbeit mit der UN erarbeitet wurden, unterstützt werden.¹⁰³

[138] Das Danish Institute for Human Rights hat verschiedene menschenrechtsfokussierte CSR-Tools entwickelt, so das *Human Rights Compliance Assessment*¹⁰⁴ und das *Human Rights Country Risk Assessment*.¹⁰⁵ Der Aktionsplan 2008 sieht die gezielte Förderung dieser sowie weiterer privat entwickelter Instrumente vor.¹⁰⁶ Auch wird die Förderung des *Global Compact Self-Assessment Tools*¹⁰⁷ beabsichtigt.¹⁰⁸

3.2. Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote

[139] Der Aktionsplan von 2008 stellt das Ziel auf, dass insbesondere KMUs bezüglich CSR verstärkt durch staatliche Stellen beraten werden sollen.¹⁰⁹ Dänische Unternehmen im Ausland können auf Wunsch durch die dortige dänische Vertretung oder aber durch den *Danish Trade Council* bezüglich CSR beraten werden.¹¹⁰ Im Projekt „People & Profit“ sind über 12'500 Manager und Angestellte von KMUs in der strategischen Anwendung von CSR geschult worden.¹¹¹ Schliesslich sind weitere CSR-Ausbildungskurse insbesondere für Verantwortliche im Bereich Supply Chain Management,¹¹² Ausbildungskurse für KMUs¹¹³ sowie ein „Train the Trainers“ Programm¹¹⁴ geplant.

¹⁰⁰ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 7, 19.

¹⁰¹ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 9.

¹⁰² Vgl. EBENDA, S. 11.

¹⁰³ Vgl. EBENDA, S. 9.

¹⁰⁴ Weiterführende Informationen zum *Human Rights Compliance Assessment* sind online abrufbar unter: <https://hrca2.humanrightsbusiness.org/Page-HumanRightsComplianceAssessment-35.aspx> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁰⁵ Vgl. THE DANISH INSTITUTE FOR HUMAN RIGHTS, *The Human Rights and Business Country Portal, Identify, assess and address the impact of business in the developing world*, online abrufbar unter: <http://www.humanrightsbusiness.org/files/Country%20Portal/Country%20Portal%20Description%202012.pdf> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁰⁶ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 40.

¹⁰⁷ Weiterführende Informationen zum *Global Compact Self-Assessment Tool* sind online abrufbar unter: <http://www.globalcompactselfassessment.org/> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁰⁸ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 11.

¹⁰⁹ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 8, 19 ff.

¹¹⁰ Vgl. EBENDA, S. 8, 209 ff.

¹¹¹ Vgl. EBENDA, S. 20.

¹¹² Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 7.

¹¹³ Vgl. EBENDA, S. 9.

¹¹⁴ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 23.

3.3. Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes

[140] Verschiedene staatliche Stellen haben CSR-Richtlinien erlassen oder planen deren Veröffentlichung: Bereits erschienen sind beispielsweise die Richtlinien zu nachhaltigem Supply Chain Management des *Rådet for Samfundsansvar*.¹¹⁵ Weitere Beispiele sind die Richtlinien für das CSR-Reporting des *Erhvervs- og Selskabsstyrelsens Center for Samfundsansvar*¹¹⁶ sowie Richtlinien zu *Responsible Investment*.¹¹⁷ Geplant sind unter anderem Richtlinien zur Berücksichtigung von CSR-Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen¹¹⁸ sowie ein *due diligence* Guide für KMU.¹¹⁹

3.4. Staatliche Massnahmen zur Verbreitung von *best practices*

[141] Das Programm *Jobs for new Danes* sammelt *best practices* von Unternehmen beim Umgang mit Diversität unter den Mitarbeitenden.¹²⁰

3.5. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht

[142] Der staatliche *Vækstfonden* (Investment Fonds) berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheiden auch „ethische“ Aspekte.¹²¹ Weiter sieht der Aktionsplan von 2012 vor, dass im Beschaffungsrecht in Zukunft vermehrt CSR-Klauseln in den Verträgen eingebaut werden sollen.¹²² Schliesslich berücksichtigt auch die dänische Export-Kredit Agentur (EKF) bei der Kreditvergabe CSR-Kriterien.¹²³

4. Partnering

4.1. Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten

[143] Das *Erhvervs- og Vækstministeriet* hat in Zusammenarbeit mit der *Organisation for Erhvervslivet* („Industrieverbund“) das webbasierte Tool *CSR Kompasset* entwickelt, mit welchem KMUs ihre Zulieferketten auf die CSR-Verträglichkeit überprüfen können.¹²⁴ Weiter hat die *Erhvervssty-*

¹¹⁵ RÅDET FOR SAMFUNDSANSVAR, Guidelines for sustainable supply chain management, 2010, online abrufbar unter: <http://csrcouncil.dk/guidelines> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹¹⁶ ERHVERVS- OG SELSKABSSTYRELSENS CENTER FOR SAMFUNDSANSVAR, Redegørelse for samfundsansvar – praktisk vejledning & inspiration, 2. Auflage, Dezember 2010, online abrufbar unter: http://samfundsansvar.dk/file/319119/redegoerelse_for_samfundsansvar_praktisk_vejledning_og_inspiration_%2828_udg%29_december.pdf (besucht am 19. Dezember 2013). Das *Erhvervs- og Selskabsstyrelsens Center for Samfundsansvar* existiert nicht mehr, jedoch sind seine Aufgaben vom dänischen Handels- und Wachstumsministerium (*Erhvervs- og Vækstministeriet*) übernommen worden.

¹¹⁷ Vgl. KOMMISSION (2011), CSR Policies, S. 54.

¹¹⁸ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 13.

¹¹⁹ Vgl. EBENDA, S. 7.

¹²⁰ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 20.

¹²¹ Vgl. EBENDA, S. 28.

¹²² Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 13.

¹²³ Weiterführende Informationen zu der CSR-Policy des EFK sind online abrufbar unter: <http://www.ekf.dk/en/about-ekf/CSR-at-EKF/Pages/default.aspx> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹²⁴ DÄNEMARK, CSR Action Plan 2012, S. 11; weiterführende Informationen zum *CSR Kompasset* sind online abrufbar unter: <http://www.csrkompaset.dk/> (besucht am 19. Dezember 2013).

reslsen den *Idé Kompasset* entwickelt, welcher KMUs dabei unterstützen soll, bei der Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen CSR mitzubedenken.¹²⁵

4.2. Multi-Stakeholder Gremien

[144] Der *Rådet for Samfundsansvar* wurde vom früheren Wirtschaftsminister ins Leben gerufen und hat unter anderem die Aufgabe, den Dialog zwischen Staat und Unternehmen im Bereich von CSR zu fördern und Empfehlungen abzugeben. Seine Mitglieder stammen aus Handelsorganisationen, NGOs, der Zivilgesellschaft, Kommunalbehörden sowie Gewerkschaften. Ausserdem haben verschiedene Ministerien einen Beobachterstatus.¹²⁶

[145] Weiter sieht der Aktionsplan von 2008 einen engen Dialog mit privaten CSR-Akteuren wie dem *Rådet for Bæredygtigt Erhvervsudvikling* (Rat für nachhaltige Unternehmensentwicklung)¹²⁷ oder der *Dansk Initiativ for Etisk Handel*¹²⁸ vor.¹²⁹

4.3. Unverbindlicher Beschwerdemechanismus

[146] Der dänische nationale Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (genannt *Mediation and Complaints Institute for Responsible Business Conduct*) behandelt Beschwerden im Zusammenhang mit der Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Er führt in der Regel in einem ersten Schritt ein Mediationsverfahren durch, dessen Resultat veröffentlicht wird. Ist die Mediation nicht erfolgreich, erfolgt eine Untersuchung, deren Ergebnisse zusammen mit allfälligen Empfehlungen ebenfalls veröffentlicht werden.¹³⁰

5. Mandating

[147] Seit 2009 unterstehen grosse dänische Unternehmen gemäss Art. 99a des *Act amending the Danish Financial Statements Act* einer gesetzlich verankerten Pflicht, in ihrem Jahresbericht auch ihre Bemühungen im Bereich CSR darzulegen.¹³¹ Der Reporting-Pflicht unterstehen Unternehmen mit Aktiva von mindestens 143 Mio. DKK, einem Nettoertrag von mindestens 286 Mio. DKK oder durchschnittlich mindestens 250 Vollzeitangestellten.¹³² Gemäss Art. 11 des *Act on a Mediation and Complaints-Handling Institution for Responsible Business Conduct* müssen diejenigen Unternehmen, welche der Reporting-Pflicht des *Financial Statements Act* unterstehen, ab 2013 explizit über CSR-Massnahmen im Bereich der Menschenrechte und des Klimawandels

¹²⁵ Weiterführende Informationen zum *Idé Kompasset* sind online abrufbar unter: <http://idekompasset.dk/da> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹²⁶ Weiterführende Informationen zum *Rådet for Samfundsansvar* sind online abrufbar unter: <http://csrcouncil.dk/home/0/2> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹²⁷ Weiterführende Informationen zum *Rådet for Bæredygtigt Erhvervsudvikling* sind online abrufbar unter: <http://bcsd.dk/> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹²⁸ Weiterführende Informationen zur *Dansk Initiativ for Etisk Handel* sind online abrufbar unter: <http://www.dieh.dk/in-english/> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹²⁹ Vgl. DÄNEMARK, CSR Action Plan 2008, S. 20.

¹³⁰ Vgl. Dänemark, Action Plan 2012, S. 12; weiterführende Informationen zum dänischen NKP sind online abrufbar unter: <http://businessconduct.dk/home/0/2> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹³¹ Act No. 1403 amending the Act on Financial Statements (Lov om ændring af årsregnskabsloven) vom 16. Dezember 2008.

¹³² Weiterführende Informationen zum CSR-Reporting gemäss dem Act amending the Danish Financial Statements Act sind online abrufbar unter: <http://csrgov.dk/legislation> (besucht am 19. Dezember 2013).

berichten, sofern ihre Geschäftstätigkeit Berührungspunkte mit diesen beiden Themen aufweist.¹³³

[148] Schliesslich unterstehen auch börsenkotierte Finanzinstitute einer CSR-Reportingpflicht. Da diese nicht unter den *Financial Statements Act* fallen, wurde die Reportingpflicht in Verordnungen verankert.¹³⁴

6. Zusammenfassung

[149] Dänemark nimmt staatliche CSR-Massnahmen in sämtlichen der vier Kategorien wahr. Im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* sind Informationsmaterialien wie staatliche Informationswebseiten und Studien, staatliche Aktionspläne, Informationskampagnen wie die „Week 46“ sowie staatliche Zertifikate zu nennen.

[150] Unter die Kategorie des *Facilitating* fällt einerseits die Unterstützung privater CSR-Initiativen (Projekt DANIDA, die finanzielle Unterstützung für die Anstellung arbeitsmarktlich Benachteiligter, des UN Global Compacts, der Danish Initiative for Ethical Trade, von DanWatch und des CSR Award). Weiter unterstützt Dänemark die privaten Richtlinien zu Social Responsibility in the Fashion Industry, das Human Rights Compliance Assessment, das Human Rights Country Risk Assessment und das Global Compact Self-Assessment Tool. Ebenso finden sich staatliche Beratungs- (Beratung von KMUs, von dänischen Unternehmen im Ausland) und Ausbildungsangebote (beispielsweise für Manager von KMUs und Supply Chain Verantwortliche). Weiter finden sich verschiedene staatliche Richtlinien für nachhaltiges Supply Chain Management, zum CSR-Reporting, zum Responsible Investment und Massnahmen zur Verbreitung von *best practices* im Rahmen des Programmes „Jobs for new Danes“. Schliesslich werden CSR-Kriterien bei staatlichen Investitionen und im öffentlichen Beschaffungsrecht berücksichtigt.

[151] Im Bereich des *Partnering* sind der CSR Kompasset und der Idé Kompasset als Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten zu nennen. Hervorzuheben sind weiter Multi-Stakeholder Gremien, insbesondere der Rådet for Samfundsansvar und der unverbindliche Beschwerdemechanismus des dänischen NKP.

[152] Unter *Mandating* fällt schliesslich das gesetzliche CSR-Reporting.

III. DEUTSCHLAND

1. Hintergrund

[153] Deutschland hat im Jahr 2002 eine Nachhaltigkeitsstrategie¹³⁵ verabschiedet, zu deren laufenden Weiterentwicklung alle vier Jahre Fortschrittsberichte veröffentlicht werden. Der letzte Fortschrittsbericht wurde 2012 publiziert.¹³⁶ Er nimmt auf Fragen der CSR Bezug und bettet diese in die Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands ein. Hinzu kommen sogenannte Indikatorenberichte,

¹³³ Vgl. Act No. 546 (2012) on a Mediation and Complaints-Handling Institution for Responsible Business Conduct vom 19. Juni 2012.

¹³⁴ Weiterführende Informationen zum CSR-Reporting der börsenkotierten Finanzinstitute sind online abrufbar unter: <http://csrgov.dk/legislation> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹³⁵ BUNDESREGIERUNG, Perspektiven für Deutschland 2002.

¹³⁶ BUNDESREGIERUNG, Fortschrittsbericht Nachhaltigkeitsstrategie 2012.

die alle zwei Jahre über die Entwicklungen nachhaltiger Politik in verschiedenen Bereichen informieren. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wurde bereits 2001 ein Rat für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsrat) einberufen, der sich aus 15 Personen des öffentlichen Lebens zusammensetzt.¹³⁷

[154] Im Herbst 2010 hat die deutsche Regierung zudem eine „Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen“ (Aktionsplan CSR) beschlossen. Sie ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und eines nationalen CSR-Forums, das vom BMAS im Januar 2009 einberufen wurde und sich aus Experten verschiedener Interessensgruppen zusammensetzt. Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften, Wissenschaft, Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen waren so an der Ausarbeitung des Aktionsplans beteiligt.¹³⁸

[155] Parallel zum Aktionsplan CSR wurde eine „Nationale Engagementstrategie“ beschlossen, die die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zum Ziel hat. Dieses beinhaltet unter anderem das bürgerschaftliche Engagement von Unternehmen (*Corporate Citizenship*), also das Engagement „in und von Unternehmen, die sich auf der Basis verantwortlichen Handelns und über die eigene Geschäftstätigkeit hinaus als „guter Bürger“ aktiv für die Zivilgesellschaft und für gesellschaftliche, ökologische und kulturelle Belange engagieren.“¹³⁹

[156] In ihrem Aktionsplan CSR weist die Regierung auf eine bereits bestehende „vielfältige und ausdifferenzierte Landschaft an CSR-Initiativen, Netzwerken und Wettbewerben“ in Deutschland hin, „die teils staatlich initiiert, vor allem aber durch die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft selbst organisiert sind.“¹⁴⁰ Die Strategie beschränkt sich aus diesem Grund darauf, „verantwortungsbewusst handelnde Unternehmen in ihrer Vorbildrolle zu stärken, weitere Anreize zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung zu schaffen sowie Hilfestellungen zur Umsetzung von CSR in das unternehmerische Alltagshandeln zu bieten.“¹⁴¹ Da Deutschland im internationalen Vergleich bereits über eine weitreichende Umwelt- und Sozialgesetzgebung verfüge, sei bei gesetzeskonformem Handeln der Unternehmen ein hohes Mass an gesellschaftlich verantwortlichem Verhalten garantiert.¹⁴² Es wurde deswegen auf die Einführung verbindlicher Standards oder griffiger Mechanismen verzichtet.¹⁴³

[157] In ihrer Mitteilung vom 25. Oktober 2011 forderte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf, „bis Mitte 2012 eigene Pläne zur CSR-Förderung oder Listen mit vorrangigen einschlägigen Massnahmen zu erstellen“ und sich dabei auf international anerkannte CSR-Grundsätze und -Leitlinien zu berufen und mit Unternehmen und anderen Stakeholdern zusam-

¹³⁷ Vgl. <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/der-rat/> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹³⁸ BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Aktionsplan CSR 2010.

¹³⁹ BUNDESREGIERUNG, Nationale Engagementstrategie 2010, S. 4.

¹⁴⁰ BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Aktionsplan CSR 2010, S. 3.

¹⁴¹ EBENDA, S. 4. Der Aktionsplan CSR aus dem Jahr 2010 sieht beispielsweise Beratungs- und Coachingprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Schaffung einer zentralen Informations- und Anlaufstelle oder Beratungseinrichtungen vor, aber auch die Förderung regionaler und nationaler Veranstaltungen wie Runde Tische, die den Erfahrungsaustausch zwischen den Unternehmen selbst und mit ihrer Zuliefererkette erleichtern sollen. Der Aktionsplan umfasst weiter die Förderung einer CSR-Mittelstandsforschung, den Aufbau strategischer Partnerschaften und Netzwerke sowie die Förderung von CSR-Preisen an vorbildliche Unternehmen.

¹⁴² Im Rahmen des Aktionsplans wird CSR als „Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen über gesetzliche Anforderungen hinaus“ definiert und „steht für eine nachhaltige Unternehmensführung im Kerngeschäft, die in der Geschäftsstrategie des Unternehmens verankert ist.“ CSR umfasst nach dieser Definition lediglich freiwillige Massnahmen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. EBENDA, S. 35.

¹⁴³ EBENDA, S. 10.

menzuarbeiten. Trotz dieser Aufforderung der Kommission hat Deutschland bislang keine neue Strategie im Bereich CSR ausgearbeitet oder Anpassungen an der bestehenden Strategie vorgenommen, insbesondere z.B. durch den Einbezug der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechte oder den 2011 überarbeiteten Leitlinien für multinationale Unternehmen der OECD. Zwar setzen sich verschiedene Bundesministerien mit den UN-Leitprinzipien und den Leitlinien der OECD auseinander, eine gesetzliche Verankerung ist aber nicht geplant.

[158] Mit Verweis auf die bestehenden Regulierungen u.a. im deutschen Gesellschaftsrecht und mit dem Leitbild der Privatautonomie und der Marktwirtschaft wird es in Deutschland weitgehend den Unternehmen überlassen, CSR-Strategien zu entwickeln und voranzutreiben. Zur Unterstützung der Unternehmen in diesem Prozess der Selbstverpflichtung hat der deutsche Nachhaltigkeitsrat im Oktober 2011 einen Nachhaltigkeitskodex¹⁴⁴ erlassen, der verschiedene Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Unternehmensführung hinsichtlich ökologischer und menschenrechtlicher Aspekte beinhaltet. Der Kodex nimmt Bezug auf die UN-Leitprinzipien. Die Unternehmen unterwerfen sich ihm freiwillig und geben eine Erklärung darüber ab, inwieweit sie seinen Bestimmungen entsprechen. Der Nachhaltigkeitskodex stellt also keinen verbindlichen Mindeststandard dar, sondern bietet Optionen für Unternehmen, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen möchten.

2. Awareness Raising / Endorsing

2.1. Staatliche Informationsmaterialien

[159] Im Rahmen des Konzepts *CSR – Made in Germany*, das zur besseren Vermarktung deutscher Produkte im Ausland dienen soll,¹⁴⁵ hat das BMAS eine gleichnamige Broschüre herausgegeben, die zuletzt im Januar 2012 überarbeitet wurde. Die Broschüre unterstreicht die Bedeutung der sozialen Unternehmensverantwortung für die deutsche Wirtschaft und zeigt Beispiele aus unterschiedlichen Industriezweigen auf. Sie nimmt Bezug auf die Leitlinien der ILO, des UN Global Compact und der OECD, macht aber keine Aussagen zu deren (fehlenden) gesetzlichen Umsetzung.¹⁴⁶

2.2. Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan

[160] Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat im Mai 2011 ein Strategiepapier zum Thema „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ herausgegeben. Darin hält das BMZ fest, dass es in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft anstrebt, die Übernahme von Verantwortung durch Unternehmen für Menschenrechte zu stärken. Dazu soll ein Dialog mit der Privatwirtschaft und weiteren Stakeholdern „über komplementäre Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft“ aufgenommen werden. Das BMZ hält zudem fest, dass es „die Weiterentwicklung eines internationalen Rechtsrahmens für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und

¹⁴⁴ RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex 2012.

¹⁴⁵ Online abrufbar unter: <http://www.csr-in-deutschland.de/csr-in-deutschland/aktivitaeten-der-bundesregierung/bmas/csr-made-in-germany.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁴⁶ BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, CSR Made in Germany 2012.

darüber hinaus Standards, Leitlinien und freiwillige Initiativen von Unternehmen und Wirtschaftssektoren“ unterstützen möchte.¹⁴⁷

2.3. Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate

[161] Durch den Aktionsplan CSR 2010 wurde ein CSR-Preis eingeführt, mit welchem die Bundesregierung vorbildliche und innovative Unternehmen auszeichnet. Die öffentliche Anerkennung von CSR-Aktivitäten soll so gestärkt und gute Beispiele sichtbar gemacht werden.¹⁴⁸

2.4. „Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit

[162] Der Aktionsplan CSR 2010 sieht die Erstellung von CSR-Berichten durch die einzelnen Ministerien vor, damit diese ihrer „Rolle als Vorbild und Schrittmacher im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung“ gerecht werden können.¹⁴⁹

3. Facilitating

3.1. Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene

[163] Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beteiligen sich an der Finanzierung des Business and Human Rights Resource Centre, einer privaten Organisation, welche die positiven und negativen Auswirkungen von über 5'100 Unternehmen auf die Menschenrechte in über 180 Ländern verfolgt.¹⁵⁰

[164] Der Aktionsplan CSR 2010 sieht die Förderung von verantwortungsvollen Kleinunternehmen durch Mikrofinanzfonds vor.¹⁵¹

3.2. Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote

[165] Im Rahmen der deutschen CSR-Strategie werden die Vernetzung von Schule und Wirtschaft sowie die CSR-Mittelstandsforschung gefördert.¹⁵²

3.3. Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes

[166] Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)¹⁵³ hat das Deutsche Global Compact Netzwerk zwei Leitfäden für Unternehmen heraus-

¹⁴⁷ BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG, Strategiepapier 2011, S. 16.

¹⁴⁸ Weitere Informationen sind online abrufbar unter: <http://www.csr-in-deutschland.de/csr-in-deutschland/aktivitaeten-der-bundesregierung/bmas/csr-preis-fuer-unternehmen-mit-weitblick-ab-2012.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁴⁹ BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Aktionsplan CSR 2010, S. 32.

¹⁵⁰ Weitere Informationen sind online abrufbar unter: <http://www.business-humanrights.org/Aboutus/Briefdescription> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁵¹ BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Aktionsplan CSR 2010, S. 16.

¹⁵² BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Aktionsplan CSR 2010, S. 14 und 21.

gegeben: Der Leitfaden „Menschenrechtsstrategien entwickeln“¹⁵⁴ und der Leitfaden „Menschenrechte achten“¹⁵⁵ sollen Unternehmen dabei helfen, ihren Verpflichtungen aus den UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechte nachzukommen.

[167] Das BMAS beteiligte sich an der Erarbeitung einer ISO-Norm für gesellschaftliche und soziale Verantwortung sowie nachhaltiges Handeln von Unternehmen (ISO 26000). Die Norm wurde von der Internationalen Standard-Organisation (ISO) entwickelt und im November 2010 vorgestellt. Sie stellt ein Leitfaden dar, mit dem Organisationen, Unternehmen und öffentliche Institutionen ihre gesellschaftliche Verantwortung systematisch „identifizieren und priorisieren“ können.¹⁵⁶

[168] Unter anderem auf diese Norm stützt sich der vom Nachhaltigkeitsrat 2011 erlassene Nachhaltigkeitskodex.¹⁵⁷ Er nimmt Bezug auf die UN-Leitprinzipien sowie auf die OECD-Leitlinien und umfasst 20 Kriterien mit bis zu je zwei Leistungsindikatoren zu Aspekten der Umwelt, Sozialem und der Unternehmensführung. Durch die Entsprechenserklärungen der Unternehmen, in der sie darlegen, inwiefern sie den Kodex erfüllen bzw. davon abweichen, wird Transparenz im Markt geschaffen und die Bewertung von Nachhaltigkeitsleistungen vereinfacht. Der Nachhaltigkeitskodex entfaltet allerdings nur für diejenigen Unternehmen eine Wirkung, die sich ihm unterwerfen. Die Nichteinhaltung des Nachhaltigkeitskodexes wird nicht sanktioniert. Die Erfüllung wird jedoch erwartet.¹⁵⁸

[169] Über den im Jahr 2002 verabschiedeten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) wird ein – allerdings sehr allgemein gehaltener – Bezug zwischen CSR und Gesetz hergestellt.¹⁵⁹ Der DCGK besitzt über die Entsprechenserklärung gemäss § 161 AktG¹⁶⁰ eine gesetzliche Grundlage. Hinsichtlich der Unternehmensführung verlangt der Kodex, dass der Vorstand „das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse [leitet], also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.“¹⁶¹ Auf menschenrechtliche oder Umweltschutzbestimmungen wird nicht speziell Bezug genommen. Sie müssen aber insofern beachtet werden, als dies insgesamt im Interesse des Unternehmens liegt. In seiner überarbeiteten Fassung von 2009 hat der DCGK den Begriff der *Compliance* eingeführt: „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensin-

¹⁵³ Im Auftrag des BMZ leitet die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH die Geschäftsstelle des Deutschen Global Compact Netzwerkes.

¹⁵⁴ DEUTSCHES GLOBAL COMPACT NETZWERK/GIZ, Menschenrechtsstrategien entwickeln 2012. Der Leitfaden ist eine Übersetzung und Ergänzung einer Publikation des Global Compact Office ("A Guide for Business. How to Develop a Human Rights Policy").

¹⁵⁵ DEUTSCHES GLOBAL COMPACT NETZWERK/GIZ, Menschenrechtsstrategien achten 2012.

¹⁵⁶ Weitere Informationen sind online abrufbar unter: <http://www.csr-in-deutschland.de/en/csr-in-germany/activities-pursued-by-the-german-government/federal-ministry-of-labour-and-social-affairs/iso-26000.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁵⁷ RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex 2012.

¹⁵⁸ Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskodex sind online abrufbar unter: <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/presseinformationen/pressemitteilungen/dnk-13-10-2011/> (besucht am 19. Dezember 2013)

¹⁵⁹ REGIERUNGSKOMMISSION, Deutscher Corporate Governance Kodex 2012, Ziff. 4.1.3.

¹⁶⁰ Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist (AktG).

¹⁶¹ REGIERUNGSKOMMISSION, Deutscher Corporate Governance Kodex 2012, Ziff. 4.1.1.

ternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“¹⁶²

3.4. CSR als Kriterium bei staatliche Investitionen / im Beschaffungsrecht

[170] Öffentliche Ausschreibungen und Beschaffungen sollen in geeigneten Fällen stärker an ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet werden, „um das grosse Beschaffungsvolumen staatlicher Stellen im Sinne der Nachhaltigkeit zu nutzen und innovativen Technologien den Marktdurchbruch zu erleichtern.“¹⁶³ Seit seiner Überarbeitung 2009 erlaubt das deutsche Vergaberecht öffentlichen Auftraggebern, „zusätzliche Anforderungen in sozialer und ökologischer Hinsicht an Auftragnehmer stellen, wenn diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.“¹⁶⁴

4. Partnering

4.1. Multi-Stakeholder Gremien

[171] Im Jahr 2001 wurde der *Runde Tisch Verhaltenskodizes* als Multi-Stakeholder Forum ins Leben gerufen. Er stellt eine Informations- und Dialogplattform zu Sozialstandards und CSR dar, an der sich zahlreiche Unternehmen und Verbände der Privatwirtschaft, Gewerkschaften, NGOs sowie verschiedene Bundesministerien und internationale Organisationen beteiligen. Der Runde Tisch Verhaltenskodizes „bietet einen geschützten Raum, in dem offen und kontrovers zu aktuellen Themen in der internationalen Sozialstandards-Debatte diskutiert werden kann und testet in gemeinsamen Projekten Lösungen für die Umsetzung von Sozialstandards in der Lieferkette.“¹⁶⁵ Besonders die Umsetzung von Sozialstandards in Schwellen- und Entwicklungsländern soll gefördert werden. Das Sekretariat des Runden Tisches wird von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) geführt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) moderiert das Gremium.¹⁶⁶

[172] Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) organisierte im Dezember 2011 eine Konferenz mit dem Titel „CSR – Gesellschaftliche Verantwortung im internationalen Dialog“, um die Massnahmen des Aktionsplans CSR 2010 einem internationalen Publikum vorzustellen. Teilgenommen haben über 800 VertreterInnen aus Politik, Wirtschaft, NGOs, Gewerkschaften und Wissenschaft. Verschiedene Unternehmen, Sozialpartner und NGO's hatten dabei die Gelegenheit, auf einer Ausstellung ihre CSR-Aktivitäten vorzustellen und Massnahmen zu diskutieren.¹⁶⁷

¹⁶² EBENDA, Ziff. 4.1.3.

¹⁶³ BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Aktionsplan CSR 2010, S. 21 f.

¹⁶⁴ EBENDA, S. 21.

¹⁶⁵ Siehe <http://www.coc-runder-tisch.de/index.php/ueber-den-runden-tisch/ziele-prinzipien> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁶⁶ Weitere Informationen zum *Runden Tisch Verhaltenskodizes* sind online abrufbar unter: <http://www.coc-runder-tisch.de/index.php> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁶⁷ Weitere Informationen zur Konferenz von 2011 sind online abrufbar unter: <http://www.neueshandeln.de/referenzen/nach-leistungen/fachveranstaltungen/internationale-csr-konferenz.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

5. Mandating

5.1. Gesetzliches Reporting

[173] Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG müssen börsennotierte Gesellschaften jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob sie dem im DCGK niedergelegten Grundsätzen entsprochen haben. Falls Abweichungen von diesen Grundsätzen gegeben sind, müssen diese begründet werden.

[174] Die Berichterstattungspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat sind in § 90 AktG und DCGK Ziff. 3.4 geregelt. Bezüglich der Auswirkungen der Gesellschaftstätigkeit auf Menschenrechte bestehen keine besonderen Berichtserstattungspflichten. Sie können zwar theoretisch zu den berichtspflichtigen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gehören, sofern sie sich auf die gesellschaftliche Reputation des Unternehmens und dadurch auf das Unternehmensinteresse auswirken, eine explizite Regelung hierzu gibt es aber nicht.

[175] Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex enthält für alle diejenigen Unternehmen, die sich ihm freiwillig unterworfen haben, weitergehende Berichterstattungspflichten. Insbesondere sollen Unternehmen offenlegen, welche Massnahmen für die Lieferkette ergriffen werden, „um zu erreichen, dass die Menschenrechte geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert werden (z. B. United Nations „Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights“, Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), United Nations Arbeits- und Sozialstandards).“ Eine Nichterfüllung der Berichtspflichten, wie sie sich aus dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex ergeben, wird nicht sanktioniert.

5.2. Gesetzliche Vorschriften zu internen CSR-Mechanismen bei Unternehmen

[176] Auch wenn Gemeinwohlinteressen ins Unternehmensinteresse einfließen und insofern für die Unternehmensführung und die Berichterstattung relevant sein können, finden sich im deutschen Recht keine spezifischen Vorschriften zu internen CSR-Mechanismen privater Unternehmen.¹⁶⁸

[177] Im November 2012 reichte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes ein. Der Entwurf sieht vor, dass ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft keine Pflicht gegenüber seiner Gesellschaft verletzt, wenn es „eine unternehmerische Entscheidung auf Grundlage menschenrechtlicher, sozialer oder ökologischer Standards getroffen hat, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat.“¹⁶⁹ Der Entwurf wurde im Januar 2013 an die Ausschüsse überwiesen.¹⁷⁰

6. Zusammenfassung

[178] In seiner CSR-Strategie setzt Deutschland stark auf Freiwilligkeit und die Selbstverpflichtung der Unternehmen. Es finden sich einige Massnahmen zur Sensibilisierung und Verbreitung (*Awareness Rising*) einer sozialen Unternehmensverantwortung, u.a. in Form von Broschüren

¹⁶⁸ Vgl. KORT, S. 926 ff.

¹⁶⁹ Gesetzesentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln) u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes, Bundestags-Drucksache BT-Drs. 17/11686 vom 28.11.2012.

¹⁷⁰ DEUTSCHER BUNDESTAG, Plenarprotokoll 17/219, Berlin, 31. Januar 2013, S. 27157 (D).

und Preisen. Gefördert werden private CSR-Massnahmen neben einzelnen Finanzierungsquellen insbesondere durch staatliche Guidelines (*Facilitating*). Von besonderer Relevanz ist hier der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, welchem sich die Unternehmen freiwillig unterwerfen können. Die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor konzentriert sich auf einen runden Tisch, der verschiedenen Stakeholdern als Dialogplattform dient (*Partnering*). Gesetzliche Massnahmen zur Stärkung der CSR (*Mandating*) bleiben vage. Entsprechende internationale Standards wie die UN-Leitprinzipien oder die Leitlinien der OECD haben bisher keinen Niederschlag im Gesetz gefunden. Unternehmensführungs- und Berichtserstattungspflichten nehmen nicht speziell Bezug auf Menschenrechte. Nur Unternehmen, die sich dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex unterworfen haben, tragen menschenrechtsrelevante Offenlegungspflichten, wobei eine Nichteinhaltung nicht sanktioniert wird.

IV. FRANKREICH

1. Hintergrund

[179] Der französische Begriff für CSR lautet *responsabilité sociétale des entreprises* (RSE). Innerhalb der französischen Verwaltung sind insbesondere das *Ministère des affaires étrangères* und das *Ministère de l'écologie, du développement durable et de l'énergie* für die CSR-Thematik zuständig.

[180] Im Juli 2010 wurde die französische *Stratégie Nationale de Développement durable* für den Zeitraum von 2010 bis 2013 verabschiedet, im Rahmen derer unter anderem auch Zielsetzungen im Bereich von CSR eingebettet sind.¹⁷¹ Im Oktober 2010 hat das *Bureau de l'Ambassadeur en charge de la bioéthique et de la responsabilité sociale des entreprises*, welches dem damaligen *Ministère des Affaires Etrangères et Européennes* angehörte, eine Studie zu den staatlichen Massnahmen Frankreichs im Bereich CSR veröffentlicht.¹⁷² Im Januar 2013 hat Frankreich das *document préparatoire au plan national français de développement de la responsabilité sociétale des entreprises* (RSE) verabschiedet und bei der Europäischen Kommission eingereicht.¹⁷³

[181] Weiter erarbeitet Frankreich aktuell den nationalen Aktionsplan zur Implementierung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechte. Im Auftrag der französischen Regierung hat die *Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme* im Oktober 2013 seine diesbezüglichen Empfehlungen abgegeben.¹⁷⁴ Es ist damit zu rechnen, dass der eigentliche Aktionsplan in den kommenden Monaten verabschiedet werden wird.

[182] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf die vier soeben erwähnten Dokumente sowie auf den Überblick zu den staatlichen CSR-Aktivitäten, wie sie auf den jeweiligen Webseiten der beiden hauptsächlich zuständigen Ministerien zu finden sind.

¹⁷¹ RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, *Stratégie Développement durable* 2010.

¹⁷² MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES ET EUROPÉENNES, *RSE Engagement France* 2010.

¹⁷³ RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, *Document préparatoire RSE* 2013.

¹⁷⁴ CNCDH, *Avis entreprises et droits de l'homme* 2013.

2. Awareness Raising / Endorsing

2.1. Staatliche Informationsmaterialien

[183] Auf den Webseiten des *Ministère des Affaires étrangères* und des *Ministère de l'écologie, du développement durable et de l'énergie* finden sich aktuelle Informationen zur Entwicklung von CSR und zu entsprechenden staatlichen Massnahmen.¹⁷⁵

[184] Das *Institut national de la statistique et études économiques (INSEE)* hat im Jahr 2012 eine Umfrage bei Unternehmen zu ihrem Engagement im Bereich CSR durchgeführt.¹⁷⁶

[185] Die staatliche *Commission consultative des droits de l'homme*¹⁷⁷ hat verschiedene Studien und Stellungnahmen zum Thema Menschenrechte und Unternehmen veröffentlicht, welche sich unter anderem auch mit CSR befassen.¹⁷⁸

[186] Auf der Website <http://www.travailler-mieux.gouv.fr> bietet das *Ministère du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle et du dialogue sociale* Informationen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an.

2.2. Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan

[187] Zu nennen sind die folgenden, bereits oben erwähnten, Dokumente: die Nachhaltigkeitsstrategie von 2010,¹⁷⁹ das *document préparatoire au plan national français de développement de la responsabilité sociétale des entreprises (RSE)* von 2013¹⁸⁰ sowie die Empfehlungen der *Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme* vom Oktober 2013.¹⁸¹ Es ist damit zu

¹⁷⁵ Die Informationen des *Ministère des Affaires Etrangères* sind online abrufbar unter: <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/politique-etrangere-de-la-france/diplomatie-economique-901/responsabilite-sociale-des-22057/> (besucht am 19. Dezember 2013); die Informationen des *Ministère de l'écologie, du développement durable et de l'énergie* sind online abrufbar unter: <http://www.developpement-durable.gouv.fr/Qu-est-ce-que-la-responsabilite.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁷⁶ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 6.

¹⁷⁷ Weiterführende Informationen zur *Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme* sind online abrufbar unter: <http://www.cncdh.fr> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁷⁸ Als Beispiele können genannt werden: COMMISSION NATIONALE CONSULTATIVE DES DROITS DE L'HOMME, Avis sur la responsabilité des entreprises en matière de droit de l'homme (Adopté par l'Assemblée plénière du 24 avril 2008), online abrufbar unter: http://www.cncdh.fr/sites/default/files/08.04.24_avis_responsabilite_des_entreprises_en_matiere_dh.pdf (besucht am 19. Dezember 2013); ISABELLE PRIGENT & OLIVIER NOUVEL, Droits de l'homme et responsabilité sociétale de l'entreprise, 2008; OLIVIER MAUREL ET AL., Commission nationale consultative des droits de l'homme, Vol. II État des lieux et perspectives d'action publiques, 2008, online abrufbar unter: http://www.cncdh.fr/sites/default/files/etude_responsabilite_des_entreprises_vol_2.pdf (besucht am 19. Dezember 2013); OLIVIER MAUREL, Commission nationale consultative des droits de l'homme, La responsabilité des entreprises en matière de droits de l'homme, Vol. I Nouveaux enjeux, nouveaux rôles, 2009, online abrufbar unter: <http://www.cncdh.fr/fr/publications/la-responsabilite-des-entreprises-en-matiere-de-droits-de-lhomme> (besucht am 19. Dezember 2013); COMMISSION NATIONALE CONSULTATIVE DES DROITS DE L'HOMME, Entreprises et droits de l'homme: avis sur les enjeux de l'application par la France des Principes directeurs des Nations unies, Assemblée plénière du 24 octobre 2013, Synthèse des propositions de la CNCDH, online abrufbar unter: http://www.cncdh.fr/sites/default/files/13.10.24_avis_entreprises_et_droits_de_lhomme_0.pdf (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁷⁹ RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Stratégie Développement durable 2010.

¹⁸⁰ RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013.

¹⁸¹ CNCDH, Avis entreprises et droits de l'homme 2013.

rechnen, dass der eigentliche Aktionsplan in den kommenden Monaten verabschiedet werden wird.

2.3. „Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit

[188] Der *Plan administration exemplaire* beabsichtigt die Integration von CSR-Massnahmen innerhalb der französischen Verwaltung, um auf diese Weise gegenüber Unternehmen eine Vorbildfunktion einzunehmen.¹⁸² Im *club développement durable des établissements et entreprises publics* – einer Art Forum, diskutieren öffentliche Anstalten und staatliche Unternehmen das Vorrantreiben dieser Vorbildfunktion.¹⁸³

3. Facilitating

3.1. Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene

[189] Der französische Staat unterstützt Forschungsprojekte im Bereich CSR finanziell.¹⁸⁴

[190] Die französische Regierung unterstützt die *semaine de l'investissement socialement responsable* des *Forum pour l'investissement responsable (FIR)*¹⁸⁵ sowie den jährlich durch das Forum vergebenen *Prix FIR-PRI*.¹⁸⁶

[191] Frankreich gehört der *Government Advisory Group* der *Global Reporting Initiative (GRI)* an.¹⁸⁷

[192] Gemäss Art. 53 *Loi Grenelle I* unterstützt der französische Staat die Entwicklung von privaten CSR-Labels.¹⁸⁸ Als Beispiele von privaten Labels, die bereits unterstützt werden, können folgende genannt werden: das Diversitätslabel *prolongement opérationnel* der *Charte de la diversité*¹⁸⁹ und das Label *Egalité professionnelle*^{190, 191}.

¹⁸² Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE MINISTRE, Circulaire 2008.

¹⁸³ Weiterführende Informationen zum *club développement durable des établissements et entreprises publics* sind online abrufbar unter: <http://www.developpement-durable.gouv.fr/-Le-club-developpement-durable-des-.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁸⁴ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 33.

¹⁸⁵ Weiterführende Informationen zum *Forum pour l'investissement responsable* sind online abrufbar unter: <http://www.frenchsif.org/isr/> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁸⁶ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 19.

¹⁸⁷ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 22.

¹⁸⁸ Vgl. Loi n° 2009-967 du 3 août 2009 de programmation relative à la mise en oeuvre du Grenelle de l'environnement (1), online abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000020949548> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁸⁹ Weiterführende Informationen zum Label sind online abrufbar unter: <http://www.charte-diversite.com/charte-diversite-signataire-elior-525.php> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁹⁰ Weiterführende Informationen zum Label sind online abrufbar unter: <http://www.boutique.afnor.org/livre/egalite-professionnelle-entre-les-femmes-et-les-hommes-comprendre-et-agir/article/723116/fa092214> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁹¹ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013. S. 23 f.

3.2. Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote

[193] Frankreich fördert die Ausbildung im CSR-relevanten Bereich über das Programm *Education au développement durable* auf Primar- und Sekundarstufe¹⁹² und beabsichtigt zudem die Ausbildung im Bereich von CSR auf Tertiärstufe zu fördern.¹⁹³

[194] Die französische *Chambre de Commerce et d'Industrie (CCI)* berät KMUs bei der Implementierung von CSR in ihrer Geschäftsstrategie.¹⁹⁴

3.3. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht

[195] Art. 14 *Code des marchés publics* verlangt die Berücksichtigung von CSR-Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen.¹⁹⁵

[196] Das CNCDH macht in seinem Papier vom Oktober 2013 Empfehlungen zur Integration von CSR-Mechanismen durch die *Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur (COFACE)*.¹⁹⁶

[197] Schliesslich orientieren sich zahlreiche staatliche Finanzinstitute im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an Kriterien des *Socially Responsible Investment (SRI)*.¹⁹⁷

4. Partnering

4.1. Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten

[198] Das *Observatoire de la responsabilité sociale des entreprises (ORSE)* und die französische Verwaltung haben bei der Erarbeitung eines Leitfadens zur Gleichstellung in der Berufswelt¹⁹⁸ sowie der dazugehörigen Webseite www.egaliteprofessionnelle.org zusammengearbeitet.¹⁹⁹

4.2. Multi-Stakeholder Gremien

[199] Zu nennen ist der *Conseil National du Développement Durable (CNDD)* – ein Gremium, welches aus staatlichen und privaten Vertretern besteht und unter anderem die Aufgabe hat, die nationale Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln.²⁰⁰

¹⁹² Weiterführende Informationen zum Programm *Education au développement durable* sind online abrufbar unter: <http://www.education.gouv.fr/cid205/l-education-au-developpement-durable.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁹³ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 32 f.

¹⁹⁴ Vgl. EBENDA, S. 26.

¹⁹⁵ Code des marchés publics (édition 2006), Version consolidé au 28 juillet 2013, online abrufbar unter: http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=569F6A86BBAD1D0CBEC9D066214DC078.tpdjo10v_1?cidTexte=LEGITEXT000005627819&dateTexte=20131208 (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁹⁶ Vgl. CNCDH, Avis entreprises et droits de l'homme 2013, Ziff. 27.

¹⁹⁷ Für einen Überblick vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 17 ff.

¹⁹⁸ Observatoire de la responsabilité sociale des entreprises, Les hommes sont l'avenir de l'égalité professionnelle, document réalisé à l'occasion de la journée internationale des femmes, 2009, online abrufbar unter: http://www.orse.org/argumentaire_a_destination_des_entreprises_pour_interesser_les_hommes_aux_questions_d_egalite-52-3.html (besucht am 19. Dezember 2013).

¹⁹⁹ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 29 f.

[200] Die Arbeitsgruppe *Labels entreprise responsable* besteht aus Vertretern der Regierung, Gewerkschaften und der französischen Regionen und ist seit 2010 mit der Erarbeitung von Richtlinien bezüglich der Anerkennung von CSR-Labels betraut.²⁰¹

[201] Die *Plateforme RSE* wurde im Juni 2013 durch den französischen Premierminister begründet und bietet ein Diskussionsforum für die verschiedenen Stakeholder.²⁰²

4.3. Vereinbarungen zwischen Staat und Unternehmen

[202] Der französische Staat hat im Juni 2011 mit der *Assemblée des chambres françaises de commerce et d'industrie (ACFCI)* im Rahmen eines Abkommens die verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf die Beratung von KMUs im Bereich von CSR vereinbart.²⁰³

[203] Die *CNCDH* empfiehlt in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2013 eine verstärkte Berücksichtigung menschenrechtlicher Kriterien bei *public private partnership* im Bereich der Entwicklungshilfe.²⁰⁴

[204] Das *Ministère de l'écologie, du développement durable et de l'énergie* schliesst mit Unternehmen oder Verbänden Vereinbarungen im Bereich von CSR ab. Bisher existieren über 20 dieser sogenannten *Conventions d'engagement volontaire développement durable*.²⁰⁵

5. Mandating

5.1. Gesetzliches Reporting

[205] Im Jahr 2001 hat die *Loi sur les Nouvelles Régulations Economiques (NRE)* in Frankreich erstmals eine CSR-Reportingpflicht verankert.²⁰⁶

[206] Diese wurde mit Geltung ab dem Jahr 2011 von der umfassenden Reportingpflicht gemäss Art. 225 der *Loi Grenelle II* abgelöst.²⁰⁷ Seit Dezember 2011 sind Unternehmen unabhängig von einer Börsenkotierung verpflichtet, in ihrem Jahresbericht über ihre Bestrebungen im Bereich

²⁰⁰ Vgl. MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES ET EUROPÉENNES, *RSE Engagement France 2010*, S. 14.

²⁰¹ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, *Document préparatoire RSE 2013*, S. 23.

²⁰² Weiterführende Informationen zur *Plateforme RSE* sind online abrufbar unter: <http://www.strategie.gouv.fr/blog/rse/> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁰³ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, *Document préparatoire RSE 2013*, S. 26.

²⁰⁴ Vgl. CNCDH, *Avis entreprises et droits de l'homme 2013*, Ziff. 32.

²⁰⁵ Weiterführende Informationen zu den *conventions d'engagements volontaires développement durable* sind online abrufbar unter: <http://www.developpement-durable.gouv.fr/Conventions-d-engagement,12047.html> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁰⁶ *Loi n° 2001-420 du 15 mai 2001 relative aux nouvelles régulations économiques*, Version consolidée au 16 mars 2013, online abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT00000223114> (besucht am 19. Dezember 2013); sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung: *Décret n° 2012-557 du 24 avril 2012 relatif aux obligations de transparence des entreprises en matière sociale et environnementale*, online abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000025746900&dateTexte=&categorieLien=id> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁰⁷ *Loi n° 2010-788 du 12 juillet 2010 portant engagement national pour l'environnement (1)*, online abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000022470434> (besucht am 19. Dezember 2013).

CSR zu berichten. Von der Reportingpflicht erfasst sind Unternehmen mit mehr als 500 Angestellten oder mehr als € 100 Mio. Ertrag.²⁰⁸

[207] Die *CNCDH* macht in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2013 verschiedene Empfehlungen zur Erweiterung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht: Die gesetzliche Verankerung einer umfassenden CSR-Reportingpflicht für Muttergesellschaften betreffend die eigenen Aktivitäten und die Aktivitäten der Tochtergesellschaften im In- und Ausland,²⁰⁹ die zwingende Einbeziehung der Arbeitnehmerschaft und Gewerkschaften bei der Erarbeitung des CSR-Reportes,²¹⁰ die gesetzliche Verankerung der Pflicht der Unternehmen, dass diese öffentlich darüber informieren müssen, ob eine gewerkschaftliche Vertretung vorliegt,²¹¹ sowie die gesetzliche Verankerung der staatlichen Pflicht zur Überprüfung des jährlichen CSR-Reports.²¹²

[208] Gemäss der *CNCDH* sollen in Zukunft sämtliche Unternehmen unabhängig davon, ob sie börsenkotiert sind oder nicht, der Reporting-Pflicht unterstehen und die Frage der Menschenrechte im CSR-Reporting eine zentrale Stellung einnehmen.²¹³ Auch empfiehlt die *CNCDH* gesetzlich zu verankern, dass jede interessierte Person auf gerichtlichem Weg CSR-Informationen herausverlangen kann, welche im offiziellen CSR-Report nicht erwähnt werden.²¹⁴

5.2. Gesetzliche Vorschriften zu unternehmensinternen CSR Mechanismen

[209] Das décret n° 2011-822 vom 7. Juli 2011 verlangt unter Strafandrohung von Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten als Mindestmassnahme einen Aktionsplan zur beruflichen Gleichstellung von Mann und Frau.²¹⁵

[210] Als zukünftige Massnahmen empfiehlt die *CNCDH* die gesetzliche Verankerung einer *due diligence*-Pflicht im Bereich der Menschenrechte für Unternehmen.²¹⁶

5.3. Weitere gesetzliche Vorschriften

[211] Die *CNCDH* empfiehlt die Einführung einer staatlichen Überwachungsfunktion betreffend die Einhaltung der Menschenrechte durch Unternehmen in besonders risikoreichen Branchen und Regionen.²¹⁷

²⁰⁸ Weiterführende Informationen zum CSR-Reporting sind online abrufbar unter: <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/politique-etrangere-de-la-france/diplomatie-economique-901/responsabilite-sociale-des-22057/la-politique-domestique-de-rse-en/article/la-legislation-francaise-en> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁰⁹ Vgl. *CNCDH*, Avis entreprises et droits de l'homme 2013, Ziff. 35.

²¹⁰ Vgl. EBENDA, Ziff. 36.

²¹¹ Vgl. EBENDA, Ziff. 36.

²¹² Vgl. EBENDA, Ziff. 33.

²¹³ Vgl. EBENDA, Ziff. 39.

²¹⁴ Vgl. EBENDA, Ziff. 41.

²¹⁵ Vgl. RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, Document préparatoire RSE 2013, S. 24 ; Décret n° 2011-822 du 7 juillet 2011 relative à la mise en oeuvre des obligations des entreprises pour l'égalité professionnelle entre les hommes et les femmes, online abrufbar unter: <http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000024326618&categorieLien=id> (besucht am 19. Dezember 2013).

²¹⁶ Vgl. *CNCDH*, Avis entreprises et droits de l'homme 2013, Ziff. 33.

²¹⁷ Vgl. EBENDA, Ziff. 42.

6. Zusammenfassung

[212] In Frankreich finden sich staatliche Massnahmen in sämtlichen der vier Kategorien. Im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* sind staatliche Informationsmaterialien wie die Webseiten der zuständigen staatlichen Akteure, CSR-Studien des *INSEE* und der *Commission consultative des droits de l'homme*, verschiedene Dokumente im Zusammenhang mit der Entwicklung einer CSR-Strategie, einer Strategie zur Implementierung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie die Nachhaltigkeitsstrategie und schliesslich verwaltungsinterne Massnahme im Sinne einer Vorbildfunktion zu nennen.

[213] Unter die Kategorie des *Facilitating* fällt einerseits die Unterstützung privater CSR-Initiativen (private Forschungsprojekte, die *semaine de l'investissement socialement responsable*, den *Prix FIR-PRI*, die *Global Reporting Initiative* sowie die Entwicklung privater CSR-Labels), die Ausbildung im Bereich von CSR sowie Beratungsangebote für KMUs und schliesslich die Berücksichtigung von CSR-Kriterien bei staatlichen Investitionen und im öffentlichen Beschaffungswesen.

[214] Im Bereich des *Partnering* finden sich ein Leitfaden zur Gleichstellung in der Berufswelt als Produkt einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten sowie verschiedene Multi-Stakeholder Gremien (Conseil National du Développement Durable, Arbeitsgruppe *Labels entreprise responsable* und die *Plateforme RSE*). Zu nennen sind weiter Vereinbarungen zwischen Staat und Unternehmen im Bereich von CSR wie die Zusammenarbeit mit ACFCI im Bereich der Beratung von KMUs, die *Conventions d'engagement volontaire développement durable* und eine in Zukunft geplante verstärkte Berücksichtigung von CSR-Kriterien *bei public private partnerships* in der Entwicklungshilfe.

[215] Das *Mandating* umfasst das gesetzliche CSR-Reporting und die gesetzlich verankerte Pflicht zur Erarbeitung eines unternehmensinternen Aktionsplanes betreffend die berufliche Gleichstellung. Weiter stehen aktuell die Entwicklung von gesetzlichen Vorschriften im Bereich einer menschenrechtlichen *due diligence*-Pflicht und die Einführung einer Überwachungsfunktion des Staates zur Einhaltung der Menschenrechte zur Diskussion.

V. GROSSBRITANNIEN

1. Hintergrund

[216] Das Vereinigte Königreich begann verhältnismässig früh, CSR – bzw. *Corporate Responsibility*²¹⁸ – in seine politische Agenda aufzunehmen und zu stärken. Bereits im Jahr 2000 wurde ein CSR-Minister einberufen, der für die Förderung eines verantwortungsvollen Unternehmertums in Grossbritannien und für Fragen im Schnittbereich Wirtschaft und Menschenrechte verantwortlich war. Seit dem Regierungswechsel im Jahr 2010 wurde der Posten allerdings nicht wiederbesetzt. In der Zwischenzeit veröffentlichte die Regierung periodisch Berichte über CSR-Belange in

²¹⁸ Die britische Regierung nimmt vermehrt Bezug auf den Begriff der Corporate Responsibility statt auf CSR. Ihm wird folgende Definition zugrunde gelegt: „Corporate responsibility – the increasingly more acknowledged term for corporate social responsibility – is the responsibility of an organisation for the impacts of its decisions and activities on society and the environment through transparent and ethical behaviour above and beyond its statutory requirements.“ DEPARTMENT FOR BUSINESS, INNOVATIONS & SKILLS, Corporate Responsibility 2013, S. 3.

Grossbritannien, so im Jahr 2004²¹⁹ und 2009²²⁰. Der nächste Bericht soll Anfang 2014 veröffentlicht werden.

[217] Im September 2013 verabschiedete das britische Parlament den weltweit wohl ersten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechte (*Good Business – Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*).²²¹ Der Aktionsplan beschreibt bereits ergriffene und zu ergreifende Massnahmen in Grossbritannien in den drei Bereichen staatliche Schutzpflicht, Unternehmensverantwortung und Beschwerdemechanismen, wie sie durch die UN-Leitprinzipien vorgegeben sind. Die Umsetzung des Aktionsplans soll in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft überwacht werden. Das auswärtige Amt (*Foreign & Commonwealth Office*) berichtet jährlich über die Fortschritte; eine Überarbeitung des Aktionsplans ist bis Ende 2015 vorgesehen.²²²

[218] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf die erwähnten periodischen Berichte von 2004 und 2009 sowie auf den britischen Aktionsplan von 2013. Ergänzt werden die Ausführungen mit Informationen, welche auf der Webseite des Foreign and Commonwealth Office erhältlich sind.

2. Awareness Raising / Endorsing

2.1. Staatliche Informationsmaterialien

[219] Der Ausschuss für Gleichstellung und Menschenrechte (*Equality and Human Rights Commission*)²²³ stellt auf seiner Website verschiedene Leitfäden zur Verfügung, die Unternehmen helfen sollen, mit den Herausforderungen im Bereich Gleichstellung und Menschenrechte umzugehen. Unter anderem hat der Ausschuss einen Leitfaden veröffentlicht, der insbesondere kleinen Unternehmen aufzeigt, wie sie Menschenrechtsrisiken in ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Wertschöpfungskette vermeiden können.²²⁴

2.2. Staatliche Kampagnen

[220] Gemäss ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien will die britische Regierung Sensibilisierungsprojekte gegen negative Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten insbesondere auf die Rechte von Risikogruppen wie indigene Völker, Frauen, ethnische, nationale, religiöse oder sprachliche Minderheiten, Kinder, Menschen mit Behinderungen oder Migranten und deren Familien fördern. Die diplomatischen Missionen Grossbritanniens in Ländern, in denen

²¹⁹ DEPARTMENT OF TRADE AND INDUSTRY, Government update 2004.

²²⁰ DEPARTMENT FOR BUSINESS, ENTERPRISE AND REGULATORY REFORM, CSR Report UK 2009.

²²¹ SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013.

²²² EBENDA, S. 19.

²²³ Die Funktionen und Kompetenzen des Ausschusses für Gleichstellung und Menschenrechte sind im *Equality Act 2006* geregelt.

²²⁴ Equality and Human Rights Commission, "A guide to Business and Human Rights", 2013, online abrufbar unter: http://www.equalityhumanrights.com/uploaded_files/sme_hr.pdf (besucht am 19. Dezember 2013). Der Leitfaden basiert auf einer umfangreichen Studie der Middlesex University Business School Law Department: Nadia Bernaz/Joshua Castellino/Jérémie Gilbert, *Guidance on Business and Human Rights: a Review*, online abrufbar unter: <http://www.business-humanrights.org/Links/Repository/1018176> (besucht am 19. Dezember 2013).

solche negativen Auswirkungen besonders schlimm sind, sollen sich dieser Projekte annehmen.²²⁵

[221] Grossbritannien strebt in seiner Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittstaaten eine Stärkung und bessere Umsetzung der UN-Leitprinzipien an.²²⁶

3. Facilitating

3.1. Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene

[222] Die britische Regierung unterstützt zahlreiche private CSR-Initiativen mit finanziellen Mitteln, so zum Beispiel den *UN Global Compact*²²⁷, die *Ethical Trading Initiative*²²⁸ oder das Onlineportal des *Business & Human Rights Resource Centre*, das Informationen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zur Verfügung stellt.²²⁹

[223] Im Rahmen eines Programms zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie (*Human Rights and Democracy Programme*) finanziert das auswärtige Amt Projekte in Drittstaaten, die sich unter anderem mit der besseren Umsetzung der UN-Leitprinzipien befassen.²³⁰ Wirtschaft und Menschenrechte ist einer der thematischen Schwerpunkte der Programmstrategie von 2013/14. Ziel ist es, die Unternehmen für Menschenrechtsrisiken im gesamten Wertschöpfungsprozess zu sensibilisieren und *best practices* zu entwickeln.²³¹

[224] Ein Themenbereich, in dem sich das Vereinigte Königreich stark engagiert, sind private Sicherheitsfirmen. So war Grossbritannien an der Ausarbeitung des internationalen Verhaltenskodexes für private Sicherheitsdienstleister (*International Code of Conduct for Private Security Service Providers (ICoC)*) beteiligt, der unter anderem die Beachtung der Menschenrechte durch private Sicherheitsfirmen vorsieht. Die Regierung will nun beginnen, britische private Sicherheitsfirmen unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Kriterien zu zertifizieren und sich für die Schaffung eines internationalen Überwachungsmechanismus für den ICoC einzusetzen. Sie ruft ausserdem staatliche wie nicht staatliche Akteure dazu auf, nur noch zertifizierte Firmen anzustellen, die dem ICoC angehören.²³²

²²⁵ SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 11 (vi).

²²⁶ EBENDA, S. 12 (viii ff.).

²²⁷ EBENDA, S. 10 (vi).

²²⁸ Die *Ethical Trading Initiative* wurde 1998 mit der Unterstützung des *Department for International Development* gegründet. Heute beteiligen sich neben Wirtschaftsverbänden und Vertretern der Zivilgesellschaft über 70 Unternehmen. Ziel der Initiative ist es, die Arbeitsbedingungen quer durch die Wertschöpfungskette zu verbessern.

²²⁹ Vgl. <http://www.business-humanrights.org/UNGGuidingPrinciplesPortal/Home> (besucht am 19. Dezember 2013); ebenso SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 15 (vii). Für weitere Beispiele aus der Textil-, Rohstoff- und Pharmaindustrie sowie dem Bausektor, vgl. DEPARTMENT FOR BUSINESS, ENTERPRISE AND REGULATORY REFORM, CSR Report UK 2009, S. 15 ff.

²³⁰ Im Zeitraum 2012/13 hat sich das auswärtige Amt mit £750,000 an solchen Projekten beteiligt: SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 10 (vii).

²³¹ FOREIGN & COMMONWEALTH OFFICE, Human Rights and Democracy 2013, S. 9.

²³² SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 11 (ii).

3.2. Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote

[225] Das britische auswärtige Amt (*Foreign & Commonwealth Office*) und *UK Trade & Investment*, eine Verwaltungseinheit zur Stärkung der britischen Exportwirtschaft, bieten Unternehmen eine Dienstleistung zur Evaluierung von Geschäftsrisiken in Übersee an (*Overseas Business Risk (OBR) service*).²³³ Dabei stellt das auswärtige Amt sicher, dass die entsprechenden Unternehmen über Menschenrechtsrisiken in Überseegebieten aufgeklärt werden und die UN-Leitprinzipien sowie weitere relevante Instrumente wie etwa die ILO Kernkonventionen Berücksichtigung finden.²³⁴

[226] Neben Ausbildungskursen für Mitarbeiter des auswärtigen Amtes und *UK Trade & Investment* soll ein im Juni 2011 veröffentlichter Leitfaden (*Business and Human Rights Toolkit*) den Mitarbeitern diplomatischer Missionen in Übersee helfen, die soziale Verantwortung britischer Unternehmen, welche in den entsprechenden Gebieten tätig sind, zu fördern.²³⁵

[227] Im Jahr 2004 eröffnete das Departement für Handel und Industrie (*Department of Trade and Industry*) eine „CSR-Akademie“, eine Web-Dienstleistung, die CSR-Kompetenzen in den verschiedenen Industriezweigen stärken sollte. Inzwischen wird die Dienstleistung von der privaten Organisation *Business in the Community* betrieben.²³⁶

3.3. Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes

[228] Die britische Regierung möchte auch sicherstellen, dass Investitionsschutzabkommen zwischen britischen oder EU Unternehmen und Drittstaaten der in den UNO-Leitsätzen vorgesehenen Unternehmensverantwortung gerecht werden und den Gaststaat nicht an der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen hindern oder ihn dazu zwingen, tiefere soziale oder ökologische Standards auf ausländische Investoren anzuwenden als auf eigene Unternehmen.²³⁷

[229] Grossbritannien beteiligte sich an der Erarbeitung der ISO-Norm 26000 für gesellschaftliche und soziale Verantwortung sowie nachhaltiges Handeln von Unternehmen. Die Norm stellt ein Leitfadensystem dar, mit dem Organisationen, Unternehmen und öffentliche Institutionen ihre gesellschaftliche Verantwortung besser wahrnehmen können.

[230] In ihrem Aktionsplan ruft die Regierung Wirtschaftsverbände und Branchengruppierungen dazu auf, eigene Menschenrechtsstrategien zu entwickeln, die Sorgfaltspflichten und Verfahren zur Unternehmensprüfung (*due diligence process*) beinhalten, und verweist dabei auf verschiedene sektorspezifische Guidelines (z.B. bezüglich der Rohstoffindustrie oder im Bereich der Informationstechnologien).²³⁸

²³³Weiterführende Informationen zum *OBR service* sind online abrufbar unter: http://www.ukti.gov.uk/de_de/export/howwehelp/overseasbusinessrisk.html (besucht am 19. Dezember 2013).

²³⁴ SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 14 (iii).

²³⁵ EBENDA, S. 14 (iv); weiterführende Informationen zum *Business and Human Rights Toolkit* sind online abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/business-and-human-rights-toolkit> (besucht am 19. Dezember 2013).

²³⁶ Vgl. <http://www.bitc.org.uk/our-resources/report/csr-global-overview> (besucht am 19. Dezember 2013).

²³⁷ SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 12 (vii).

²³⁸ EBENDA, S. 15; vgl. http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/corporate-social-responsibility/human-rights/index_en.htm (besucht am 19. Dezember 2013).

3.4. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht

[231] Staatliche Institutionen in Grossbritannien können Unternehmen von der Vergabe von Aufträgen oder von Beschaffungsverträgen ausschliessen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass es im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten zu schweren Menschenrechtsverstössen gekommen ist. Öffentliche Institutionen in Grossbritannien müssen darüber hinaus Gleichstellungsaspekte bei der Beschaffung beachten.²³⁹ Nun will die Regierung überprüfen, inwiefern staatliche Unternehmen oder Unternehmen, die durch den Staat kontrolliert bzw. unterstützt werden, Menschenrechte einhalten, und künftig darauf achten, dass bei staatlichen Interaktionen mit dem Privatsektor die UN-Leitprinzipien eingehalten werden.²⁴⁰

4. Partnering

4.1. Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten

[232] Das britische Ministerium für Gewerbe, Innovation und Qualifikation (*Department for Business, Innovation & Skills*) plant die Publikation eines gemeinsamen Handlungsrahmens für Massnahmen im Bereich CSR. Zu diesem Zweck hat es von Juni bis September 2013 verschiedene Interessensgruppen und die Öffentlichkeit um Anregungen gebeten (*call for views*) und ein Dokument mit Informationen und einem Fragebogen zur Verfügung gestellt.²⁴¹ Der aus den Rückmeldungen entwickelte Handlungsrahmen sollte Anfang 2014 publiziert werden.

4.2. Unverbindlicher Beschwerdemechanismus

[233] Der Nationale Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wird seit 2007 von zwei verschiedenen Departementen geführt: dem Ministerium für internationale Entwicklung und dem Ministerium für Gewerbe, Innovation und Qualifikation. Ein Lenkungsausschuss, der aus Vertretern verschiedener Interessengruppen besteht, überwacht die Wirksamkeit des Nationalen Kontaktpunktes sowie die Befolgung der prozessualen Vorgaben und dient als Beschwerdeorgan für Verfahrensmängel. Er unterstützt zudem die Umsetzung und Verbreitung der Leitlinien der OECD. Kann in einem Fall keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, veröffentlicht der Nationale Kontaktpunkt eine Erklärung darüber, ob das betroffene Unternehmen gegen die Leitlinien verstossen hat. Auch die Sitzungsprotokolle des Lenkungsausschusses, der sich mindestens viermal jährlich trifft, werden veröffentlicht.²⁴²

[234] *UK Trade & Investment* hat den Auftrag, britische Unternehmen bei der Entwicklung von und der Teilnahme an Beschwerdemechanismen für ihre Tätigkeitsfelder zu unterstützen. Britische Unternehmen werden dazu angehalten, ihre Beschwerdemechanismen auch in Drittstaaten, in denen sie tätig sind, anzubieten, und werden dabei von der Regierung unterstützt.²⁴³ Unternehmensinterne Beschwerdemechanismen sollen fair, transparent, verständlich, öffentlich ein-

²³⁹ SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 9 f. (ii).

²⁴⁰ EBENDA, S. 11 (iv).

²⁴¹ DEPARTMENT FOR BUSINESS, INNOVATIONS & SKILLS, Corporate Responsibility 2013.

²⁴² Weiterführende Informationen zum britischen NKP sind online abrufbar unter: <https://www.gov.uk/uk-national-contact-point-for-the-organisation-for-economic-co-operation-and-development-oecd-guidelines-for-multinational-enterprises> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁴³ SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 17 (i ff.).

sehbar und allen zugänglich sein. Ausserdem sollen Unternehmen vergleichbare Praktiken von ihren Zulieferern verlangen, insbesondere in Geschäftsfeldern, die grosse Menschenrechtsrisiken beinhalten.²⁴⁴

5. Mandating

[235] Am 1. Oktober 2013 trat eine Änderung des *Companies Act 2006* in Kraft, die Unternehmen zur Veröffentlichung eines jährlichen strategischen Berichts verpflichtet. Für börsennotierte Unternehmen muss dieser Bericht zwingend auch den nötigen Aufschluss über soziale und menschenrechtliche Aspekte der Geschäftstätigkeiten geben sowie über unternehmensinterne Strategien in diesen Bereichen und deren Wirksamkeit.²⁴⁵ Fehlen solche Informationen, so muss das Unternehmen darauf hinweisen. Eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung dieser Pflichten durch die Geschäftsführung wird mit Busse bestraft.²⁴⁶

6. Zusammenfassung

[236] Das Vereinigte Königreich ergriff im Bereich CSR national wie international wichtige Initiativen und sieht sich entsprechend gern in einer führenden Rolle. Einige Initiativen mussten später wieder aufgegeben werden (so konnte der CSR-Ministerposten, der 2000 geschaffen wurde, seit 2010 nicht mehr besetzt werden), andere wurden dem Privatsektor überlassen (wie z.B. die CSR-Akademie). Immer wieder kommt der Regierung die Rolle als Initiator und Vermittler zu. Entsprechend viele Massnahmen wurden auf den ersten beiden Verpflichtungsebenen der vorliegenden Matrix erlassen, dem *Awareness Rising* und *Facilitating*. Grossbritannien hat aber auch Rahmenbedingungen im Gesetz geschaffen, die der CSR zugute kommen. So sieht der *Companies Act 2006* durch seine Änderung von 2013 vor, dass börsennotierte Unternehmen über Menschenrechtsbelange Bericht erstatten. Eine Zuwiderhandlung kann mit Busse bestraft werden. Auch die Ausgestaltung des NKP ist insofern bemerkenswert, als er zum einen eine Beschwerdeinstanz für Verfahrensmängel besitzt, und zum anderen einen abschliessenden Bericht veröffentlicht, der im Falle, dass keine Einigung erzielt werden konnte, eine Beurteilung darüber beinhaltet, ob gegen die OECD-Leitlinien verstossen wurde oder nicht.

[237] Thematisch orientieren sich die erlassenen Massnahmen stark an den UN-Leitprinzipien und weiteren internationalen Standards. Die Risikoabschätzung in Drittstaaten (Übersee), welche Menschenrechtsbeeinträchtigungen miteinschliesst, ist ein wichtiges Thema, aber auch sozial verantwortungsvolles Handeln in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungs- und Zuliefererkette.

²⁴⁴ EBENDA, S. 18.

²⁴⁵ *Companies Act 2006*, Part 15, Chapter 4A (Strategic Report), section 414C (7) b (iii), mit Änderung des Statutory Instruments 2013 No. 1970, The Companies Act 2006 (Strategic Report and Directors' Report) Regulations 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013, S. 3. Vgl. SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AND COMMONWEALTH AFFAIRS, Aktionsplan UK 2013, S. 14 (ii).

²⁴⁶ Section 414D *Companies Act 2006*, mit Änderung des Statutory Instruments 2013 No. 1970, The Companies Act 2006 (Strategic Report and Directors' Report) Regulations 2013. Für weiterführende Informationen zu Berichterstattungspflichten in Grossbritannien, vgl. z.B. DURIE, S. 14 ff.

VI. KANADA

1. Hintergrund

[238] Innerhalb der kanadischen Verwaltung sind insbesondere *Industry Canada* und das *Department of Foreign Affairs, Trade and Development Canada (DFATD)* für die Thematik CSR zuständig.

[239] Im Jahr 2009 hat das *DFATD* eine CSR-Strategie für die international tätige kanadische Rohstoffbranche veröffentlicht.²⁴⁷

[240] Die kanadische CSR-Strategie für die Rohstoffbranche geht auf die Empfehlungen des *Standing Committee on Foreign Affairs and International Trade (SCFAIT)* vom Juni 2005 zurück, mit welchen die kanadische Regierung zu verschiedenen Massnahmen im Bereich CSR aufgefordert worden ist.²⁴⁸ Sie wurde unter Konsultation von Unternehmen, der Zivilgesellschaft und weiterer Stakeholdern erarbeitet und soll am Ende einer ersten fünfjährigen Periode in Zusammenarbeit mit diesen evaluiert werden.

[241] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf die Informationen, welche auf den Webseiten der beiden erwähnten kanadischen Departemente öffentlich zugänglich sind, sowie auf die CSR-Strategie von 2009.

2. Awareness Raising / Endorsing

2.1. Staatliche Informationsmaterialien

[242] *Industry Canada* und das *DFATD* bieten auf ihren Webseiten allgemeine Informationen zu CSR sowie einen Überblick zu entsprechenden staatlichen Massnahmen.²⁴⁹

[243] Mit dem *CSR E-Bulletin* informiert das *DFATD* regelmässig interessierte Personen und Stellen über aktuelle staatliche Massnahmen im Bereich CSR.²⁵⁰

2.2. Staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan

[244] Zu nennen ist die bereits erwähnte CSR-Strategie für die international tätige kanadische Rohstoffbranche, welche von *Industry Canada* im Jahr 2009 veröffentlicht worden ist.²⁵¹ Sie beinhaltet die folgenden vier Hauptziele: (1) Unterstützung von Initiativen in den Gaststaaten, (2) Unterstützung von internationalen CSR Richtlinien, (3) die Schaffung des *Office of the Extractive*

²⁴⁷ DFATD, CSR Strategy 2009.

²⁴⁸ SCFAIT, Mining in developing Countries 2005.

²⁴⁹ Die Informationen von *Industry Canada* sind online abrufbar unter: <http://www.ic.gc.ca/eic/site/csr-rse.nsf/eng/home> (besucht am 19. Dezember 2013); die Informationen des DFATD sind online abrufbar unter: <http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/topics-domaines/other-autre/csr-rse.aspx?lang=eng> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁵⁰ Weiterführende Informationen zum *CSR E-Bulletin* sind online abrufbar unter: <http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/topics-domaines/other-autre/csr-rse.aspx?lang=eng> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁵¹ DFATD, CSR Strategy 2009.

Sector Corporate Social Responsibility (CSR) Counsellor und (4) die Gründung des *CSR Centre of Excellence*.²⁵²

2.3. Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate

[245] *Industry Canada* veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der „Top 50“ Unternehmen im Bereich CSR.²⁵³

2.4. „Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit

[246] Das *DFATD* bietet interne Schulungen für seine Mitarbeitenden im Bereich CSR an.²⁵⁴ Ausserdem hat es einen CSR-Fonds gegründet, mit dessen Mittel CSR-Initiativen innerhalb der Verwaltung finanziert werden können.²⁵⁵

3. Facilitating

3.1. Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene

[247] Die kanadische Regierung unterstützt in Übereinstimmung mit einem der Ziele der CSR-Strategie von 2009 das nicht-staatliche *CSR Centre of Excellence*.²⁵⁶ Das Sekretariat des *Centre for Excellence* wird aktuell durch das *Canadian Institute of Mining, Metallurgy and Petroleum (CIM)* geführt. Es entwickelt unter anderem CSR Informationsmaterialien, bietet eine Austauschplattform für Unternehmen, fördert die Verbreitung von *best practices* und bietet einen Überblick über verschiedene CSR-Awards und Tools.²⁵⁷

[248] *Industry Canada* hat verschiedene private CSR-Studien unterstützt.²⁵⁸

[249] Das *DFADT* hat in den vergangenen zwei Jahren rund 50 private CSR-Initiativen in 30 Ländern finanziell unterstützt.²⁵⁹

[250] Die *Canadian International Agency (CIDA)* unterstützt die Entwicklung von Regulierungen und Verbreitung von CSR im Rohstoffsektor im Ausland (z.B. in Peru und Bolivien) und arbeitet hierfür mit den betroffenen Staaten, Bergbauunternehmen sowie den betroffenen Gemeinden zusammen.²⁶⁰

²⁵² EBENDA, Kapitel „Introduction and Overview“.

²⁵³ Weiterführende Informationen zur Rangliste von *Industry Canada* sind online abrufbar unter: http://www.ic.gc.ca/eic/site/csr-rse.nsf/eng/h_rs00020.html (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁵⁴ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „Introduction and Overview“.

²⁵⁵ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „Introduction and Overview“.

²⁵⁶ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „CSR Centre of Excellence“.

²⁵⁷ Vgl. CENTRE FOR EXCELLENCE IN CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY, Progress Report 2011, S. 1 f.

²⁵⁸ Ein Überblick über die durch *Industry Canada* unterstützten Studien ist online abrufbar unter: http://www.ic.gc.ca/eic/site/csr-rse.nsf/eng/h_rs00018.html (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁵⁹ Weiterführenden Informationen zu den durch das DFADT unterstützten privaten CSR-Initiativen sind online abrufbar unter: <http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/topics-domaines/other-autre/csr-proj-rse.aspx?lang=eng> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁶⁰ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „Host Country Capacity-Building“.

[251] Die kanadische Regierung fördert das freiwillige CSR-Reporting von kanadischen Unternehmen, indem sie beispielsweise die Erarbeitung des entsprechenden Toolkits und Workshops für kanadische Unternehmen zu freiwilligem Reporting unterstützt hat. In den Genuss von Unterstützung durch die kanadische Regierung kamen auch Studien zum Reporting-Verhalten von kanadischen Unternehmen.²⁶¹

[252] *Industry Canada* verweist auf seiner Webseite auf verschiedene private CSR-Initiativen und Studien.²⁶²

3.2. Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote

[253] Das *Office of the Extractive Sector Corporate Social Responsibility (CSR) Counsellor* hat unter anderem die Aufgabe, Unternehmen bei der Implementierung von internationalen Standards (insbesondere die International Finance Corporation's Performance Standards on Social and Environmental Sustainability, die Voluntary Principles on Security and Human Rights, die Global Reporting Initiative sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) in ihrer unternehmensinternen CSR-Strategie zu beraten.²⁶³

3.3. Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes

[254] *Industry Canada* hat die ausführlichen "Guidelines Corporate Social Responsibility: An Implementation Guide for Canadian Business" erarbeitet.²⁶⁴

[255] *Industry Canada* bietet auf seiner Webseite ein CSR-Toolkit für Unternehmen an, welche CSR in ihre Geschäftsstrategie integrieren möchten.²⁶⁵ Weiter bietet *Industry Canada* auf seiner Webseite die *SME Sustainability Roadmap*, ein Ratgeber für KMUs, an.²⁶⁶

[256] Die *Canadian Human Rights Commission* hat mit dem *Human Rights Maturity Model* ein Instrument entwickelt, welches Unternehmen dabei unterstützt, menschenrechtliche Standards in ihre Geschäftspraxis einzubauen.²⁶⁷

3.4. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht

[257] Der kanadische *Investment Fund for Africa* veröffentlicht regelmässig seine Geschäftsprinzipien, welche auch CSR-relevante Themenbereiche umfassen.²⁶⁸

²⁶¹ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „CSR Performance Guidelines and Reporting“.

²⁶² Ein Überblick über die durch *Industry Canada* bekanntgemachten privaten CSR-Initiativen ist online abrufbar unter: http://www.ic.gc.ca/eic/site/csr-rse.nsf/eng/h_rs00018.html (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁶³ Weiterführende Informationen zu der beratenden Funktion des *Office of the Extractive Sector Corporate Social Responsibility (CSR) Counsellor* sind online abrufbar unter: http://www.international.gc.ca/csr_counsellor-conseiller_rse/About-us-A-propos-du-bureau.aspx (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁶⁴ INDUSTRY CANADA, CSR Implementation Guide 2006.

²⁶⁵ Weiterführende Informationen zum CSR Toolkit sind online abrufbar unter: http://www.ic.gc.ca/eic/site/csr-rse.nsf/eng/h_rs00597.html (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁶⁶ Weiterführende Informationen zur *SME Sustainability Roadmap* sind online abrufbar unter: http://www.ic.gc.ca/eic/site/csr-rse.nsf/eng/h_rs00174.html (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁶⁷ Weiterführende Informationen zum *Human Rights Maturity Model* sind online abrufbar unter: <http://www.hrmm-mmdp.ca/index-eng.aspx> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁶⁸ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel "Introduction and Overview".

[258] Die kanadische Regierung stellt sicher, dass der durch sie unterstützte *Canada Investment Fund for Africa* CSR-Kriterien bei der Auswahl der zu unterstützenden Projekte berücksichtigt und die entsprechenden Kriterien offenlegt.²⁶⁹

[259] Die sich im staatlichen Eigentum befindliche Exportkredit Agentur *Export Canada (EC)* berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit CSR-Kriterien.²⁷⁰

[260] Der *Canada Pension Plan Investment Board* berücksichtigt SRI-Kriterien bei seinen Investitionen.²⁷¹

4. Partnering

4.1. Multi-Stakeholder Gremien

[261] Die CSR-Strategie von 2009 ist im Rahmen einer Multi-Stakeholder Konsultation erarbeitet worden und wird aktuell auf dieselbe Art evaluiert. Das *DFATD* lädt auf seiner Homepage sämtliche Stakeholder bis am 8. Januar 2014 zur Einreichung ihrer Bemerkungen und Erfahrungen mit der CSR-Strategie von 2009 ein.²⁷²

4.2. Unverbindlicher Beschwerdemechanismus

[262] Der kanadische Nationale Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ist beim *DFATD* angesiedelt und bietet einen Beschwerdemechanismus für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen an. Das Verfahren sieht vor, dass der NKP in einem ersten Schritt versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann er Empfehlungen aussprechen. Informationen über das Verfahren und dessen Ausgang werden nur mit Einverständnis der betroffenen Parteien veröffentlicht.²⁷³

[263] Der *Review Process* des *Office of the Extractive Sector Corporate Social Responsibility (CSR) Counsellor* ist ein Beschwerdemechanismus, im Rahmen dessen Streitigkeiten zwischen kanadischen Bergbau-, Öl- oder Gasunternehmen und von deren ausländischen Projekten Betroffenen behandelt werden können. Er basiert auf Freiwilligkeit.²⁷⁴ Der Counsellor kann weder

²⁶⁹ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „Transparency and Disclosure“.

²⁷⁰ Weiterführende Informationen zu der geschäftsinernen CSR-Strategie von *Export Canada* sind online abrufbar unter: <http://www.edc.ca/en/about-us/corporate-social-responsibility/pages/default.aspx?cid=red1117> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁷¹ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „Financial Incentives“.

²⁷² Weiterführende Informationen zur Stakeholderkonsultation betreffend die CSR-Strategie von 2009 sind online abrufbar unter: <http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/topics-domaines/other-autre/csr-rse.aspx?lang=eng> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁷³ Weiterführende Informationen zum Verfahren des kanadischen NKP sind online abrufbar unter: <http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/ncp-pcn/resolve-resolution.aspx?lang=eng> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁷⁴ Weiterführende Informationen zum *Review Process* sind online abrufbar unter: http://www.international.gc.ca/csr_counsellor-conseiller_rse/review_process-processus_examen.aspx?lang=eng (besucht am 19. Dezember 2013).

ein Verfahren auf eigene Initiative einleiten, noch bindenden Empfehlungen aussprechen oder generelle Richtlinien erlassen.²⁷⁵

5. Mandating

[264] In Kanada existiert kein obligatorisches CSR-Reporting im Bereich der Menschen- und Kernarbeitsrechte. Hingegen sehen verschiedene Gesetze der kanadischen Provinzen ein obligatorisches Umweltreporting vor.²⁷⁶

6. Zusammenfassung

[265] Staatliche CSR-Massnahmen im Bereich der Menschen- und Kernarbeitsrechte finden sich in Kanada in sämtlichen Kategorien mit Ausnahme des *Mandating*.

[266] Im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* sind die Informationswebseiten der zuständigen staatlichen Akteure, das *CSR E-Bulletin* des DFATD, die CSR-Strategie von 2009 für die im Ausland tätige kanadische Rohstoffbranche, die Rangliste der „Top 50“ Unternehmen auf der Webseite von *Industry Canada* sowie verschiedene CSR-Massnahmen innerhalb der Verwaltung im Sinne einer Vorbildfunktion zu nennen.

[267] Unter die Kategorie des *Facilitating* fällt die Unterstützung privater CSR-Initiativen (beispielsweise der Arbeit des *CSR Centre of Excellence*, privater CSR-Studien, privater CSR-Initiativen im Ausland und privater Schritte zu freiwilligem Reporting). Ebenfalls in dieser Kategorie zu nennen ist das staatliche Beratungsangebot des *Office of the Extractive Sector CSR Counsellor*, staatliche CSR-Guidelines der *Canadian Human Rights Commission (Human Rights Maturity Model)* und von *Industry Canada (Corporate Social Responsibility: An Implementation Guide for Canadian Business)*, ein CSR-Toolkit und die *SME Sustainability Roadmap* und schliesslich die Berücksichtigung von CSR-Kriterien bei staatlichen Investitionen.

[268] Im Bereich des *Partnering* finden sich Multi-Stakeholder Gremien (beispielsweise zur Erarbeitung der CSR-Strategie von 2009) sowie die unverbindlichen Beschwerdemechanismen des kanadischen NKP und des *Office of the Extractive Sector CSR Counsellor*.

VII. SPANIEN

1. Hintergrund

[269] 2008 wurde in Spanien der staatliche CSR-Rat (*Consejo Estatal de Responsabilidad Social de las Empresas, CERSE*) im Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherheit gegründet. Dem Rat kommt eine beratende und unterstützende Funktion für Entscheidungen in CSR-Fragen zu. Er ist aus Vertretern verschiedener Unternehmens- und Arbeitnehmerverbände, von auf CSR spezialisierten zivilen Institutionen und mehrerer Ämter aus unterschiedlichen Ministerien zusammengesetzt. Die Ratsmitglieder treffen sich periodisch und können Arbeitsgruppen einrichten, die sich spezifischen Themenbereichen widmen und dem Rat die nötigen Informationen zu-

²⁷⁵ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „Office for the Extractive Sector CSR Counsellor“.

²⁷⁶ Vgl. DFATD, CSR Strategy 2009, Kapitel „CSR Performance Guidelines and Reporting“.

sammenstellen. Das Sekretariat des Rates ist in der Generaldirektion für selbständige Beschäftigung, soziale Wirtschaft und Unternehmensverantwortung angesiedelt, die in der Entwicklung von CSR-Strategien eine wichtige Rolle einnimmt.

[270] Ebenfalls im Jahr 2008 wurde zum dreissigjährigen Verfassungsjubiläum ein nationaler Menschenrechtsplan verabschiedet.²⁷⁷ Die Umsetzung der 172 im Plan vorgeschlagenen Massnahmen wird von einer dem Präsidentsministerium angegliederten Überwachungskommission (*Comisión de Seguimiento*) beobachtet und evaluiert.²⁷⁸ Aufgrund von Implementierungsschwierigkeiten wird der Plan momentan überarbeitet und soll in einer neuen Form als eines von drei Strategiepapieren erscheinen, welche die spanische Regierung zurzeit zu den Schnittbereichen von Wirtschaft, Menschenrechten und Unternehmensverantwortung ausarbeiten lässt.

[271] Neben dem Menschenrechtsplan hat das Menschenrechtsbüro (*Oficina de Derechos Humanos*, ODH), das im spanischen Aussenministerium angesiedelt ist, einen Strategieplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten erarbeitet. Im Juni 2013 erschien ein erster Entwurf, der 38 Massnahmen zur besseren Beachtung der in den Leitprinzipien enthaltenen Grundsätze vorsieht.²⁷⁹ Mitunter sind auch Massnahmen vorgesehen, die sich direkt oder indirekt auf die CSR-Strategie des Landes und den Nexus zwischen Staat und Unternehmen in diesem Bereich auswirken. Das Dokument soll Anfang 2014 verabschiedet werden.

[272] Ein drittes Strategiepapier zur CSR-Politik Spaniens sieht in einem Entwurf vom 2. Oktober 2013 80 staatliche Massnahmen zur Stärkung der Unternehmensverantwortung vor.²⁸⁰ Sie beziehen sich auf Themen wie Bildung, Transparenz und Korruptionsbekämpfung, Investment, Forschung, Produktionsketten, Umwelt und Entwicklung. Der Entwurf sollte eigentlich am 12. Dezember 2013 vom spanischen CSR-Rat abgesegnet werden.²⁸¹

[273] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf die soeben erwähnten drei Strategiepapiere. Nicht näher erläutert werden hingegen Strategien und Massnahmen der einzelnen Gebietseinheiten Spaniens (autonome Gemeinschaften).²⁸²

²⁷⁷ GOBIERNO DE ESPAÑA, Plan de Derechos Humanos; weiterführende Informationen zum Menschenrechtsplan sind online abrufbar unter: http://www.idhc.org/esp/1812_planDH.asp (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁷⁸ Boletín Oficial del Estado Núm. 145 vom 16. Juni 2009, Sec. I. Pág. 50539 (BOE-A-2009-9981).

²⁷⁹ GOBIERNO DE ESPAÑA, Plan de Empresa y Derechos Humanos.

²⁸⁰ GOBIERNO DE ESPAÑA, Entwurf CSR-Strategie 2013.

²⁸¹ Weitere Informationen zur spanischen CSR-Strategie sind online abrufbar unter: http://noticias.lainformacion.com/economia-negocios-y-finanzas/publicidad/rsc-el-plan-nacional-de-rse-80-medidas-para-impulsar-la-responsabilidad-social-en-espana_lyws6MluaoTErp4Tuwn4i5/ (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁸² Zu den Gemeinschaften, die Massnahmen im CSR-Bereich erlassen haben, gehören z.B.: Navarra (Programa General de Incentivación, Promoción e Impulso de la Responsabilidad Social Corporativa (RSC), 2008); Katalonien (Plan de Medidas de Responsabilidad Social de la Generalitat de Catalunya 2009-2012); Valencia (Ley 11/2009, de 20 de noviembre, de la Generalitat, de Ciudadanía Corporativa (DOCV nº 6152, de 25.11.2009)); Extremadura (Ley 15/2010 de 9 de diciembre de Responsabilidad Social Empresarial (RSE) de la Comunidad Autónoma de Extremadura); und Galicien (Plan Estratégico Gallego de Responsabilidad Social Empresarial (2012-2014)).

2. Awareness Raising / Endorsing

2.1. Staatliche Informationsmaterialien

[274] Der Entwurf zur spanischen CSR-Strategie sieht die Entwicklung einer Plattform vor, die verschiedenen Interessensgruppen als Kommunikationskanal und zum Erfahrungsaustausch dient (Massnahme 3 CSR-Strategie). Konkret ist von der Schaffung eines Webraums die Rede, in welchem Informationsmaterialien für verschiedene Aus- und Weiterbildungsstufen angeboten werden (Massnahme 8 CSR-Strategie).

[275] Auch der Entwurf der Umsetzungsstrategie zu den UN-Leitprinzipien sieht in Massnahme 8 die Schaffung einer Telematik-Plattform mit einer Beratungsfunktion für alle Interessensgruppen vor.

[276] Über die Angebote allgemeiner Informationen hinaus soll ein Informationspool über die konkreten verantwortungsvollen Aktivitäten der einzelnen Unternehmen geschaffen werden, in welchem freiwillig zur Verfügung gestellte Daten von Unternehmen gebündelt präsentiert werden (Massnahme 26 CSR-Strategie). Allgemein sollen Informationsfluss und Transparenz gestärkt und Korruption und Bestechung bekämpft werden (Massnahmen 27-30 CSR-Strategie).

[277] Im Entwurf des Strategieplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien wird als Massnahme 2 eine umfassende Analyse vorgesehen mit Instruktionen für den Staat über zu ergreifende Massnahmen. Die Analyse soll auch den Privatsektor sensibilisieren und eine Untersuchung umfassen, inwieweit die UN-Leitprinzipien von spanischen Unternehmen im In- und Ausland angewendet werden. Im Rahmen dieser Untersuchungen ist ein Konsultationsprozess mit allen Interessensgruppen vorgesehen.

[278] Überdies hat der CSR-Rat über seine Arbeitsgruppen die Möglichkeit, Studien zu verschiedenen Fragenkomplexen im Bereich CSR durchzuführen. Bisher hat er fünf von den Arbeitsgruppen erarbeitete Dokumente verabschiedet. Sie widmen sich der CSR im Kontext der Wirtschaftskrise, Fragen der Transparenz und Kommunikation, des sozialverträglichen Verbrauchs bzw. des sozial verantwortungsvollen Investments, CSR in der Bildung sowie dem sozialen Zusammenhalt und der Entwicklungszusammenarbeit.²⁸³

2.2. Staatliche Kampagnen

[279] Im Entwurf des Strategieplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien sind als Massnahme 7 eine Informations- und Sensibilisierungskampagne sowie ein sektorieller Dialog vorgesehen.

2.3. Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate

[280] Erfüllt ein Unternehmen gewisse vom CSR-Rat vorgegebene Kriterien, kann es beantragen, als sozial verantwortungsvolles Unternehmen anerkannt zu werden (Art. 39 Abs. 3 LES).

²⁸³ Mehr Informationen zu den jeweiligen Studien auf: <http://www.observatorio-rse.org.es/sitio/cese.aspx>. Untersucht wurden auch die Förderung der CSR, sozialverträgliches Investment in Pensionskassen und die Funktionsweise des CSR-Rates.

[281] Auch der Entwurf der CSR-Strategie sieht vor, dass die Regierung ein hohes Engagement von Seiten der Unternehmen anerkennt und unter Umständen auszeichnet (Massnahmen 6 und 7 der CSR-Strategie).

3. Facilitating

[282] Ziel der Regierung ist es, CSR als Teil der Nachhaltigkeit und des sozialen Zusammenhangs in Spanien zu fördern und entsprechende Werte und Praktiken auch auf kleinere und mittlere Unternehmen und die breite Bevölkerung auszudehnen, sowie einen gemeinsamen Referenzrahmen für das gesamte Territorium in CSR-Angelegenheiten zu setzen.²⁸⁴

3.1. Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene

[283] Die Verordnung TIN/310/2010 sieht den finanziellen Ausgleich von unternehmerischen Aufwendungen vor, die auf CSR-Aktivitäten zurückzuführen und an die Förderung einer sozialen Wirtschaft geknüpft sind.²⁸⁵ Es geht insbesondere um Bildungsaktivitäten, die Organisation von Seminaren und Kongressen, das Verfassen von Studien oder die Durchführung öffentlicher Kampagnen zur Förderung einer sozial verantwortlichen Wirtschaft. Die Verordnung weist einen speziellen Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen auf.²⁸⁶

[284] Hingegen wird die Regierung künftig keine Subventionen an Unternehmen auszahlen, von denen schwere Menschenrechtsverstöße bekannt sind, wird keine Verträge mit ihnen eingehen oder ihnen keine anderweitigen Vorteile zukommen lassen, solange die betroffenen Unternehmen eine Kooperation zur Besserung verweigern (Massnahme 20 des Entwurfs des Strategieplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien).

[285] Um die Finanzierung sozial verantwortungsvoller Projekte von Unternehmen zu vereinfachen, wird unter anderem die Ausarbeitung eines Katalogs von möglichen Finanzierungsquellen in Betracht gezogen. Dieser soll die Identifizierung der Quellen sowie die Kontaktaufnahme mit ihnen insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen vereinfachen (Massnahmen 54-57 der CSR-Strategie).

[286] Darüber hinaus soll die Regierung ein Anreizsystem entwickeln mit wirtschaftlichen oder kommerziellen sowie Standort- oder Imagevorteilen für Unternehmen, die ihre Verantwortung für Menschenrechte öffentlich bekräftigen, einen wirksamen *due diligence*-Prozess eingeführt haben sowie Mechanismen zur Wiedergutmachung negativer Einflüsse anbieten (Massnahme 29 des Strategieplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien).

[287] Nach Massnahme 30 des Strategieplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien anerkennt die Regierung *best practices* von Unternehmen an, die ihre tatsächlichen und potentiellen Auswirkungen auf Menschenrechte periodisch von externen Begutachtern überprüfen lassen.

²⁸⁴ GOBIERNO DE ESPAÑA, Entwurf CSR-Strategie, S. 26, Ziele Nr. 1-5.

²⁸⁵ Boletín Oficial del Estado Núm. 42 vom 17. Februar 2010, Sec. III. Pág. 14756 (BOE-A-2010-2607).

²⁸⁶ Bereits Verordnung TIN/3440/2009 vom 19. Dezember 2009 sah vor, dass Unternehmen für CSR-Aktivitäten Subventionen zugesprochen werden konnten, um entsprechende Auslagen zu entschädigen.

3.2. Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote

[288] Der Entwurf zur CSR-Strategie sieht zudem vor, dass die Regierung vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie selbstständige Unternehmer, die Aktivitäten in Entwicklungsländern vorsehen, mit Beratungs- und Informationsdienstleistungen unterstützt, um Risiken zu vermeiden (Massnahme 52 der CSR-Strategie). Dies entspricht in etwa Massnahme 17 des Strategieplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien, nach welcher die Regierung Unternehmen darin unterstützt, potentielle Menschenrechtsgefährdungen in Konfliktgebieten frühestmöglich auszumachen und zu verhindern. Multinationale Unternehmen werden im Gegenzug dazu angehalten, CSR-Prinzipien entsprechend den internationalen Standards auch in anderen Ländern (inklusive Entwicklungsländern), in denen sie tätig sind, zu verbreiten (Massnahme 73 der CSR-Strategie). Zur Unterstützung der Unternehmen bei der Verbreitung der Standards soll ein Programm mit speziellem Fokus auf Lateinamerika entwickelt werden (Massnahme 79 der CSR-Strategie).

[289] Verantwortungsvolle Unternehmensführung soll Bestandteil von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten und der Forschung sein (Massnahmen 16-19 der CSR-Strategie).²⁸⁷ Der CSR-Rat hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „CSR und Bildung“ gebildet. Im September 2010 verabschiedete der CSR-Rat ein von der Arbeitsgruppe ausgearbeitetes Papier, das nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Unternehmertum als zentrale Werte in der Wirtschaftsentwicklung propagiert, die auf allen Bildungsstufen vermittelt werden sollten. Das Papier fordert eine Sensibilisierung und befürwortet eine Erweiterung der Bildungsangebote und -abschlüsse in Themen rund um nachhaltige Entwicklung und CSR sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Fachschulen und Unternehmen in diesem Bereich.²⁸⁸

3.3. Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes

[290] Über die Liste von Indikatoren zur Evaluierung der eigenen CSR hinaus ist die Entwicklung eines *good-governance* Kodexes für die öffentliche Verwaltung vorgesehen (Massnahme 20 CSR-Strategie). Im Bereich der Steuern werden auch private Unternehmen dazu ermuntert, sich bereits bestehenden Kodizes anzuschliessen und ihre Steuerabgaben in verschiedenen Ländern offenzulegen (Massnahme 21 CSR-Strategie). Schliesslich ist die Entwicklung eines CSR-Leitfadens im Bereich Investment vorgesehen (Massnahme 41 CSR-Strategie). Ziel ist es, die Transparenz des Finanzmarktes zu steigern und soziale und ökologische Kriterien im Finanzbereich zu fördern (Massnahme 42 CSR-Strategie).

[291] Im März 2011 hat Spanien ein Nachhaltigkeitsgesetz²⁸⁹ verabschiedet, das in seinen Artikeln 35 und 39 die Förderung von CSR-Prinzipien und -Praktiken bei staatlichen bzw. bei privaten Unternehmen durch staatliche Massnahmen vorsieht. Insbesondere Artikel 39 enthält detaillierte Instrumente, mit denen der Staat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützen kann. Unter anderem werden hier eine Liste von Indikatoren zur Selbstevaluierung und Referenzmodelle für die Berichterstattung vorgesehen, die den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und internationalen Standards entsprechen. Zu den Indikatoren gehören die Berücksichtigung von Menschen- und Arbeitsrechten sowie die Chancengleichheit zwischen Mann

²⁸⁷ Vgl. auch GOBIERNO DE ESPAÑA, Entwurf CSR-Strategie, S. 29.

²⁸⁸ GRUPO DE TRABAJO SOBRE EDUCACIÓN, La Responsabilidad Social de las Empresas; vgl. KOMMISSION (2011), CSR Policies, S. 62 f.

²⁸⁹ Ley 2/2011, de 4 de marzo, de Economía Sostenible, Boletín Oficial del Estado Núm. 55 vom 5. März 2011, Sec. I. Pág. 25033 (BOE-A-2011-4117).

und Frau und die Eingliederung von Personen mit Behinderung (Abs.2). Die Liste von Indikatoren kann auch von Aktiengesellschaften verwendet werden, um ihr Engagement im CSR-Bereich einfacher und transparenter zu kommunizieren (Abs. 3).

3.4. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht

[292] Bei Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Unternehmen verpflichtet das Nachhaltigkeitsgesetz den Staat, Nachhaltigkeitskriterien in das Auswahlverfahren der Vertragspartner und, soweit sinnvoll, in den Vertragstext einzubeziehen (Art. 35 Abs. 2 lit. d LES).

[293] Die Regierung kontrolliert auch die Einhaltung der Leitprinzipien bei Abschluss von Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Dritten, z.B. wenn der Staat Dienstleistungen privater Unternehmen in Anspruch nimmt (Massnahmen 14 und 15 der *Business and Human Rights-Strategie*).

4. Partnering

4.1. Multi-Stakeholder Gremien

[294] Das Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel richtete zwischen 2005 und 2009 für 10 bedeutsame Industriezweige Beobachtungsstellen (*observatorios industriales*) ein, die als *Multi-Stakeholder* Foren fungieren und sich als Diskussionsplattformen für wirtschaftliche und wettbewerbsbezogene Fragen anbieten. Die Stellen sind zusammengesetzt aus Vertretern verschiedener Ministerien, der Wirtschaft und zweier Gewerkschaften. Sie führen Studien durch und geben sektorenbezogene Handlungsempfehlungen an die Regierung ab. Über ihr eigentliches Mandat hinaus beziehen einige von ihnen soziale und ökologische Aspekte in ihre Empfehlungen ein und widmen sich Fragen der CSR. Aufgrund starker Kürzungen des staatlichen Budgets hat die Regierung die Finanzierung der Stellen 2012 eingestellt.²⁹⁰

4.2. Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat

[295] Spanien will ausserdem die UN-Leitprinzipien in alle Investitionsschutzabkommen einbeziehen, welche die Regierung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass das Schutzniveau bezüglich Umwelt und Arbeitsrechten auf keiner Seite gesenkt wird (Massnahme 24 des Strategieplans zur Umsetzung der Leitprinzipien; vgl. Massnahme 25).

5. Mandating

[296] Die neuen Strategien enthalten keine substantiellen Verpflichtungen für Unternehmen. Immerhin werden verbindliche Mechanismen teilweise angestrebt, wie z.B. in den Bereichen der Risikoprävention in den Lieferketten von Unternehmen (Massnahme 49 der CSR-Strategie). Die Unternehmen werden dann aber lediglich dazu „ermuntert“, ihre Modelle einer verantwortlichen Unternehmensführung auf die Lieferketten zu übertragen (Massnahme 50 der CSR-Strategie).

²⁹⁰ Ausführlich SIMEONOV.

5.1. Gesetzliches Reporting

[297] Das Nachhaltigkeitsgesetz verpflichtet staatliche Unternehmen zu einem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht (Art. 35 Abs. 2 lit. a Ley 2/2011, de 4 de marzo, de Economía Sostenible). Auch private Unternehmen sollen künftig offenlegen, wie sie ihre Einflüsse auf die Wahrnehmung der Menschenrechte (inkl. durch ihre Wertschöpfungskette) messen wollen. Alle Unternehmen mit über 1000 Angestellten sollen in einem jährlichen Bericht ihre Bemühungen diesbezüglich darlegen (Massnahme 10 des Strategieplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien). Der Umsetzungs-kommission des Plans fällt die Kontrolle der Berichte von Unternehmen mit staatlichen Mehrheitsanteilen zu.

5.2. Verbindlicher Beschwerdemechanismus

[298] Nach Massnahme 32 des Umsetzungsplans der UN-Leitprinzipien untersucht die Regierung die Entwicklung gerichtlicher Wiedergutmachungsmechanismen für Menschenrechtsbeeinträchtigungen inner- und ausserhalb des spanischen Territoriums (auch aufgrund Nichteinhaltens geschuldeter Sorgfaltspflichten). Sie will die gesetzlichen Grundlagen überprüfen, um Hindernisse zu erkennen und zu eliminieren. Der Staatsanwaltschaft sollen breitere Befugnisse eingeräumt werden, um ihr eine effiziente Untersuchung gegen Unternehmen im Falle eines Verdachts auf gravierende Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen (Massnahme 21 des Umsetzungsplans der UN-Leitprinzipien).

[299] Spanien will sich darüber hinaus auf internationaler und regionaler Ebene dafür einsetzen, dass sich betroffene Private bei Nichteinhaltung von Versprechungen im Rahmen der CSR gegen Unternehmen im entsprechenden Staat an die Gerichte wenden können (Massnahme 35 des Umsetzungsplans der UN-Leitprinzipien).

[300] Schliesslich sieht Massnahme 36 des Umsetzungsplans einen aussergerichtlichen Beschwerdemechanismus vor, der für Klagen im Menschenrechts- und Umweltbereich zuständig ist und genügend Kompetenzen innehat, um Nachforschungen zu betreiben und eine Wiedergutmachung zu gewährleisten. In diesem Rahmen soll auch der nationale Kontaktpunkt der OECD durch finanzielle und technische Mittel gestärkt werden (Massnahme 37 des Umsetzungsplans).

5.3. Gesetzliche Vorschriften zu internen CSR Mechanismen

[301] Der Entwurf zum Umsetzungsplan der UN-Leitprinzipien enthält einige Anstösse zu neuen Gesetzesprojekten im Schnittbereich Wirtschaft und Menschenrechte. Zum einen verpflichtet sich der Staat in den Massnahmen 3 und 5, die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz der Menschenrechte durch Unternehmen sicherzustellen und neue Gesetze für die Einhaltung der Leitprinzipien durch Unternehmen zu entwerfen. Zum anderen verspricht die Regierung in Massnahme 6, die Regulierungen unter anderem im Bereich der Arbeitsrechte und der Umwelt im Sinne der Leitprinzipien zu verbessern.

6. Zusammenfassung

[302] Die Ausführungen der spanischen CSR-Massnahmen beziehen sich auf die Entwürfe von drei Strategiepapieren, die zeitnahe verabschiedet werden sollten. Es handelt sich in diesem Sinne eher um Projekte als um vollzogene Massnahmen.

[303] Die Strategiepapiere sehen eine breite Palette von Massnahmen in allen vier Verbindlichkeitsstufen der vorliegenden Analyse vor. Zur Sensibilisierung und Verbreitung sind Informationsplattformen, Kampagnen und die öffentliche Anerkennung verantwortungsbewusster Unternehmen vorgesehen. Es wurden und werden Studien zu unterschiedlichen Aspekten der CSR durchgeführt (*Awareness Raising*). Es sind auch zahlreiche Massnahmen unterschiedlichen Konkretisierungsgrades zur finanziellen und anderweitigen Unterstützung von Unternehmen vorgesehen (*Facilitating*). Die Finanzielle Beteiligung an den Beobachtungsstellen (*observatorios industriales*) wichtiger Industriezweige auf der Ebene des *Partnering* musste aus Budgetgründen eingestellt werden. Die spanische Regierung achtet aber in ihrer Zusammenarbeit mit dem Privatsektor auf die Einhaltung der UN-Leitprinzipien, z.B. bei Investitionsschutzabkommen oder anderweitigen Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und Privaten.

[304] Berichterstattungspflichten nach dem Nachhaltigkeitsgesetz betreffen vor allem staatliche Betriebe. Künftig sollen aber auch private Unternehmen Rechenschaft über ihre soziale Verantwortung ablegen müssen.

[305] Es ist ein aussergerichtlicher Beschwerdemechanismus für Klagen im Menschenrechts- und Umweltbereich vorgesehen. Spanien will aber auch bei staatlichen Gerichten optimale Bedingungen schaffen, damit Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen im In- und Ausland untersucht werden können.

[306] Thematisch umfassen die Massnahmen ganz unterschiedliche Bereiche, inkl. Bildung, Transparenz, Korruptionsbekämpfung, Investment, Forschung, Produktionsketten, Umwelt und Entwicklung. Ein besonderer Fokus liegt auf der Stärkung von CSR-Praktiken bei kleinen und mittleren Betrieben.

VIII. USA

1. Hintergrund

[307] Innerhalb der amerikanischen Verwaltung beschäftigen sich insbesondere das *Bureau of Democracy, Human Rights and Labor* sowie das *Bureau of Economic and Business Affairs*, welche beide dem U.S. Department of State zugeordnet sind, mit der CSR-Thematik.

[308] Die USA haben bislang weder eine Strategie zur Implementierung der UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechte noch eine CSR-Strategie i.e.S. veröffentlicht. Im Jahr 2005 hat das Government Accountability Office (überparteiliches Untersuchungsorgan, welches dem amerikanischen Kongress unterstellt ist) jedoch eine Studie über staatliche Aktivitäten im Bereich CSR veröffentlicht.²⁹¹ Es existieren zudem mehrere staatliche Dokumente jüngerer Datums zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“, aus welchen sich unter anderem ein Überblick über die verschiedenen bisherigen staatlichen Massnahmen der USA im Bereich von CSR ergibt. Es handelt sich hierbei um die diplomatische Note der *Permanent Mission of the United States of America to the United Nations and Other International Organizations in Geneva* zuhanden der *Working Group on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises* vom 5. Dezember 2012²⁹² sowie das Dokument des *Bureau of Democracy, Human Rights*

²⁹¹ UNITED STATES GOVERNMENT ACCOUNTABILITY OFFICE, CSR Efforts 2005.

²⁹² PERMANENT MISSION USA, BHR Questionnaire 2012.

and Labor aus dem Jahr 2013 zu den Bestrebungen der US Regierung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte.²⁹³

[309] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf die beiden soeben erwähnten Dokumente aus den Jahren 2012 und 2013 sowie auf die auf der Webseite des *U.S. Department of State* zugänglichen Informationen.

2. Awareness Raising / Endorsing

2.1. Staatliche Informationsmaterialien

[310] Auf der Webseite des *U.S. Department of State* finden sich verschiedene Informationsmaterialien zu CSR-relevanten Themen: Sowohl das *Bureau of Democracy, Human Rights and Labor* als auch das *Bureau of Economic and Business Affairs* widmen einen Bereich ihrer Webseite der Thematik.²⁹⁴

[311] Das *U.S. Department of Labor* bietet auf seiner Website zudem ein Toolkit für Unternehmen zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit an.²⁹⁵

2.2. Staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate

[312] Das *U.S. Department of State* vergibt jährlich den *Secretary of State's Award for Corporate Excellence* an Unternehmen, deren Geschäftsprinzipien den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen in besonderer Weise Rechnung tragen.²⁹⁶

3. Facilitating

3.1. Unterstützung privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene

[313] Die USA unterstützen unter anderem die Voluntary Principles on Security and Human Rights (VP) Initiative,²⁹⁷ den International Code of Conduct for Private Security Service Providers (ICoC)²⁹⁸ und die Global Network Initiative.²⁹⁹

[314] Der Nationale Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen der USA hat unter anderem die Aufgabe die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu fördern und bekannt zu machen.³⁰⁰

²⁹³ U.S. DEPARTMENT OF STATE, Business and Human Rights 2013.

²⁹⁴ Die Informationen des Bureau of Democracy, Human Rights and Labor zu CSR sind online abrufbar unter: <http://www.humanrights.gov/issues/business-and-human-rights/> (besucht am 19. Dezember 2013); die Informationen des Bureau of Economic and Business Affairs sind online abrufbar unter: <http://www.state.gov/e/eb/eppd/csr/> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁹⁵ U.S. DEPARTMENT OF LABOR, Toolkit.

²⁹⁶ Weiterführende Informationen zum *Secretary of State's Award for Corporate Excellence* sind online abrufbar unter: <http://www.state.gov/e/eb/ace/> (besucht am 19. Dezember 2013).

²⁹⁷ Vgl. PERMANENT MISSION USA, BHR Questionnaire 2012, S. 3.

²⁹⁸ Vgl. EBENDA, S. 3.

²⁹⁹ Vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, Business and Human Rights 2013, S. 10.

3.2. Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote

[315] Im Rahmen des *Direct Line Program* können sich amerikanische Unternehmen unter anderem zu CSR-relevanten Themen via Telekonferenz von US-Vertretungen in denjenigen Ländern beraten lassen, in welchen sie tätig zu werden gedenken.³⁰¹

3.3. Staatliche Massnahmen zur Verbreitung von *best practices*

[316] Zu nennen sind beispielsweise die *Recommendations on Best Practices for Companies with Operations in Bangladesh* welche vom *U.S. Department of State* nach einer Konsultation mit internationalen Kleidermarken und Vertretern der Zivilgesellschaft im März 2013 herausgegeben wurden.³⁰²

[317] Das bereits erwähnte Papier des *U.S. Bureau of Democracy, Human Rights and Labor* von 2013 enthält ein Kapitel, in welchem *best practices* für Unternehmen zusammengefasst werden.³⁰³

3.4. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht

[318] Die staatliche *Overseas Private Investment Corporation (OPIC)* und die staatliche *Export-Import Bank* wenden die *IFC Performance Standards*³⁰⁴ an, dies im Rahmen ihres Beurteilungsprozesses, welche Projekte finanziell unterstützt werden sollen.³⁰⁵

[319] Die Export-Import Bank hat ausserdem die *Equator Principles*³⁰⁶ übernommen.³⁰⁷ Weiter ist die U.S. Regierung aktuell bestrebt, CSR-Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen zu implementieren.³⁰⁸

3.5. Förderung eines Dialogs zwischen Stakeholdern

[320] Die USA fördern den Dialog zwischen amerikanischen und chinesischen Stakeholdern im Bereich der Arbeitsbedingungen in globalen Zulieferketten und unterstützen diesen auch in finanzieller Hinsicht.³⁰⁹

³⁰⁰ Weiterführende Informationen zum NKP der U.S.A. sind online abrufbar unter: <http://www.state.gov/e/eb/oeed/usncp/us/index.htm> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁰¹ Weiterführende Informationen zum *Direct Line Program* sind online abrufbar unter: <http://www.state.gov/e/eb/directline/> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁰² U.S. DEPARTMENT OF STATE, *Best Practices Bangladesh 2013*; vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, *Business and Human Rights 2013*, S. 7.

³⁰³ Vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, *Business and Human Rights 2013*, S. 16 ff.

³⁰⁴ Weiterführende Informationen zu den *IFC Performance Standards* sind online abrufbar unter: http://www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/IFC+Sustainability/Sustainability+Framework/Sustainability+Framework+-+2012/Performance+Standards+and+Guidance+Notes+2012/ (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁰⁵ PERMANENT MISSION USA, *BHR Questionnaire 2012*, S. 5.

³⁰⁶ Die *Equator Principles* sind Richtlinien für Banken im Bereich von Umwelt- und Sozialstandards. Weiterführende Informationen sind online abrufbar unter: <http://www.equator-principles.com/> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁰⁷ PERMANENT MISSION USA, *BHR Questionnaire 2012*, S. 5.

³⁰⁸ U.S. DEPARTMENT OF STATE, *Business and Human Rights 2013*, S. 15.

³⁰⁹ PERMANENT MISSION USA, *BHR Questionnaire 2012*, S. 6 f.

4. Partnering

4.1. Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten

[321] Die USA hat gemeinsam mit Vertretern von Unternehmen und der Zivilgesellschaft im Rahmen der *Consultative Group to Eliminate the Use of Child Labor and Forced Labor in Imported Agricultural Products*³¹⁰ Richtlinien zur Bekämpfung von landwirtschaftlichen Produkten aus Kinder- oder Zwangsarbeit erarbeitet, welche am 12. April 2011 durch den amerikanischen Landwirtschaftsminister genehmigt worden sind.³¹¹

4.2. Multi-Stakeholder Gremien

[322] Das *Bureau of Democracy, Human Rights and Labor* des *US State Department* organisiert regelmässig Treffen und Telefonkonferenzen zwischen amerikanischen Unternehmen und Vertretern der Regierung zu Fragen rund um Wirtschaft und Menschenrechte.³¹²

4.3. Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat

[323] Im Rahmen der *Public Private Alliance for Responsible Minerals Trade* arbeiten die USA gemeinsam mit Vertretern von Unternehmen und der Zivilgesellschaft zusammen, um Projekte zu unterstützen, welche den Bezug konfliktfreier Mineralien aus der Region der Demokratischen Republik Kongo fördern.³¹³

4.4. Unverbindlicher Beschwerdemechanismus

[324] Die staatliche *Overseas Private Investment Corporation (OPIC)* ist mit der Finanzierung von Entwicklungshilfeprojekten betraut und hat einen eigenen Beschwerdemechanismus inne. Das sogenannte *Office of Accountability* befasst sich mit Beschwerden von Individuen oder Gemeinschaften u.a. bezüglich der Verletzung von Menschenrechten, die im Zusammenhang mit den über *OPIC* finanzierten Projekten stehen. Im Rahmen des auf Freiwilligkeit beruhenden Verfahrens sind Sachverhaltsabklärungen, Unterstützung eines Dialoges zwischen den Betroffenen sowie eine Mediation, nicht jedoch das Aussprechen von verbindlichen Empfehlungen oder eines eigentlichen Entscheides möglich.³¹⁴

[325] Der Nationale Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen der USA bietet mit dem *Specific Instance Process* einen Beschwerdemechanismus für Streitigkeiten

³¹⁰ Weiterführende Informationen zur *Consultative Group to Eliminate the Use of Child Labor and Forced Labor in Imported Agricultural Products* sind online abrufbar unter: <http://www.dol.gov/ilab/programs/ocft/fcea.htm> (besucht am 19. Dezember 2013).

³¹¹ CONSULTATIVE GROUP TO ELIMINATE THE USE OF CHILD LABOR AND FORCED LABOR IN IMPORTED AGRICULTURAL PRODUCTS, Guidelines 2011; vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, Business and Human Rights 2013, S. 14.

³¹² U.S. DEPARTMENT OF STATE, Business and Human Rights 2013, S. 7.

³¹³ Vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, Business and Human Rights 2013, S. 7; weiterführende Informationen zur *Public Private Alliance for Responsible Minerals Trade* sind online abrufbar unter: <http://www.resolv.org/site-ppa/> (besucht am 19. Dezember 2013).

³¹⁴ Vgl. PERMANENT MISSION USA, BHR Questionnaire 2012, S. 6; weiterführende Informationen zum Beschwerdemechanismus des *Office of Accountability* sind online abrufbar unter: <http://www.opic.gov/who-we-are/office-of-accountability> (besucht am 19. Dezember 2013).

im Zusammenhang mit den OECD-Leitsätzen an. Das Verfahren sieht vor, dass in einem ersten Schritt eine Mediation versucht werden soll. Ist diese nicht erfolgreich, veröffentlicht der NKP eine Stellungnahme, in welcher er den Fall beschreibt und Empfehlungen abgibt.³¹⁵

5. Mandating

[326] Der *Dodd-Frank Act*³¹⁶ enthält verschiedene Reporting-Pflichten von Unternehmen zuhanden der *Securities and Exchange Commission (SEC)*. Section 1502 legt eine Reporting-Pflicht für Unternehmen fest, die in ihrer Produktion Mineralien verwenden, welche aus der Demokratischen Republik Kongo oder der übrigen afrikanischen „Grosse Seen“-Region stammen.³¹⁷ Section 1504 verpflichtet Unternehmen, welche im Öl-, Gas-, oder Mineraliensektor tätig und bei der *Securities and Exchange Commission (SEC)* registriert sind, in einem jährlichen Bericht offenzulegen, wieviel sie für die bezogenen Rohstoffe an die jeweiligen Staaten bezahlt haben.³¹⁸

[327] Mit dem International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) (50 U.S.C. 1701 et. seq.) und der General License No. 17 des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des Treasury Departments werden die neu wieder erlaubten Investitionen in Myanmar einer Reporting-Pflicht unterstellt: Unternehmen oder natürliche Personen, welche Investitionen in die *Myanmar Oil and Gas Enterprise* tätigen, müssen dies einmalig und innerhalb von 60 Tagen dem U.S. Department of State mitteilen (sog. MGOE Investment Notification). Wer eine anderweitige Investition in Myanmar tätigt, welche den Betrag von 500'000 USD übersteigt, hat diesbezüglich bei der US Regierung einen jährlichen CSR-Report in zwei Versionen einzureichen. Eine Version ist für die Regierung bestimmt und eine Version wird veröffentlicht.³¹⁹

6. Zusammenfassung

[328] Die USA nimmt CSR-Massnahmen in sämtlichen der vier Verbindlichkeitskategorien wahr. In Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* finden sich die Informationswebseiten der zuständigen Verwaltungseinheiten innerhalb des *U.S. Department of State*, ein Toolkit zu Kinder- und Zwangsarbeit sowie den jährlichen vergebenen *Secretary of State's Award for Corporate Excellence*.

[329] Unter die Kategorie des *Facilitating* fällt die Unterstützung privater CSR-Initiativen wie den *VP*, dem *ICoC* und der *Global Network Initiative*, das staatliche Beratungsangebot des *Direct Line*

³¹⁵ Vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, Business and Human Rights 2013, S. 10; weiterführende Informationen zum U.S. NKP sind online abrufbar unter: <http://www.state.gov/e/eb/oecl/usncp/specificinstance/assessments/index.htm> (besucht am 19. Dezember 2013).

³¹⁶ Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Public Law 111-203-July 21, 2010), online abrufbar unter: <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-111publ203/pdf/PLAW-111publ203.pdf> (besucht am 19. Dezember 2013).

³¹⁷ Vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, Business and Human Rights 2013, S. 12; weiterführende Informationen zur Reporting-Pflicht unter Section 1502 des *Dodd-Frank Act* vgl. Securities and Exchange Commission, Rule implementing Section 1502, online abrufbar unter: <https://www.sec.gov/rules/final/2012/34-67716.pdf> (besucht am 19. Dezember 2013).

³¹⁸ Vgl. EBENDA, S. 12 ff.; weiterführende Informationen zur Reporting-Pflicht unter Section 1504 des *Dodd-Frank Act* vgl. Securities and Exchange Commission, Rule implementing Section 1504, online abrufbar unter: <http://www.sec.gov/rules/final/2012/34-67717.pdf> (besucht am 19. Dezember 2013).

³¹⁹ Vgl. EBENDA, S. 13 f.; weiterführende Informationen zum Reporting über Investitionen in Myanmar vgl. U.S. DEPARTMENT OF STATE, Reporting Requirements Burma 2012.

Program, staatliche Massnahmen zur Verbreitung von *best practices* (*Recommendations on Best Practices for Companies with Operations in Bangladesh* sowie die Sammlung von *best practices* im Dokument des *U.S. Bureau of Democracy, Human Rights and Labor* von 2013), die Berücksichtigung von CSR-Kriterien im öffentlichen Beschaffungsrecht und bei staatlichen Investitionen sowie die Förderung eines Dialoges zwischen amerikanischen und chinesischen Stakeholdern im Bereich Arbeitsbedingungen in Zulieferketten.

[330] In der Kategorie des *Partnering* sind die *Guidelines For Eliminating the Use of Child Labor and Forced Labor in Agricultural Supply Chains* als Produkt einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten zu nennen. Weiter fallen unter diesen Bereich der vom *Bureau of Democracy, Human Rights and Labor* regelmässig ermöglichte Austausch zwischen den Stakeholdern, die *Public Private Alliance for Responsible Minerals Trade* sowie zwei unverbindlichen Beschwerdemechanismen (*Office of Accountability* der *OPIC* und der amerikanische NKP).

[331] Als Massnahmen des *Mandating* sind schliesslich die gesetzlichen CSR-Reporting Pflichten gemäss dem *Dodd-Frank Act* sowie für Investitionen in Myanmar zu nennen.

IX. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Überblick staatliche CSR-Massnahmen

1.1. Vorbemerkung

[332] Im Anschluss an die aus dem Ländervergleich gewonnenen Erkenntnisse sowie in Anlehnung an die eingangs erwähnten vergleichenden Studien von HARPER HO³²⁰, FOX, WARD & HOWARD³²¹ und PETERS & RÖSS³²² soll an dieser Stelle ein möglichst breiter Überblick über grundsätzlich mögliche staatliche CSR-Massnahmen dargelegt werden.

1.2. Awareness Raising / Endorsing

[333] Im Bereich des *Awareness / Endorsing* wurden folgende Massnahmen gefunden, welche das Wissen über CSR verbreiten und für die Thematik sensibilisieren:

- staatliche Informationsmaterialien (z.B. Informationsbroschüren, Informationswebseiten und –tools, Studien)
- staatliche CSR-Strategie / staatlicher Aktionsplan
- staatliche Kampagnen
- staatliche Ranglisten/Preisvergaben/Zertifikate
- „Vorbildfunktion“ der Verwaltungstätigkeit

³²⁰ Vgl. HARPER HO, S. 440 ff.

³²¹ Vgl. FOX/WARD/HOWARD, S. 6.

³²² Vgl. PETERS & RÖSS, S. 16 ff.

1.3. Facilitating

[334] Im Bereich des *Facilitating* sind einerseits Massnahmen, welche bereits bestehende private CSR-Initiativen unterstützen, und andererseits staatliche Massnahmen, welche das Initiieren von neuen privaten CSR-Initiativen fördern und unterstützen, auszumachen:

- Konkrete Unterstützung bestehender privater CSR-Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene (z.B. mit finanziellen Mitteln, Know-How oder Dienstleistungen)
- Finanzielle Anreize für die Schaffung privater CSR-Initiativen (z.B. Steuererleichterungen)
- Staatliche Ausbildungs- und Beratungsangebote
- Staatliche CSR-Guidelines und Verhaltenskodizes
- Staatliche Massnahmen zur Verbreitung von *best practices*
- CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im Beschaffungsrecht
- Förderung eines CSR-Dialogs zwischen Stakeholdern

1.4. Partnering

[335] Im Bereich des *Partnering* sind einerseits Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten und andererseits verschiedene Formen einer Zusammenarbeit im Bereich von CSR auszumachen:

- Produkte einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten z.B. Informationsmaterial, Tools, Guidelines
- Multi-Stakeholder Gremien
- Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat
- Unverbindlicher staatlicher Beschwerdemechanismus

1.5. Mandating

[336] Unter der Kategorie des *Mandating* sind verschiedene gesetzlich verankerte Pflichten materieller und formeller Art denkbar:

- Gesetzliches Reporting
- Gesetzliche Vorschriften zu unternehmensinternen CSR-Mechanismen (z.B. im Gesellschaftsrecht)
- Gesetzliche Vorschriften zu CSR-Minimalstandards
- Verbindlicher staatlicher Beschwerdemechanismus

2. „CSR-Massnahmenmodelle“

[337] Beim Vergleich der *staatlichen* CSR-Massnahmenmodelle kann in einem ersten Schritt festgestellt werden, dass mit Ausnahme von Kanada, Deutschland und Grossbritannien alle untersuchten Länder Massnahmen in sämtlichen der vier – jeweils unterschiedliche Verbindlich-

keitsgrade repräsentierenden – Kategorien wahrnehmen. In Kanada und Deutschland fehlen zum aktuellen Zeitpunkt gesetzliche CSR-Verpflichtungen im Menschenrechtsbereich (*Mandating*).

[338] Im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* präsentiert sich die Situation in den sieben untersuchten Ländern sehr ähnlich. Die entsprechenden staatlichen Massnahmen sind sowohl in ihrer Art als auch ihrem Umfang miteinander vergleichbar; so sind in sämtlichen Ländern Informationsmaterialien in Kombination mit mindestens einer weiteren Massnahme zu finden. Dänemark kann als Beispiel für besonders ausführliche und detaillierte Informationsmaterialien genannt werden (vgl. Anhang I, Rz. [127] ff.). Mit Ausnahme der USA haben auch sämtliche Staaten eine CSR-Strategie oder ein ähnliches Dokument verabschiedet oder aber die Verabschiedung eines solchen Dokumentes in naher Zukunft geplant. Ein Zusammenhang zwischen der Art und dem Umfang der Massnahmen im Bereich des *Awareness Raising / Endorsing* und den Massnahmen der übrigen drei Kategorien ist nicht ersichtlich.

[339] In der Kategorie des *Facilitating* finden sich in sämtlichen der untersuchten Länder die finanzielle oder anderweitige Unterstützung privater CSR-Initiativen, Beratungs- oder Ausbildungsangebote sowie die Berücksichtigung von CSR-Kriterien bei staatlichen Investitionen und/oder im öffentlichen Beschaffungsrecht, wobei sich die thematische Ausrichtung der verschiedenen Massnahmen durch eine grosse inhaltliche Vielfalt auszeichnet. Mit Ausnahme von Frankreich existieren in sämtlichen Ländern zudem staatliche Guidelines oder staatliche Massnahmen zur Verbreitung von *best practices*. Da Frankreich dasjenige Land ist, in welchem die Bestrebungen zur Verankerung von gesetzlichen CSR-Pflichten unter den Vergleichsländern am weitesten fortgeschritten ist, erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass keine grossen Anstrengungen (mehr) im Zusammenhang mit staatlichen unverbindlichen Richtlinien (Guidelines) unternommen werden. Als Besonderheit ist die kanadische Unterstützung des *CSR Centre of Excellence* zu nennen, womit die Erarbeitung von CSR-Hilfsmitteln wie Tools und das Führen einer Austauschplattform an eine private Institution ausgelagert wurden.

[340] Im Bereich des *Partnering* sind in sämtlichen Ländern Mehrparteien- (Multi-Stakeholder) Gremien zu finden, wobei sich Frankreich und Dänemark von den übrigen untersuchten Staaten insofern unterscheiden, als sie ein ständiges Organ ins Leben gerufen haben, das sich ausschliesslich mit der CSR-Thematik befasst (der dänische *Rådet for Samfundsansvar*, vgl. Anhang I, Rz. [144] und die französische *Plateforme RSE*, vgl. Anhang I, Rz. [201]). Als Besonderheit, welche in keinem der anderen untersuchten Länder aufgefunden werden konnte, sind ausserdem die französischen *conventions d'engagements volontaires développement durable* zu nennen, welche zwischen dem Staat und Unternehmen oder Verbänden abgeschlossen werden (vgl. Anhang I, Rz. [204]).

[341] Diejenigen Länder, welche Massnahmen im Bereich des *Mandating* wahrnehmen, beschränken sich in der Regel auf die gesetzliche Verankerung einer Berichterstattungspflicht (CSR-Reporting, z.B. Dänemark, Grossbritannien, USA). Eine Ausnahme bildet Frankreich, wo mit zusätzlichen bereits existierenden und aktuell zur Diskussion stehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu unternehmensinternen CSR-Mechanismen ein Schritt weitergegangen wird; zu nennen ist hier die bestehende Pflicht zur Erarbeitung eines unternehmensinternen Aktionsplanes zur Gleichstellung von Frau und Mann (vgl. Anhang I, Rz. [209]) sowie die zur Diskussion stehende gesetzliche Verankerung der Sorgfaltspflicht (*due diligence*) im Bereich der Menschenrechte im Unternehmensrecht (vgl. Anhang I, Rz. [210]).

[342] In den beiden Ländern, welche keine gesetzliche CSR-Reportingpflicht verankert haben, ist zu beobachten, dass mittels Massnahmen aus der Kategorie *Facilitating* das freiwillige CSR-

Reporting gefördert wird. In Deutschland erfolgt dies mittels des Nachhaltigkeitskodexes (vgl. Anhang I, Rz. [168]) und in Kanada mittels staatlichen Toolkits, Workshops und Studien (vgl. Anhang I, Rz. [247] ff.).

[343] In thematischer Hinsicht sind zwei Grundmodelle erkennbar: Die Konzentration auf bestimmte Risikobereiche oder aber eine Kombination von unterschiedlichen Massnahmen ohne erkennbaren thematischen Schwerpunkt. Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und Spanien fallen unter das zweite Modell. Deutschland, Kanada und die USA sind hingegen Beispiele für staatliche CSR-Modelle, welche sich schwerpunktmässig auf bestimmte Risikobereiche und -regionen konzentrieren und innerhalb dieser Thematik Massnahmen der drei bzw. vier Kategorien wahrnehmen. Thematisch liegt der Schwerpunkt der CSR-Bemühungen von Deutschland vor allem auf Fragen, welche die Zuliefererketten und die Verantwortung von Unternehmen in Entwicklungsländern betreffen, u.a. im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. In Kanada ist ein Schwerpunkt auf die im Ausland tätige kanadische Rohstoffbranche zu beobachten: Zu nennen sind insbesondere die CSR-Strategie von 2009, die Unterstützung der Tätigkeiten des CSR Centre of Excellence, die Beratungsaktivitäten des *CIDA* im Ausland sowie das *Office of the Extractive Sector CSR Counsellor* mit seiner Beratungsfunktion und dem Beschwerdemechanismus. Auch in den USA liegt der Schwerpunkt auf Geschäftstätigkeiten im Ausland und innerhalb dessen auf Kinder- und Zwangsarbeit, auf der Rohstoffbranche sowie bestimmten Ländern. Zu nennen sind hier das Toolkit zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit, das *Direct Line Program*, die *Recommendations on Best Practices for Companies with Operations in Bangladesh*, die Förderung des Dialoges zwischen amerikanischen und chinesischen Stakeholdern im Bereich Arbeitsbedingungen in globalen Zuliefererketten, die *Consultative Group to Eliminate the Use of Child Labor in Imported Agricultural Products* sowie deren *Guidelines For Eliminating Child and Forced Labor In Agricultural Supply Chains*, die *Public Private Alliance for Responsible Minerals Trade*, der Beschwerdemechanismus der *OPIC* sowie die beiden gesetzlich verankerten Reportingpflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen in der Demokratischen Republik Kongo und angrenzende Staaten sowie in Myanmar.

[344] Staatliche Beschwerdemechanismen sind – mit Ausnahme des in Spanien geplanten Mechanismus – unverbindlicher Art. Sie unterscheiden sich danach, ob sie ein blosses „Gesprächsforum“ mit allfälligen vertraulichen Empfehlungen des Organes bieten (z.B. Kanada, vgl. Anhang I, Rz. [262] f. und der *OPIC* Beschwerdemechanismus in den USA, vgl. Anhang I, Rz. [324]), oder ob Empfehlungen abgegeben und ob diese auch ohne Einwilligung der Parteien veröffentlicht werden (z.B. Dänemark, vgl. Anhang I, Rz. [146] und der NKP der USA, vgl. Anhang I, Rz. [325]).

ANHANG II: MAPPING SCHWEIZ

I. STAATLICHE MASSNAHMEN IM CSR-BEREICH

1. Hintergrund

[345] Die Schweiz hat sich sowohl völkerrechtlich als auch in ihrer nationalen Rechtsetzung zur Einhaltung, Wahrung und Förderung der Menschenrechte verpflichtet. Während in dieser Hinsicht die Rolle der Unternehmen früher vernachlässigt worden ist, setzte sich in der internationalen Gemeinschaft und auch in der Schweiz die Auffassung durch, dass Unternehmen eine Mitverantwortung bei der Respektierung und Förderung von Menschenrechten tragen.³²³ Auf nationaler Ebene steht hierfür exemplarisch der Grundlagenbericht Rohstoffe. Er hält fest, dass im Zuge der Globalisierung und der zunehmenden Bedeutung privater Akteure multinationale Unternehmen (nicht nur im Rohstoffsektor) eine besondere Verantwortung tragen.³²⁴ Die Schweiz erwartet von international tätigen Unternehmen, neben der Einhaltung rechtlicher Vorgaben auch die Wahrnehmung einer im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung besonderen Sorgfaltspflicht.³²⁵

[346] Allerdings kennt die Schweiz weder eine diesbezügliche CSR-Gesetzgebung noch eine entsprechende explizite Politik.³²⁶ Einzig das SECO verfügt über ein CSR-Konzept (s. sogleich Rz. [348]). Trotz des Fehlens einer einheitlichen Strategie wurden in der Schweiz bis anhin einige Massnahmen zur Förderung der sozialen Unternehmensverantwortung ergriffen. Hierbei verweisen die Schweizer Behörden vornehmlich auf internationale Instrumentarien.³²⁷ Es lassen sich aber auch einige nationale Massnahmen und Rechtsnormen im Kontext einer Corporate Social Responsibility eruieren.

[347] Im Folgenden soll deshalb dargelegt werden, inwiefern das Konzept der CSR trotz Fehlens einer einheitlichen Strategie verfolgt und umgesetzt wurde. Dabei wird sowohl das schweizerische Engagement auf internationaler Ebene als auch die Umsetzung auf nationaler Ebene beleuchtet.

2. Awareness Raising

[348] Mit einer CSR-Webseite als Unterkategorie der Rubrik „Spezialthemen“ bietet das SECO einen guten Überblick zu CSR und einen ersten Ausgangspunkt für die weitere Recherche.³²⁸ Dargestellt wird sowohl das Konzept als auch die Umsetzung von CSR in der Schweiz. Weitergehende Informationen finden sich zudem im CSR-Konzept des SECO. Es sei allerdings angemerkt, dass das Konzept sehr allgemein gehalten ist und daher nur wenig Aussagekraft bezüglich der konkreten Umsetzung von CSR-Massnahmen besitzt. Schliesslich stellt das SECO auf

³²³ Vgl. auch BUNDESRAT, Antwort Postulat von Graffenried.

³²⁴ INTERDEPARTEMENTALE PLATTFORM ROHSTOFFE, Grundlagenbericht Rohstoffe 2013, S. 34.

³²⁵ EBENDA, S. 37.

³²⁶ Es bestehen Bestrebungen in diesem Bereich (vgl. nachfolgend Rz. [372] f.)

³²⁷ BUNDESRAT, Aussenpolitischer Bericht 2010, S. 1305 f.; SECO, CSR-Konzept 2009, S. 9 f.

³²⁸ <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/04008/index.html?lang=de> (besucht am 19. Dezember 2013).

seiner Homepage eine Sammlung von weiterführenden Links zur Verfügung, die auf amtliche Stellen sowie Instrumente und Projekte, die von der Schweiz unterstützt werden, verweisen.

[349] Besondere Beachtung findet hierbei der Kompass Nachhaltigkeit, dessen Entwicklung und Umsetzung durch das SECO unterstützt wird.³²⁹ Er stellt sowohl für öffentliche Institutionen als auch für KMUs, die sicherstellen möchten, dass ihre Lieferanten soziale und ökologische Standards einhalten, detaillierte Informationen zur Verfügung. Der Kompass bietet unter anderem eine Datenbank zu Umwelt- und Sozialstandards als auch einen Selbsttest für das eigene Beschaffungsmanagement an. Zu den Menschenrechten enthält der Kompass jedoch lediglich einen Abschnitt Arbeits- und Sozialrechte, der sich zudem auf die Kernarbeitsnormen der ILO und den Themenbereich indigene Völker beschränkt.

[350] Eine wichtige Funktion in der Sensibilisierung kommt dem in der Schweiz beim SECO angesiedelten Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu. Jeder unterzeichnende Staat der OECD-Leitsätze ist verpflichtet, einen solchen NKP einzurichten.³³⁰ Zu seinen Aufgaben gehört es unter anderem, die Bekanntheit der Leitsätze zu fördern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.³³¹ Informationelle Anfragen müssen bei der offiziellen Adresse des Kontaktpunktes eingereicht werden.³³² Die Verfahrensanleitung des Schweizer NKP soll im Hinblick auf die revidierten OECD-Leitsätze überarbeitet werden (Stand Februar 2014).

3. Facilitating

3.1. Unterstützung privater Initiativen auf nationaler oder internationaler Ebene

[351] Zwar gibt es in der Schweiz auf nationaler Ebene kaum Regulierungen zu CSR. Die Schweiz beteiligt sich aber an einer Vielzahl internationaler Kodizes und initiiert solche Instrumente zuweilen selber. Ziel der Schweiz ist dabei insbesondere die Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung in Ländern, in welchen der Rechtsstaat noch wenig entwickelt ist oder aufgrund von Konflikten nicht ausreichend durchgesetzt werden kann.³³³

[352] Besonderes Engagement zeigt die Schweiz bei der Unterstützung der Voluntary Principles on Security and Human Rights (VP). Die VP wenden sich an Unternehmen des Rohstoffsektors und beinhalten sowohl Verhaltensprinzipien als auch die Einführung eines Mehrparteiendialogs.³³⁴ Nachdem die Schweiz 2011 einen Nationalen Aktionsplan zu den Voluntary Principles präsentieren konnte,³³⁵ wurde sie neben sieben anderen Regierungen (Australien, Kanada, Kolumbien, Niederlande, Norwegen, Grossbritannien und die USA) in die Initiative aufgenommen.³³⁶

³²⁹ Vgl. <http://www.kompass-nachhaltigkeit.ch/> (besucht am 19. Dezember 2013).

³³⁰ OECD (2011), Teil II, I, Ziff. 1.

³³¹ Art. 1 Abs. 2 lit. a und c NKPV-OECD; vgl. OECD (2011), Teil II, I, Ziff. 1. Zum Schlichtungsverfahren s. hier nach 3.3.

³³² Vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00527/02584/index.html?lang=de> (besucht am 19. Dezember 2013).

³³³ INTERDEPARTEMENTALE PLATTFORM ROHSTOFFE, Grundlagenbericht Rohstoffe 2013, S. 37.

³³⁴ Voluntary Principles on Security and Human Rights, S. 1, online abrufbar unter: http://www.voluntaryprinciples.org/wp-content/uploads/2013/03/voluntary_principles_english.pdf (besucht am 19. Dezember 2013).

³³⁵ Vgl. EDA, National Plan 2011.

³³⁶ BUNDESRAT, Aussenpolitischer Bericht 2012, S. 1024.

Der Aktionsplan sieht u.a. die Implementierung des in den VP statuierten Mehrparteiendialogs vor, der insbesondere die schweizerische Rohstoffindustrie involvieren soll.³³⁷ Im März 2013 übernahm die Schweiz für ein Jahr das Präsidium der Voluntary Principles.³³⁸

[353] Weiter unterstützte die Schweiz die Entstehung des Montreux Documents on Private Military and Security Companies von 2008 und darauf folgend den International Code of Conduct für Unternehmen. Das von der Schweiz und dem IKRK initiierte Dokument unterstreicht die Verantwortlichkeit der Staaten für das Verhalten privater Sicherheitsfirmen in Konflikten. Es richtet sich demgemäss an die Staaten und gibt einen Überblick über deren einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen.³³⁹ Darüber hinaus bietet das Dokument eine Reihe von Vorschlägen für *best practices* an.³⁴⁰ In Ergänzung zum Montreux Dokument wurde 2010 der International Code of Conduct lanciert, der sich an die privaten Akteure (Militär- und Sicherheitsfirmen) wendet und ihre Verpflichtungen festhält.³⁴¹ Leitprinzip des Kodex ist die Verpflichtung der Unternehmen, unabhängig der nationalen Rechtslage Menschenrechte einzuhalten.³⁴²

[354] Finanzielle und politische Unterstützung leistete die Schweiz zudem bei der Entstehung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Sie warb für eine breite Anerkennung des Referenzrahmens für die Unternehmensverantwortung und stellt dem Sonderbeauftragten RUGGIE einen Berater zur Verfügung.³⁴³ Ebenso lancierte die Schweiz die Better Gold Initiative, die als private-public-development-partnership zwischen dem SECO und dem Verein der Swiss Better Gold Association (SBGA) konzipiert wurde. Im Grundsatz etabliert die Initiative Marktmechanismen, die jene Unternehmen belohnen sollen, deren Abbaumethoden von Gold den Anforderungen des Abkommens bzgl. Transparenz, Umweltverträglichkeit und Sozialstandards entsprechen.³⁴⁴ Zudem werden Kleinbergleute in Ländern mit Goldvorkommen weitergebildet und gleichzeitig die Nachfrager in der Schweiz für Themen des verträglichen Goldabbaus sensibilisiert.³⁴⁵

[355] Auch der UN Global Compact wird von der Schweiz seit einiger Zeit finanziell und politisch unterstützt.³⁴⁶ Der Global Compact ist eine Initiative der Vereinten Nationen und zielt darauf ab, den Privatsektor im Sinne einer verantwortlichen Geschäftsführung zur Förderung von Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umweltverträglichkeit und Korruptionsbekämpfung anzuhalten.³⁴⁷ Der UN Global Compact fand Eingang in die Präambel zweier Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Peru³⁴⁸ bzw. Kolumbien³⁴⁹.

³³⁷ Vgl. EDA, National Plan 2011, S. 2.

³³⁸ Schweiz übernimmt Präsidenschaft der „Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte“, Medienmitteilung vom 14. März 2013. online abrufbar unter: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/recent/media/single.html?id=48148> (besucht am 19. Dezember 2013).

³³⁹ EDA/ICRC, Montreux Document, S. 11 ff.

³⁴⁰ EBENDA, 16 ff.

³⁴¹ Vgl. http://www.icoc-ppsp.org/ICoC_Timeline.html (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁴² Abs. 2 f. ICoC; KAUFMANN ET AL., S. 26.

³⁴³ BUNDESRAT, Aussenpolitischer Bericht 2010, S. 1305.

³⁴⁴ SECO, Better Gold Initiative, S. 2.

³⁴⁵ EBENDA, S. 2.

³⁴⁶ Weiterführende Informationen sind online abrufbar unter: https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/partnerschaften_auftraege/public-private-partnership.html (besucht am 15. Juli 2015).

³⁴⁷ Vgl. <http://www.unglobalcompact.org/> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁴⁸ Freihandelsabkommen zwischen der Republik Peru und den EFTA-Staaten (SR 0.632.316.411).

³⁴⁹ Freihandelsabkommen zwischen der Republik Kolumbien und den EFTA-Staaten (SR 0.632.312.631).

[356] Weiter ist die Schweiz seit November 2013 Mitglied der Group of Friends of Paragraph 47.³⁵⁰ Die 2012 im Rahmen der UN Conference on Sustainable Development (Rio+20) gegründete Staatengruppe setzt sich für die Umsetzung der in § 47 des Abschlussdokuments der Konferenz³⁵¹ festgehaltenen Anerkennung der Bedeutung von CSR-Reporting ein.³⁵² Bisher haben sich acht Staaten der Gruppe angeschlossen (Brasilien, Dänemark, Frankreich, Kolumbien, Norwegen, Österreich, Südafrika und die Schweiz).³⁵³

[357] Unterstützung in monetärer und personeller Form erhielten zudem u.a. die Extractive Industry Transparency Initiative (EITI),³⁵⁴ die ISO-Norm 26000³⁵⁵, die Global Reporting Initiative (GRI)³⁵⁶, die OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas,³⁵⁷ das SCORE Training Programm der ILO³⁵⁸, die Better Work Initiative der ILO und der IFC,³⁵⁹ die dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO,³⁶⁰ sowie das Myanmar Centre for Responsible Business.³⁶¹ Neben den bisher aufgezählten internationalen Initiativen engagierte sich die Schweiz zudem bei einigen rein privaten Standards wie z.B. bei der Better Cotton Initiative oder dem Roundtable on Responsible Soy – RTRS.³⁶²

3.2. CSR als Kriterium bei staatlichen Investitionen / im öffentlichen Beschaffungsrecht

[358] Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen dürfen Aufträge des Bundes innerhalb der Schweiz nur an Anbieter vergeben werden, die die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (lit. b) und die Lohngleichheit von Mann und Frau (lit. c) gewährleisten können. Die Verordnung bestimmt in Art. 7, dass im Ausland erbrachte Leistungen mindestens die Einhaltung bestimmter Kernübereinkommen der ILO³⁶³ garantieren müssen. Ähnliche Regelungen gelten auch auf Ebene der Kantone.³⁶⁴

³⁵⁰ GROUP OF FRIENDS OF PARAGRAPH 47, Medienmitteilung, 18. November 2013.

³⁵¹ UN-GENERAL ASSEMBLY, The Future We Want.

³⁵² Charter of the Group of Friends of Paragraph 47 on Corporate Social Responsibility, online abrufbar unter: <https://www.globalreporting.org/SiteCollectionDocuments/para47/Group-of-Friends-of-Paragraph-47-Charter.pdf> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁵³ GROUP OF FRIENDS OF PARAGRAPH 47, Medienmitteilung, 18. November 2013.

³⁵⁴ Vgl. <http://www.seco-cooperation.admin.ch/themen/05404/05405/05406/05409/index.html> (besucht am 19. Dezember 2013)

³⁵⁵ Vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/05107/05109/index.html?lang=de> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁵⁶ Vgl. EGLER, S. 9.

³⁵⁷ INTERDEPARTEMENTALE PLATTFORM ROHSTOFFE, Grundlagenbericht Rohstoffe 2013, S. 37.

³⁵⁸ Das *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises* (SCORE) Programm der ILO ist ein Trainings- und Beratungsprogramm, das Produktivität und Arbeitsbedingungen in KMU's weltweit fördert; vgl. <http://www.ilo.org/empent/Projects/score/lang--en/index.htm> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁵⁹ Hier tritt die Schweiz sowohl als Geldgeber als auch als Mitglied des Global Advisory Committee auf; vgl. http://betterwork.org/global/?page_id=300 (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁶⁰ Vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/05107/05109/index.html?lang=de> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁶¹ Initiiert wurde das Projekt vom Institute for Human Rights and Business (IHRB) und dem Danish Institute for Human Rights (DIHR); vgl. <http://www.myanmar-responsiblebusiness.org/> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁶² M.w.H. <http://www.seco.admin.ch/themen/00645/05107/05109/index.html?lang=de> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁶³ Eine Aufzählung der Konventionen findet sich in Anhang 2a der VöB.

³⁶⁴ Vgl. etwa Art. 11 lit e. und f der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994/15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11).

[359] Somit werden nur jene Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt, die gewisse Arbeitsstandards erfüllen. Dadurch wird die Implementierung gewisser CSR-Strategien innerhalb von Unternehmen zumindest indirekt katalysiert. Angesichts des immensen Auftragsvolumens des öffentlichen Beschaffungswesens der Schweiz ist dieser Effekt nicht zu unterschätzen.³⁶⁵

3.3. CSR-Kriterien bei diplomatischen Interventionen im Ausland

[360] Eine weitere Förderung unternehmensinterner CSR-Massnahmen lässt sich in der Schweizer Politik der diplomatischen Unterstützung von schweizerischen Unternehmen im Ausland ausmachen. Diplomatische Missionen der Schweiz haben die Interessen schweizerische Unternehmen im Ausland zu vertreten. Die Schweiz verweigert allerdings gemäss eines inoffiziellen Politikpapiers jenen Unternehmen eine solche Unterstützung, deren Geschäftstätigkeit mit Menschenrechtsbeeinträchtigungen verbunden ist.³⁶⁶ Diese Politik fordert somit nicht nur die Einhaltung von Menschenrechten, sondern fördert mittelbar auch die Implementierung interner CSR-Mechanismen.

3.4. CSR-Kriterien bei der Schweizerischen Exportrisikoversicherung

[361] Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Exportversicherungsgesetzes (SERVG) berücksichtigt die Schweizerische Exportversicherung die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik. Art. 13 Abs. 2 SERVG hält weiter fest, dass eine Versicherung ausgeschlossen ist, wenn das zu versichernde Exportgeschäft entweder gegen schweizerische oder ausländische Vorschriften (lit. b) oder gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (lit. c) verstossen würde. Im Einklang mit den Grundsätzen der Aussenpolitik nach Art. 54 Abs. 2 BV dürfen zu versichernde Exportgeschäfte deshalb nicht gegen nationale und völkerrechtliche Menschenrechte verstossen.³⁶⁷ Unternehmen werden durch diese Bestimmung dazu angehalten, die Menschenrechtskonformität ihrer Exportgeschäfte sicherzustellen, wodurch wiederum die unternehmensinterne Implementierung gewisser CSR-Mechanismen unterstützt wird.

4. Partnering

4.1. Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Staat

[362] Als Beispiel einer sog. *public private partnership* kann exemplarisch das Gütesiegel-Projekt *Fair Trade in Tourism South Africa (FTTSA)* genannt werden, das durch das SECO in Zusammenarbeit mit den Reiseanbietern Kuoni AG und der Reise Service Imagine GmbH sowie südafrikanischen Unternehmen vor Ort entwickelt wurde.³⁶⁸ Darin wird für den Erhalt des Gütesiegels

³⁶⁵ Das jährliche Volumen öffentlicher Aufträge von Bund, Kantonen und Gemeinden beläuft sich auf über 33 Mrd. Franken (Stand 2004; vgl. EFD, Erläuternder Bericht 2008, S. 7).

³⁶⁶ SCHWEIZERISCHE NGO-KOALITION, Home State Duty to Protect 2010, S. 40.

³⁶⁷ EBENDA, S. 42.

³⁶⁸ Vgl. <http://www.seco-cooperation.admin.ch/projekte/01009/05067/index.html?lang=de2> (besucht am 19. Dezember 2013).

die Einhaltung eines Sets von Handels- und Unternehmensstandards vorausgesetzt.³⁶⁹ So müssen bspw. „alle Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette den nationalen und/oder internationalen Arbeitsstandards und rechtlichen Anforderungen entsprechen, je nach dem, welche strenger sind, insbesondere in Bezug auf Kinderarbeit, Organisationsfreiheit, Zwangsarbeit, Nichtdiskriminierung, existenzsichernde Löhne und grundlegende Beschäftigungsbedingungen“ (Unternehmensstandard Ziff. 2.1). Ebenso – und damit erhält die „duty to respect“ zumindest in der Theorie eine begrüssenswerte proaktive Dimension – müssen „alle Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette (...) sich für die Menschenrechte einsetzen“ (Unternehmensstandard Ziff. 6.1).

4.2. Unverbindlicher Beschwerdemechanismus

[363] Wie bereits erwähnt (Rz [350]) ist jeder unterzeichnende Staat der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verpflichtet, einen Nationalen Kontaktpunkt einzurichten.³⁷⁰ In der Schweiz ist der NKP im Ressort Internationale Investitionen und Multinationale Unternehmen des Staatssekretariats für Wirtschaft angesiedelt.³⁷¹ Der NKP soll die wirksame Anwendung der Leitsätze fördern, indem er unter anderem als Schlichtungsstelle bei behaupteten Verletzungen der Leitprinzipien fungiert.³⁷² Sowohl Einzelpersonen als auch Interessengruppen können einen Verstoss eines Unternehmens gegen die OECD-Leitsätze melden.³⁷³ Den Staaten ist weitgehend freigestellt, wie sie ein solches Schlichtungsverfahren (sog. *specific instances procedure*) ausgestalten.³⁷⁴

[364] In der Schweiz wird das Verfahren durch eine Verfahrensanleitung des NKP geregelt.³⁷⁵ Zuständig ist der schweizerische NKP dann, wenn es sich um ein Schweizer Unternehmen handelt oder der Verstoss gegen die Richtlinien in der Schweiz erfolgte. Im Vordergrund der *specific instance procedure* steht die neutrale Dialogförderung zwischen den Parteien. Tritt der NKP auf die Eingabe ein, unterstützt er die Parteien bei der Lösung der aufgeworfenen Fragen. Sofern das Einverständnis der Parteien vorliegt, kann der NKP auch ein Schlichtungsverfahren aufsetzen, welches entweder durch ihn oder Dritte geleitet wird. Der Dialog beruht auf freiwilliger Basis, er ist somit unverbindlich, und wird vertraulich behandelt. Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens, das sowohl in einer Einigung als auch in einem Scheitern der Gespräche der Parteien bestehen kann, wird zusammen mit einer abschliessenden Erklärung veröffentlicht.

[365] Es ist zu betonen, dass der NKP nach schweizerischer Ausgestaltung keine (quasi-) gerichtliche Instanz ist, sondern vielmehr als Mediator zwischen den verschiedenen Interessengruppen verstanden wird.

³⁶⁹ Vgl. http://www.fairunterwegs.org/fileadmin/ContentGlobal/Presse/FTT/Factsheet_Standards_de.pdf (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁷⁰ OECD (2011), Teil II, I, Ziff. 1.

³⁷¹ Art. 2 NKPV-OECD.

³⁷² OECD (2011), Teil II, I, Ziff. 1.

³⁷³ Art. 3 NKPV-OECD; SECO, NKP Verfahren, S. 1.

³⁷⁴ OECD (2011), Teil II, I, Ziff. 1.

³⁷⁵ SECO, NKP Verfahren, S. 2 ff. Die Verfahrensanleitung stützt sich auf Art. 4 Abs. 1 NKPV-OECD und wird gegenwärtig überarbeitet.

5. Mandating

[366] Wie bereits eingangs erwähnt, besitzt die Schweiz keine eigentliche CSR-Gesetzgebung. Nichtsdestotrotz gibt es im bestehenden Recht Bestimmungen, die zur Um- und Durchsetzung der sozialen Unternehmensverantwortung eingesetzt werden können. Sie sollen folgend behandelt werden.

5.1. Gesetzliches Reporting

[367] Eine indirekte CSR-Reportingpflicht findet sich im Rechnungslegungsrecht des Obligationenrechts für sog. grössere Unternehmen.³⁷⁶ Gemäss Art. 961 Ziff. 3 OR sind grössere Unternehmen zur Verfassung eines Lageberichts verpflichtet, der unter anderem eine Risikobeurteilung umfasst (Art. 961c II Ziff. 2 OR). In der Risikobeurteilung muss unter Umständen über Menschenrechtsverletzungen berichtet werden, wenn diese ein Risiko für das Unternehmen darstellen, etwa durch einen potenziellen Reputationsverlust oder mögliche Gerichtsverfahren.³⁷⁷ Eine ähnliche Regelung findet sich auch in Art. 53 des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange. Hiernach ist das Unternehmen zur Offenlegung aller Tatsachen verpflichtet, die kursrelevant sind, worunter in bestimmten Konstellationen auch Menschenrechtsbeeinträchtigungen zählen können.³⁷⁸

[368] Ist ein Unternehmen durch Menschenrechtsbeeinträchtigungen gefährdet bzw. hat es bereits Schäden davongetragen, kann der Verwaltungsrat zur Verantwortung gezogen werden, wenn er fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die entsprechende Haftungsgrundlage findet sich in Art. 754 OR.³⁷⁹

5.2. Gesetzliche Vorschriften zu internen CSR-Mechanismen

[369] Das auf den 15. Juli 2013 revidierte Entsendegesetz (EntsG) ist geradezu ein Paradebeispiel für „smart-mix“-Mechanismen. Gemäss Art. 5 EntsG haften Bauunternehmen subsidiär für die Einhaltung der schweizerischen arbeitsrechtlichen Mindeststandards durch ihre Subunternehmer. Die Subsidiärhaftung des Erstunternehmers durchzieht die ganze Auftragskette, auch wenn die Subunternehmen ihrerseits Subunternehmer zur Auftragserledigung einbeziehen (Abs. 2). Der Erstunternehmer kann sich von seiner Haftung befreien, wenn er bei der Weitergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Minimalstandards angewendet hat (Abs. 3). Die Erstunternehmer sollten deshalb wirksame CSR-Mechanismen vorsehen, um sich seiner Haftung befreien zu können. Auch die Subunternehmer der Auftragskette werden indirekt gezwungen, ihre CSR nach den Massstäben der gebotenen Sorgfalt überprüfbar wahrzunehmen. Tun sie dies nicht, laufen sie das Risiko, keine Aufträge zu erhalten, da der Erstunternehmer seine Haftung nicht ausschliessen kann.

[370] Das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) wählt einen etwas anderen Ansatz und verpflichtet in Art. 8 Abs. 1 private Sicherheitsfirmen zur Einhaltung des bereits erwähnten *International Code of Conduct*. Das Anbieten von Si-

³⁷⁶ Grössere Unternehmen werden durch ihre Pflicht zur ordentlichen Revision i.S.v. Art. 727 OR definiert (Art. 961 OR).

³⁷⁷ M.w.H. KAUFMANN ET AL., S. 24.

³⁷⁸ EBENDA, S. 24.

³⁷⁹ M.w.H. EBENDA, S. 22 f.

cherheitsdienstleistungen, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen, wird den Unternehmen sogar direkt verboten (Art. 7 BPS).

[371] Rechtliche Normen mit (partiell) CSR-Gehalt finden sich auch im Strafrecht. Das StGB begründet sowohl eine originäre als auch eine subsidiäre Strafbarkeit von Unternehmen. Originäre Strafbarkeiten finden sich an mehreren Stellen des StGB, so z.B. in Art. 182 (Menschenhandel) und Art. 234 StGB (Verunreinigung von Trinkwasser). Normen, die originäre Strafbarkeit von Unternehmen begründen, zwingen diese dazu, CSR-Mechanismen vorzusehen, welche die Begehung solcher Straftaten verhindern. Subsidiär ist ein Unternehmen strafbar, wenn die eigentlichen Täter aufgrund mangelhafter Organisation des Unternehmens nicht eruiert werden können (Art. 102 Abs. 1 StGB).

6. Fazit und Ausblick

[372] Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass sich die Schweiz trotz des Fehlens einer offiziellen CSR-Strategie bereits in gewissen Bereichen bezüglich der sozialen Unternehmensverantwortung engagiert hat. Die Anstrengungen der Schweiz waren bis anhin schwerpunktmässig international ausgerichtet. Insbesondere die Unterstützung einer Vielzahl internationaler Initiativen wie der Voluntary Principles oder des International Code of Conduct verkörpern diese Politik. Tatsächlich lassen sich mit gesetzlichen Vorschriften wie jene des BPS oder des EntsG aber auch Ansätze nationaler CSR-Instrumente ausmachen. Besondere Beachtung finden zudem die rechtlichen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens, die die Förderung von unternehmerischen CSR-Strategien katalysieren.

[373] Allerdings decken die dargelegten Instrumente nur Teile der CSR ab. So anerkennt der Grundlagenbericht Rohstoffe in diesem Sinne einen weiteren Handlungsbedarf und schlägt in den Empfehlungen 10-12 eine Reihe von Massnahmen vor.³⁸⁰ Auch die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015 enthält CSR als eigenständige Massnahme (Massnahme 4e).³⁸¹ Im mittlerweile überwiesenen Postulat v. Graffenried³⁸² wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über eine Strategie zur Umsetzung des UN-Rahmenwerks „Protect, Respect, Remedy“ („Ruggie-Strategie“) zu erarbeiten. Die schweizerischen Bemühungen im Bereich CSR werden sich in Zukunft wohl weiter intensivieren.

II. „BEST PRACTICE“ BEI SCHWEIZERISCHEN GROSSUNTERNEHMEN UND KMUS

1. Einleitung

[374] In diesem Teil wird versucht, anhand ausgewählter Beispiele und unter Berücksichtigung einschlägiger Studien ein Abbild einer in der schweizerischen Unternehmenskultur möglicherweise – allenfalls auch nur punktuell in Bezug auf gewisse Tätigkeitsbereiche – bestehenden *best practice* im Bereich CSR betreffend Arbeits- und Menschenrechte zu skizzieren. Durch eine derartige Annäherung an eine *best practice* bei Schweizer Unternehmen wird das unter Kapitel I.

³⁸⁰ INTERDEPARTEMENTALE PLATTFORM ROHSTOFFE, Grundlagenbericht Rohstoffe 2013, S. 45; m.w.H. s. hiernach Rz. [390].

³⁸¹ BUNDESRAT, Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015.

³⁸² NATIONALRAT, Postulat 12.3503 (Graffenried).

„Staatliche CSR-Massnahmen in der Schweiz“ vorgenommene Mapping durch bereits bestehende privatwirtschaftliche Massnahmen ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass im Einklang mit der EU-Definition³⁸³ nicht ein einseitiger Fokus auf staatliche Massnahmen gelegt wird, sondern dessen subsidiäre Rolle insbesondere an jenen Stellen bestimmt werden soll, wo auf Unternehmensseite bereits funktionierende Mechanismen bestehen und entsprechend wirksame Erfahrungen in der konkreten Anwendung von CSR vorliegen.

[375] Der Einbezug der *best practice* schweizerischer Unternehmen soll verhindern, dass bei blosser Betrachtung der staatlichen Rolle Regulierungsbedürfnisse ausgemacht werden könnten, die im schweizerischen Kontext faktisch gar nicht mehr bestehen, oder aber regulative Mindeststandards erarbeitet werden, die unterhalb der von Seiten der Unternehmen bereits getroffenen Massnahmen liegen und entsprechend auf lange Sicht eine unerwünschte Verminderung des Schutzniveaus zur Folge hätten.

[376] Eine umfassende Betrachtung der schweizerischen CSR-Praxis – soweit eine solche überhaupt ermittelt werden kann – sprengt den Rahmen dieser Studie, weshalb primär auf bereits vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen und keine selbständige Datenerhebung vorgenommen wurde.³⁸⁴ Ergänzend dazu wurden ausgewählte Unternehmen betrachtet, welche bereits über einen gewissen Zeitraum hinweg über eine überdurchschnittliche Integration von Fragen betreffend CSR, Nachhaltigkeit oder verwandter stakeholderbasierter Themen in ihre Unternehmenskultur aufweisen.³⁸⁵ In Einzelfällen wurden auch Unternehmen berücksichtigt, die spezifisch einzelne, projektbasierte Anstrengungen unternommen haben, denen zukünftig Modellcharakter zukommen könnte. Der im Folgenden untechnisch verwendete Begriff *best practice* meint damit bewährte, wirkungsvolle und vorbildliche Methoden und Vorgehensweisen innerhalb eines Unternehmens, die idealerweise eine gewisse Vergleichbarkeit (sog. benchmarking) mit anderen Wirtschaftsakteuren zulassen.³⁸⁶

[377] Ungeachtet der zutreffenden Feststellung „one size does not fit all“ des ehemaligen Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, JOHN RUGGIE, in Bezug auf notwendigerweise grössenabhängige Massnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in Unternehmen, ist eine systematische Unterteilung in Grossunternehmen sowie in KMUs in Anbetracht des relativ engen Fokus dieser Studie auf Menschen- und Arbeitsrechte innerhalb von CSR sowie der selektiven Auswahl einzelner Unternehmen in diesem Kontext nicht zielführend. Geeigneter scheint stattdessen ein branchenspezifischer Zugang, bei welchem der Schwerpunkt auf Geschäftsfelder gelegt wird, die durch ihre Geschäftstätigkeit menschenrechtlich besonders exponiert sind. Dies erlaubt eher eine Aufschlüsselung der Aktivitäten gemäss den jeweiligen tangierten Menschenrechten sowie deren spezifischen Problembereichen. Zu diesen sensiblen Branchen gehören – als Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im vorgelagerten Produktionsprozess die Textilindustrie (z.B. Baumwollernte, Arbeitsbedingungen in Kleiderfabriken), die Nahrungsmittelbranche (bspw. bei der Beschaffung von Kakao oder Palmöl aus Entwicklungs-

³⁸³ Vgl. KOMMISSION (2011), CSR-Strategie, Ziff. 3.4.

³⁸⁴ Vgl. dazu in jüngerer Vergangenheit BERGER ET AL. SOWIE SCHALTEGGER ET AL.

³⁸⁵ Vgl. zur Begründung die nachfolgenden Teile sowie dazu die Nachhaltigkeits- und CSR-Berichte ausgewählter Unternehmen im folgenden Abschnitt.

³⁸⁶ In eine ähnliche Richtung geht die Definition von *best practice* bei SPRINGER/GABLER, Stichwort „Best Practice“: Hervorgehoben wird dabei interessanterweise im Besonderen, dass hierzu trotz teils stark divergierender Grundvoraussetzungen einzelner Branchen im Rahmen des benchmarking bewusst nach Unternehmen auch ausserhalb der eigenen Branche gesucht wird, welche bestimmte Prozesse oder Funktionen hervorragend beherrschen und damit bis zu einem gewissen Grad wettbewerbsübergreifend als Vorbild dienen können.

ländern), sowie nachgelagert die Finanzbranche (Finanzierung von Unternehmen mit menschenrechtssensiblen Tätigkeiten). Der Rohstoffsektor, welcher in jüngerer Vergangenheit vermehrt in den Fokus gerückt ist, wird – allerdings primär in Bezug auf dynamische branchenspezifische Entwicklungen und weniger auf *good practices* einzelner Unternehmen – ebenfalls kurz beleuchtet. Ergänzt wird die Betrachtung durch eine Auswahl weiterer Unternehmen v.a. des Industriesektors sowie der Telekommunikation (Abbau seltener Erden für Mobiltelefone und andere elektronische Geräte), die ebenfalls eine Vielzahl von menschenrechtlichen Berührungspunkten in ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen müssen.

[378] In Anbetracht des im internationalen Vergleich hohen menschenrechtlichen Schutzniveaus in der Schweiz sowie der Tatsache, dass das einschlägige schweizerische (Arbeits-)Recht eine hohe Regelungsdichte aufweist, wird der Fokus der folgenden Betrachtungen auf Auswirkungen schweizerischer Geschäftstätigkeiten im Ausland gelegt. Menschenrechts- und Arbeitsrechtsfragen, die z.B. Arbeitnehmende und KonsumentInnen unmittelbar in der Schweiz betreffen, stehen also in der Folge nicht im Mittelpunkt, auch wenn diese selbstverständlich als wichtige Stakeholder grundsätzlich genauso vom Begriff der CSR erfasst werden. Dazu gehören beispielsweise Themen betreffend Diskriminierung am Arbeitsplatz, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, Fragen zur Gleichstellung u.ä.³⁸⁷ Durch die vergleichsweise umfangreiche, wenn auch bei Weitem nicht abschliessende Regulierung des Arbeitsmarkts durch den Gesetzgeber und den damit verhältnismässig eingeschränkten Handlungsspielraum schweizerischer Unternehmen (der allerdings in zahlreichen Fällen durchaus fortschrittlich im Sinne von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend, ausgenutzt wird) besteht in diesen Bereichen ein entsprechend kleinerer Abklärungsbedarf in Bezug auf einen „smart-mix“, weshalb diese Fragen in der Folge keiner weiteren vertieften Betrachtung unterliegen.

2. Branchenspezifische Betrachtung ausgewählter schweizerischer Grossunternehmen und KMUs

2.1. Auswahlverfahren / Kriterien / Abgrenzung

[379] Die Auswahl hier aufgeführter Unternehmen ist wie oben erwähnt aus methodologischen Gründen selektiv und exemplarisch zu verstehen. Mit Blick auf das Ziel einer Annäherung an eine mögliche *best practice* wird deshalb ein kurzer Überblick über Massnahmen wiedergegeben, die sich in ausgewählten menschenrechtssensiblen Branchen finden.

2.2. Die einzelnen Branchen im Überblick

2.2.1. Textilindustrie

[380] Im Zentrum menschenrechtssensibler Bereiche der Bekleidungsbranche stehen die Arbeitsrechte, da Textilien oftmals in Ländern mit tiefem Lohn- und Arbeitsschutzniveau hergestellt werden. Eine diesbezüglich sehr interessante und aktuelle Entwicklung mit potenziellem Modellcharakter wurde im Mai 2013 als Reaktion auf internationalen Druck nach mehreren tragischen Un-

³⁸⁷ Für eine aktuelle Bestandaufnahme betreffend menschenrechtssensible Bereiche des Arbeitsmarktes in der Schweiz vgl. KAUFMANN ET AL., S. 71 ff.

fällen in Textilfabriken in Bangladesch in Form des sog. „Bangladesh-Accord“ verabschiedet, einer rechtsverbindlichen Abmachung zwischen Kleiderherstellern, Gewerkschaften, Akteuren der Zivilgesellschaft mit Beteiligung der ILO zur Verbesserung der Arbeitssicherheit lokaler Textilfabriken. Bis heute haben mehr als 100 zumeist europäische Marken den „Bangladesh-Accord“ unterzeichnet, darunter auch die beiden schweizerischen Unternehmen Switcher und Charles Vögele.³⁸⁸ Andere Unternehmen wie Migros und Coop haben sich bislang nicht am Accord beteiligt, wirken aber weiterhin aktiv an der rechtlich nicht verbindlichen komplementären Business Social Compliance Initiative (BSCI) mit. Migros prüft aktuell einen Beitritt zum Accord.³⁸⁹ Daneben gibt es seit längerem eine Vielzahl weiterer internationaler Brancheninitiativen wie z.B. die auf Arbeitsstandards spezialisierte Fair Wear Foundation oder auf Seiten der Zivilgesellschaft die Clean Clothes Campaign, die ebenfalls zu den Unterzeichnern des Bangladesh Accord gehört.

[381] Das Textilunternehmen Switcher galt in den 90er-Jahren als Vorreiter im Bereich Nachhaltigkeit und hat seine diesbezüglichen Aktivitäten stetig ausgebaut, u.a. wurde bereits 1998 ein Verhaltenskodex eingeführt, welcher die Einhaltung ethischer Normen bei sämtlichen Zulieferern garantieren soll.³⁹⁰ Unternehmerische Innovation – Switcher lässt seit 2006 in jedes Kleidungsstück eine Etikette mit einem Rückverfolgbarkeitscode einnähen – und Pioniergeist als erstes Schweizer Mitglied der Fair Wear Foundation sind Ausdruck eines umfassenden Verständnisses sozialer Unternehmerverantwortung. Switcher stellt zudem erhöhte Anforderungen an seine Lieferanten, u.a. das Unterschreiben eines Verhaltenskodex, welcher implizit die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beinhaltet.³⁹¹ Des Weiteren werden die Zulieferer verpflichtet, ihrerseits deren Lieferketten zu kennen und zu publizieren sowie gewisse international anerkannte Mindeststandards bei der Herstellung der Textilien zu erfüllen. Diese strengen Verpflichtungen werden schliesslich durch externe Audits, self-assessments und follow-up action plans sowie durch die erwähnte Rückverfolgbarkeit mittels Etiketten überprüft.³⁹² Switcher mag insofern als Pionierunternehmen gelten, als Nachhaltigkeit in einem umfassenden Sinne verstanden und bewusst in die operationelle Tätigkeit integriert ist; dies im Unterschied zu CSR, die in anderen Unternehmen teilweise als separater Strang und losgelöst von der eigentlichen Geschäftstätigkeit betrachtet wird.

[382] Auch für das schweizerische Garn- und Bekleidungsunternehmen Remei, welches unter anderem die von Coop vertriebene Linie „Naturaline“ herstellt, ist die nachhaltige Produktion von Textilien eine grundlegende Philosophie und in der Unternehmenskultur fest verankert. Sie äussert sich z.B. in der Zertifizierung der gesamten Produktionskette – Gewinnung der Baumwollfa-

³⁸⁸ Eine aktualisierte Liste der Unterzeichnerunternehmen ist auf der folgenden Website abrufbar: <http://www.bangladeshaccord.org/signatories> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁸⁹ Vgl. dazu auch die Ausführungen von ZICKLER/GHIELMINI.

³⁹⁰ Vgl. dazu CHRISTEN JAKOB / VON PASSAVANT, S. 217 ff.

³⁹¹ Folgende Abkommen werden als ILO-Kernübereinkommen betrachtet: Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8) und Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

³⁹² Die Eingabe erfolgt über die Website <http://www.respect-code.org/Main.action> (besucht am 19. Dezember 2013).

sern, Spinnen der Garne sowie Herstellung der eigentlichen Bekleidung – durch den Industriestandard SA8000³⁹³ bzw. für die Landwirtschaft weiter spezifizierte Sozial- und Umweltstandards, welche die Einhaltung einer Reihe von Kriterien, die materiell auch die acht ILO-Kernkonventionen beinhalten sowie weitere Regelungen betreffend Arbeitszeitenregelung und Entlohnung aufnimmt. Wie Switcher verfügt auch die Remei AG über in die Kleidungsstücke eingenähte sog. *traceability-codes*, welche die lückenlose Rückverfolgung für die Endverbraucher ermöglichen. Ausschlaggebend in der gesamten nachhaltigen Beschaffung der Remei AG sind die langfristigen Partnerschaften einerseits zu den Lieferanten und Bauern, sowie andererseits zu den Abnehmern.

2.2.2. Lebensmittelbranche, insbesondere Kakao

[383] Die menschenrechtlichen Risikobereiche in der Lebensmittelbranche betreffen, wie im Textilbereich, schwerpunktmässig Fragen der Zulieferkette und sind damit den Unternehmen typischerweise vorgelagert. Für die Schweiz besonders relevant und auf Grund bereits erfolgter Tätigkeiten auch im Hinblick auf allfällige *best practices* interessant ist dabei die Herstellung von Schokoladeprodukten resp. die damit notwendigerweise verbundene Beschaffung von Kakao. Verschiedene Faktoren, wie z.B. die Armut der Kakaobauern, nach wie vor weit verbreitete Kinder- und Zwangsarbeit, Pestizideinsätze etc. führen dazu, dass diese aus menschenrechtlicher Sicht besonders herausfordernd ist. Ähnliche Fragen stellen sich aber selbstverständlich auch bei anderen Produkten, so z.B. auch bei der Beschaffung des wichtigen Rohstoffs Palmöl, das zu knapp 70% für Nahrungsmittel verwendet wird.³⁹⁴

[384] Die Firma Chocolats Halba, Teil der Division Coop, stellt nachhaltige Beschaffung ebenfalls ins Zentrum ihrer unternehmerischen Aktivitäten mit dem Ziel der Generierung von Mehrwerten entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Für sämtliche eingekauften Rohstoffe wurden nachhaltige Beschaffungsrichtlinien festgelegt und von sämtlichen Lieferanten unterschrieben. Diese Richtlinien enthalten Mindestanforderungen bezüglich sozialen, ökologischen und ethischen Aspekten bei der Herstellung und sind FairTrade- oder MaxHavelaar-zertifiziert. Das systematische Nachhaltigkeitsmanagement wird durch die Definition von über 30 strategischen Nachhaltigkeitszielen mit Indikatoren und Massnahmen und deren Verankerung im gesamten Unternehmen durch die Etablierung von abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppen innerhalb des Unternehmens gewährleistet. Dieses Managementsystem garantiert die Verankerung von Nachhaltigkeit somit in sämtlichen relevanten Prozessen des Unternehmens. Wichtig für die Glaubwürdigkeit eines nachhaltigen Unternehmens ist auch hier die proaktive und langfristige Bearbeitung zentraler Herausforderungen, die das Kerngeschäft betreffen.³⁹⁵

[385] Das Familienunternehmen Camille Bloch erwartet von seinen Zulieferern die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.³⁹⁶ Dies wird bei Lieferanten von Haselnüssen z.B. überprüft, indem eine Mitgliedschaft bei der Business Social Compliance Initiative (BSCI) oder vergleichbaren Standards gefordert wird. Die Rückverfolgbarkeit des Kakaos wird in Abhängigkeit vom Ursprungsort einerseits durch eine Kooperation mit der Nichtregierungsorganisation „Source Trust“, andererseits durch den direkten Einkauf bei Kooperativen – also durch eine gezielte Verkürzung der Zu-

³⁹³ Umfangreiche Dokumentationen zum SA8000-Standard sind online abrufbar unter: <http://www.sa-intl.org/index.cfm?fuseaction=Page.ViewPage&PageID=937> (besucht am 19. Dezember 2013).

³⁹⁴ Vgl. WWF, Palm Oil Check; mit einem detaillierten Rating von Schweizer Unternehmen.

³⁹⁵ CHOCOLATS HALBA, Nachhaltigkeitsbericht 2012.

³⁹⁶ Vgl. dazu vorne Fn. 391.

lieferkette – gewährleistet. Aus finanziellen Überlegungen hat sich Camille Bloch dafür entschieden, anstelle der Einführung eines spezifischen Labels wie z.B. Max Havelaar sich auf die direkte Unterstützung der Produzenten zu konzentrieren. Den daraus entstehenden Mangel an Transparenz will das Unternehmen mit der direkten Information der Stakeholder kompensieren.³⁹⁷

[386] Der Nahrungsmittelkonzern Nestlé ist neben vielen anderen Bereichen mit menschenrechtlichen Problemstellungen, wie z.B. im Bereich abgefülltes Trinkwasser, bekanntermassen auch Produzent von Schokolade. Dass trotz an sich gleicher Grundproblematik wesentliche Unterschiede in der Ausgangslage eines Grossunternehmens wie Nestlé im Vergleich zu kleineren Abnehmern bestehen, lässt sich beispielsweise daran aufzeigen, dass gegenwärtig nur eine begrenzte Menge zertifizierten Kakaos auf dem Weltmarkt verfügbar ist und diese den Bedarf grosser Abnehmer (noch) nicht vollumfänglich decken kann. Spezifisch für den Bereich Kakao relevant ist die Plattform „Nestlé Cocoa Plan“, die neben einem Fächer von begleitenden Massnahmen einen höheren Abnahmepreis – nicht aber einen Mindestpreis – vorsieht und langfristig ebenfalls zum Ziel hat, die Lieferkette nachhaltig zu gestalten und eine Rückverfolgbarkeit zu erreichen. 2012 wurde der „Nestlé Cocoa Plan“ zudem von der Fair Labour Association, einer Nichtregierungsorganisation mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsrechte, einem detaillierten Assessment unterzogen, welches in der Folge auch publiziert wurde und eine Anzahl konkreter Verbesserungsvorschläge beinhaltet.³⁹⁸

[387] Der Detailhändler Coop ist u.a. Mitglied des UN Global Compact und gibt jährlich einen umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht heraus, der dem Kriterienkatalog der Global Reporting Initiative (GRI) genügt und damit auch eine Reihe menschenrechtsrelevanter Ausführungen enthält. Im Bereich der Beschaffung strebt Coop die Einhaltung und Umsetzung der Richtlinie nachhaltige Beschaffung sowie die enge Zusammenarbeit im Rahmen von Branchenstandards wie dem Code of Conduct der BSCI (Mitgliedschaft seit 2005), welcher ebenfalls auf den Kernarbeitsnormen der ILO fusst, an. Zu diesem Prozess gehören die Stakeholder-Sensibilisierung, Roundtable-Gespräche mit Behörden und Gewerkschaften sowie die Einhaltung des Verhaltenskodex und regelmässige Audits durch akkreditierte Kontrollorgane. 2011 beteiligte sich Coop zudem an einem bemerkenswerten *public private partnership* Projekt gemeinsam mit der ILO. Ziel dieses Projekts SCORE (Sustaining Competitive and Responsible Enterprises) war es, dass im konkreten Fall chinesische Unternehmen durch Trainings und Beratungen mehr Kompetenz in der Umsetzung von ökologischen und sozialen Anforderungen erhalten und zugleich ihre Produktivität steigern sollten, was im Wesentlichen auch gelang. In einem erweiterten PPP-Projekt mit BSCI und der ILO sollen nun weitere Produktionsstätten in entsprechende Schulungen miteinbezogen werden.³⁹⁹

2.2.3. Finanzbranche

[388] Es liegt in der Natur der sich stark unterscheidenden Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten im Vergleich zu anderen für die Schweiz relevanten Branchen, dass der Schwerpunkt menschenrechtssensibler Handlungsfelder für Banken weniger auf direkten eigenen Handlungen als auf dem Verhalten von Kunden liegt, wenn etwa deren Aktivitäten finanziert oder entsprechende In-

³⁹⁷ Vgl. CAMILLE BLOCH, Antwort „Schoggi-Kampagne“2013, Frage 3.

³⁹⁸ FAIR LABOUR ASSOCIATION, Report 2012.

³⁹⁹ COOP, Nachhaltigkeitsbericht 2012, S. 26 ff.

vestitionen getätigt oder Kundengelder mit potentiell menschenrechtsrelevantem Ursprung angenommen werden (bspw. Potentatengelder).

[389] Eine aktuelle relevante Entwicklung ist die Verabschiedung des sog. „Thun-Papiers“. Das Diskussionspapier wurde von einer Gruppe international tätiger Banken erarbeitet, um die UN-Leitprinzipien für den Finanzsektor zu konkretisieren.⁴⁰⁰ Unter den teilnehmenden Banken befinden sich auch die beiden Schweizer Grossbanken UBS und Credit Suisse, die den Prozess initiiert haben. Obwohl das Diskussionspapier explizit keinerlei rechtlichen Bindungswirkungen entfaltet, ist eine aktive Teilnahme sowie Mitgestaltung der privatwirtschaftlichen Akteure doch Hinweis für ein proaktives, die Menschenrechte integral einschliessendes CSR-Verständnis.

2.2.4. Rohstoffsektor

[390] Der für die Schweiz als Standort sehr bedeutsame Rohstoffsektor gehört in besonderem Masse zu denjenigen Branchen, die grosse Herausforderungen in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte im Rahmen ihrer zentralen Geschäftstätigkeit – primär die Gewinnung und den Transport von Bodenschätzen – zu bewältigen haben. Durch die Veröffentlichung des sog. „Grundlagenberichts Rohstoffe“ der interdepartementalen Plattform „Rohstoffe“ (bestehend aus VertreterInnen von EDA, EFD und WBF) Ende März 2013 wurde die menschenrechtliche Relevanz sowie deren politische Bedeutung für die Schweiz erkannt. Anschaulich aufgezeigt werden darin die einzelnen Problemfelder und mögliche rechtliche Lösungsmechanismen. Unklar blieb jedoch weiterhin der Schritt von der reinen Rhetorik der Menschenrechte im wirtschaftlichen Kontext hin zu konkreten Umsetzungsmassnahmen, um den identifizierten Problembereichen Rechnung zu tragen.⁴⁰¹ Den Abschluss des Berichts bilden 17 Empfehlungen, die wegleitend für den weiteren Umgang der Schweiz mit den Herausforderungen des Rohstoffsektors sein sollen. Im Kontext dieser Studie von besonderem Interesse ist dabei die Empfehlung Nr. 10, welche die Schweiz dazu auffordert, ihr Engagement zur Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung weiterzuführen und dafür zu sorgen, dass Schweizer Unternehmen „[...] im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten beachten und Massnahmen ergreifen, die Risiken minimieren und zur positiven Wahrnehmung der Unternehmen und des Standortes Schweiz beitragen. Die Schweiz soll sich sowohl im Bereich des Rohstoffabbaus, als auch im Bereich des Rohstoffhandels für die Unternehmensverantwortung einsetzen.“⁴⁰² Dieser Prozess wurde in Form der Umsetzung der Empfehlungen Nr. 11 und Nr. 12 angestossen und befindet sich gegenwärtig im Fluss.

[391] Für eine genauere Betrachtung allfälliger sich aus dem Rohstoffbericht herauskristallisierender *best practices* scheint es damit noch zu früh. Für das Jahr 2014 hat die GTSA immerhin eigene Transparenz- und Ethikstandards in Aussicht gestellt.⁴⁰³

[392] Für die weitere Entwicklung einer *best practice* im Rohstoffsektor werden zudem internationale Instrumente und Initiativen wie bspw. die Voluntary Principles on Security and Human

⁴⁰⁰ Vgl. KAUFMANN, Newsletter. Das Statement der Thun Group ist online abrufbar unter: http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/131002_Thun_Group_Statement_Final.pdf (besucht am: 19. Dezember 2013); das Diskussionspapier ist online abrufbar unter: http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/131002_Thun_Group_Discussion_Paper_Final.pdf (besucht am 19. Dezember 2013).

⁴⁰¹ Vgl. GOOD.

⁴⁰² INTERDEPARTEMENTALE PLATTFORM ROHSTOFFE, Grundlagenbericht Rohstoffe 2013, S. 45.

⁴⁰³ LE TEMPS, 02. Juni 2013.

Rights sowie die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) von grosser Bedeutung sein. Eine weitere interessante Entwicklung schliesslich, die auch Niederschlag im Rohstoffbericht gefunden hat und bei welcher die Schweiz in der Rolle des SECO ebenfalls aktiv in Erscheinung tritt, ist die bereits erwähnte „Better Gold Initiative“, eine sich in einem frühen Stadium befindliche *public private partnership* zwischen der Swiss Better Gold Association und dem SECO, die zum Ziel hat, eine Wertschöpfungskette für fair und nachhaltig abgebautes und gehandeltes Gold zu etablieren.⁴⁰⁴

2.2.5. Telekommunikation / Tourismus / Industrie

[393] Die schweizerische Wirtschaft ist bekanntermassen überaus differenziert, was in Verbindung mit ihrer sehr starken Internationalisierung zur Folge hat, dass eine Mehrheit grosser und mittelgrosser Schweizer Unternehmen in der einen oder anderen Form im Ausland tätig ist oder zumindest im Produktionsprozess mit ausländischen Akteuren zusammenarbeitet. Damit stellen sich auch für Unternehmen anderer, auf den ersten Blick weniger exponierter Branchen Fragen im Zusammenhang mit der Einbindung von Menschen- und Arbeitsrechten in ihre Unternehmenskultur. Dass sich viele Unternehmen diesen Fragen stellen und z.T. substantiiert darüber Rechenschaft ablegen, zeigt in der Folge eine kurze Übersicht.⁴⁰⁵

[394] Ein Beispiel aus der Telekommunikationsbranche stellt die Swisscom dar. Obwohl deren Kerngeschäft Dienstleistungen im Bereich der Datenübertragung in der Schweiz betrifft, tritt die Swisscom z.B. durch Zurverfügungstellung von unter der eigenen Marke vertriebenen Modems, Routern u.ä. an ihre Kunden auch als Herstellerin von Elektrogeräten auf und ist damit ebenfalls mit der Herausforderung von teilweise komplexen Lieferketten konfrontiert. Die damit einhergehenden menschenrechtlichen Berührungspunkte wurden in vorangehenden Abschnitten bereits beschrieben. Um dieser Herausforderung zu begegnen, setzt sich die Swisscom dafür ein, dass sich die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden ihrer Lieferanten verbessern und – neben ökologischen Standards – in der gesamten Lieferkette eingehalten werden; betreffend Arbeitsbedingungen stützt sie sich dabei ebenfalls auf den bereits erwähnten SA8000-Standard. Mit dem Ziel, allfällige Risiken zu minimieren, führt die Swisscom regelmässig Audits bei neuen, aber auch bei bestehenden Lieferpartnern durch und erwartet damit von ihren direkten Lieferanten und wiederum deren Unterlieferanten, dass sich diese zu nachhaltigem Handeln verpflichten. Diese Grundsätze von Swisscom sind in der eigens erarbeiteten Einkaufspolicy festgeschrieben, welche diejenigen Anforderungen festlegt, welche die Lieferanten durch Unterzeichnung entsprechender Vertragsbeilagen akzeptieren müssen. In naher Zukunft will die Swisscom ihre Einkaufspolicy sowie die entsprechende Vertragsbeilage zudem mit einem Rohstoffpassus ergänzen.⁴⁰⁶

[395] Naturgemäss gehören auch Unternehmen der Reisebranche zu denjenigen Akteuren, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten einer erhöhten Gefahr für Menschenrechtsbeeinträchtigungen im Ausland ausgesetzt sind. Kuoni Schweiz veröffentlichte deshalb 2012 eine Verpflichtungserklärung betreffend Menschenrechte, mit welcher eine weitgehende Integration von Menschenrechts-

⁴⁰⁴ Vgl. dazu GOOD.

⁴⁰⁵ CHRISTEN JAKOB/VON PASSAVANT, S. 321 ff. geben dazu unter dem Titel „good practice“ die Bandbreite illustrativ durch 15 ausgewählte KMU verschiedenster Sparten wieder, die „CSR bewusst und engagiert als Teil ihrer Unternehmensphilosophie gestalten und als Teil ihres Unternehmenserfolgs verstehen“.

⁴⁰⁶ Grundlage hierfür ist die Mitgliedschaft der Swisscom bei drei internationalen Zusammenschlüssen: Die Global e-Sustainability Initiative, das GeSi-Programm Konfliktfreie Schmelzereien sowie die 2012 gegründete World Resources Forum Association. Vgl. dazu den SWISSCOM, CSR-Report 2012, S. 24.

fragen in die Geschäftsabläufe erreicht werden soll.⁴⁰⁷ Die Verpflichtungserklärung wurde in intensiver Beratung mit internen und externen Stakeholdern entwickelt und schliesslich von der Konzernleitung gutgeheissen. Dabei wurden Massnahmen in Teilen des operativen Geschäfts priorisiert, die Kuoni – da sie sich im direkten Geschäftsumfeld abspielen – unmittelbarer beeinflussen kann, namentlich Menschen-, Kinder- und Arbeitsrechte vor Ort. Das Engagement von Kuoni in Bezug auf Kinderrechte spiegelt sich u.a. auch in der führenden Mitgliedschaft beim Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism (Kinderschutzkodex) wieder. Gemeinsam mit drei weiteren führenden Tourismusunternehmen und zusammen mit der deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und dem Kodex lancierte Kuoni ein Projekt, um sich gegen Kindersextourismus zu engagieren. Dieses hat zum Ziel, verschiedene neue Tools zur Implementierung des Kinderschutzkodexes zu testen und gemeinsam vor Ort Strukturen zu schaffen, um gegen Kindersextourismus vorzugehen. Als Teil seiner Verpflichtung zur gebührenden Sorgfaltspflicht hat Kuoni überdies die Risiken für Menschenrechte und den eigenen Einfluss sowie denjenigen seiner Geschäftsbeziehungen im Rahmen einer ausführlichen menschenrechtlichen Folgeabschätzung bei einem Pilotprojekt in Kenia durch ein unabhängiges Auditunternehmen durchführen und schliesslich auch publizieren lassen.⁴⁰⁸ Schliesslich war Kuoni massgebend an der Entwicklung des branchenspezifischen „Commitment zu Menschenrechten im Tourismus“ beteiligt, das am 7. Oktober 2013 zusammen mit einem Leitfaden vom Roundtable Tourismus und Menschenrechte verabschiedet und bislang von acht Unternehmen unterzeichnet wurde.⁴⁰⁹

[396] Der schweizerisch-schwedische Industriekonzern ABB ist durch seine stark ausgeprägte internationale Tätigkeit und die oftmals grossen und langfristig angelegten Investitionsprojekte häufig mit Entscheiden konfrontiert, die ein breites Spektrum von Menschenrechtsfragen betreffen. Im Bewusstsein der Komplexität wurde 2007 eine spezifisch Menschenrechtsfragen betreffende Human Rights Policy eingeführt und zu einem der unternehmensinternen Kernanliegen gemacht, um die damals bereits existierenden Richtlinien im Bereich CSR gezielt zu ergänzen. Die Human Rights Policy nimmt nicht nur explizit Bezug auf international anerkannte Menschenrechtsnormen und –instrumente wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, sondern bezieht diese auch auf die für sie relevanten Stakeholder. Ergänzt und konkretisiert wird diese Handlungsanweisung mit einer transparenten Information betreffend spezifische, projektbasierte „Dilemmata“, die sich bspw. in jüngster Vergangenheit im seit kurzem für Investoren geöffneten Myanmar stellen; sowie ebenfalls eine umfangreiche Überprüfung menschenrechtlicher Indikatoren mittels der bereits mehrfach erwähnten GRI.⁴¹⁰

3. Zwischenergebnis – „Best Practice“ schweizerischer Unternehmen

[397] Wie bereits eingangs festgestellt ist es im Rahmen dieser Studie nicht möglich, eine klar definierte, allgemeingültige *best practice* – welche sich auch auf einzelne Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens beschränken kann – in Bezug auf die Berücksichtigung von Menschen- und

⁴⁰⁷ KUONI, Statement of Commitment on Human Rights.

⁴⁰⁸ KUONI, Assessing Human Rights Impacts.

⁴⁰⁹ Neben Kuoni haben Studiosus, a&e erlebnis:reisen, Gebeco, Hauser Exkursionen, One World, viventura sowie der Verband für nachhaltigen Tourismus forum anders reisen das Commitment unterzeichnet. Vgl. <http://www.menschenrechte-im-tourismus.net> (besucht am 19. Dezember 2013).

⁴¹⁰ Vgl. dazu die Berichte der ABB „Human rights: working on dilemmas“ und die „Human rights performance information“, online abrufbar unter: www.abb.ch (besucht am 19. Dezember 2013).

Arbeitsrechten in der unternehmensinternen CSR aufzustellen. Gleichwohl zeigt die hier vorgestellten Beispiele, dass eine umfassende, mit der allgemeinen Betriebskultur verzahnte CSR nicht nur grundsätzlich möglich ist, sondern durchaus mit betriebswirtschaftlichen Überlegungen in Einklang zu bringen ist – oder im Sinne einer Zielharmonie gar lohnenswert sein kann.⁴¹¹ Eine derart verstandene CSR-Integration beinhaltet damit aber konsequenterweise Herausforderungen, die über ein traditionelles CSR-Verständnis im Sinne einer Berücksichtigung von nur unmittelbaren Unternehmensstakeholdern hinausgeht. Obwohl in der Schweiz verhältnismässig wenige direkt darauf zugeschnittene gesetzliche Bestimmungen oder anderweitige staatliche Bemühungen bestehen, also ein „smart-mix“ zumindest konzeptionell weitgehend noch fehlt, wird Nachhaltigkeit in der Schweiz offenbar auch als Chance und nicht nur als Bedrohung verstanden in einer Weise, bei welcher ökonomische Überlegungen wie bspw. Reputation, Kundenanbindung, Antizipieren der Nachfrage der Konsumenten durchaus ihren Platz finden.⁴¹² Es scheint also zumindest möglich, gewisse Eckpunkte zu identifizieren, die als *good practice* im Sinne eines pragmatischen „mit gutem Beispiel voran“ verstanden werden können.

[398] Auffallend ist zunächst, dass schweizerische Unternehmen unabhängig von ihrer Grösse sich stark auf international anerkannte Instrumente und Normen wie beispielsweise GRI, BSCI, SA8000 oder das GeSi-Programm stützen, welche zwar z.T. sehr breit gefasst sind, dadurch aber explizit auch Menschen- und Arbeitsrechte umfassen. Dieser Befund mag nicht allzu sehr zu erstaunen, steht er doch im Einklang mit der starken internationalen Verflechtung der hier aufgeführten Unternehmen.⁴¹³ Bei der Betrachtung der Aktivitäten der hier aufgeführten Unternehmen geht aber zugleich die Feststellung einher, dass die Schweiz auf nationaler Ebene weder in ihrer Rolle als Gesetzgeberin, noch – und möglicherweise aussagekräftiger – als Faszilitatorin nicht-zwingender Instrumente sichtbar in Erscheinung tritt, um auf die Gestaltung einer *best practice* Einfluss zu nehmen. Hier besteht gerade auch im Hinblick auf Unternehmen, die betreffend CSR weniger weit fortgeschritten sind als die hier Porträtierten, ein gewisses Potenzial zur weiteren Dissemination ebensolcher Praktiken.⁴¹⁴ Wichtig wäre in diesem Zusammenhang die Frage, wie eine bestehende *best practice* – die sich auch bei staatlicher Zurückhaltung entwickeln kann – in eine „common practice“ für sämtliche Unternehmen transformiert werden kann.

[399] Die Feststellung, dass eine nicht unwesentliche Anzahl z.T. auch grosser Unternehmen über ein fortschrittliches und integratives CSR-Verständnis verfügt und dieses auch wirkungsvoll implementiert, vermag im Rahmen möglicher staatlicher Aktivität als Orientierungspunkt dienen: Grundsätzlich unabhängig vom Verbindlichkeitsgrad stellt sich nämlich die Frage, wo ein allfälliger von Schweizer Unternehmen erwartbarer „Mindeststandard“ anzusiedeln wäre. Damit ist nicht notwendigerweise von der hier angedeuteten, relativ weit gehenden *best practice* auszugehen. Dennoch könnte diese aber sinnvollerweise zumindest bei einem mittel- bis langfristig erreichbaren „erweiterten Grundstandard“ für den Staat bei der konkreten Ausgestaltung eines „smart-mix“ als Richtschnur für das Machbare dienen. Die Herausforderung wird darin bestehen, einen Mit-

⁴¹¹ Neben allgemeinen Überlegungen betreffend den absatzfördernden Ruf eines Unternehmens können sich menschenrechtsrelevante CSR-Bemühungen auch als unmittelbarer ökonomisch vorteilhaft erweisen, wie das Beispiel von Coop in ihrer Zusammenarbeit mit der ILO im Rahmen des SCOPE-Projektes zeigt. Vgl. dazu den COOP, Nachhaltigkeitsbericht 2012, S. 26.

⁴¹² So BERGER ET AL. m.w.N., S. 20.

⁴¹³ Weitgehend damit in Übereinstimmung SCHALTEGGER ET AL., S. 19 sowie S. 34, die ebenfalls eine für die Schweiz überdurchschnittliche Gewichtung internationaler Initiativen sowie eine breite praktizierte Anwendungspalette in Bezug auf unternehmensinterne Umsetzungsinstrumente feststellen.

⁴¹⁴ Ähnlich kann der Befund bei BERGER ET AL., S. 22 eingeordnet werden, demgemäss nur knapp ein Viertel der beteiligten Unternehmen in einem – erst noch weit gefassten – Nachhaltigkeitsnetzwerk, respektive -verband vertreten ist.

telweg zu finden, bei welchem ein Niveau als Benchmark festgelegt wird, das auch für Unternehmen erreichbar scheint, die bislang nicht durch eine ausgeprägte CSR-Kultur in Erscheinung getreten sind, ohne sich dadurch gleichzeitig allzu weit von den „best of class“-Unternehmen zu entfernen. Andernfalls könnte sich die staatliche Signalwirkung für letztere kontraproduktiv auswirken und die Gefahr einer Nivellierung nach unten bedeuten.

[400] Die Möglichkeit eines solchen Spannungsfelds zwischen *best practice*-Unternehmen und dem Durchschnitt wird mit Blick auf z.T. bereits vorhandene Zahlen gestützt. Eine ländervergleichende Studie vom Juli 2013 gelangt zum Ergebnis, dass die Schweiz im internationalen Vergleich mit zehn weiteren Staaten in der Tendenz von ihren Unternehmen unterdurchschnittlich eingeschätzt wird, was den Einfluss staatlicher Massnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmenskultur betrifft.⁴¹⁵

[401] Ein grundsätzlicher Vorbehalt betrifft allerdings die Methodik: Die Studie beruht auf einer Befragung von Unternehmen, weshalb die Ergebnisse aus Objektivitätsgründen mit einer gewissen Zurückhaltung zu betrachten sind. So erachtet knapp über die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen ihre Leistung betreffend Nachhaltigkeit als überdurchschnittlich, während nur 4,5% ihre diesbezüglichen Tätigkeiten als unter dem Branchendurchschnitt liegend einschätzen.⁴¹⁶

[402] Ein durch den Fokus der vorliegenden Studie auf Menschenrechte augenfälliges Problem betrifft die verschiedenen Themenbereiche des weiten Begriffs der Nachhaltigkeit, welcher auch der Studie von BERGER ET AL. zugrunde liegt.⁴¹⁷ Neuere Instrumente wie die GRI unterscheiden dabei drei Dimensionen der Nachhaltigkeit,⁴¹⁸ wobei Menschenrechte zumeist der sozialen Dimension zugeordnet werden. Diesbezüglich wurde bei BERGER ET AL. in Erfahrung gebracht, dass Schweizer Unternehmen den Begriff der Nachhaltigkeit mehrheitlich nur mit ökologischen Themen verbinden, während die soziale Komponente eher in den Hintergrund tritt, wobei hier allerdings eine erklärbare positive Korrelation in Abhängigkeit zur internationalen Exponierung von Unternehmen festgestellt werden konnte – je internationaler die Tätigkeit, desto eher wurde der Nachhaltigkeitsbegriff um soziale Komponenten erweitert.⁴¹⁹ Die geringere Bedeutung von Menschenrechtsaspekten innerhalb des Nachhaltigkeitsverständnisses bei Unternehmen wird denn von den AutorInnen als Folge der Tätigkeits- und Produktionsstandorte der teilnehmenden Unternehmen erachtet, welche primär in der Schweiz und im EU-Raum liegen.⁴²⁰

[403] Sehr interessant ist schliesslich die Feststellung deutlicher Mehrheiten für die Befürwortung klarerer staatlicher Regulierung, welche sich nicht nur auf freiwillige Standards – von rund 75% der beteiligten Unternehmen begrüsst – sondern auch auf nichtfreiwillige gesetzliche Vorschriften

⁴¹⁵ So halten SCHALTEGGER ET AL. in ihrer Studie fest, dass schweizerische Unternehmen in vielen der von ihnen untersuchten Bereiche hinter anderen Vergleichsstaaten bzw. deren Unternehmen zurückbleiben. Neben der Schweiz gehören zu den Vergleichsstaaten Australien, Belgien, Frankreich, Deutschland, Japan, Spanien, Südkorea, Ungarn, das Vereinigte Königreich sowie die USA.

⁴¹⁶ Auch BERGER ET AL., S. 19 gelangen zur Feststellung, dass es sich um eine „selbstbewusste Einschätzung der eigenen Leistung im Nachhaltigkeitsbereich“ handelt.

⁴¹⁷ EBENDA, S. 18.

⁴¹⁸ Die drei Nachhaltigkeitsdimensionen werden bei der GRI sehr allgemein und wie folgt unterschieden: Ökonomische (Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage von Stakeholdern sowie auf das Wirtschaftssystem auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene), ökologische (Auswirkungen auf die Natur,) sowie soziale Dimension (Auswirkungen auf das soziale Unternehmensumfeld).

⁴¹⁹ BERGER ET AL., S. 25 f.

⁴²⁰ EBENDA, S. 4.

– immerhin noch rund zwei Drittel Zustimmung – erstreckt.⁴²¹ Aufschlussreich sind auch die Begründungen dieser überwiegenden Zustimmung: Bei rechtlich bindenden Massnahmen sind dies primär die Nachhaltigkeit als „Selbstzweck“, das Herbeiführen „gleich langer Spiesse“ für alle im Sinne eines fairen Wettbewerbs sowie die mögliche Vorreiterrolle der Schweiz im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Ablehnende Haltungen wurden demgegenüber mit der Gefahr kurzfristiger Wettbewerbsnachteile sowie – aus Sicht der fortschrittlichen Unternehmen – der fehlenden Möglichkeit zur Differenzierung im Vergleich zu nichtsensibilisierten Unternehmen begründet.⁴²² Wird demnach unternehmerisches Handeln als langfristiger Prozess verstanden, bleibt – etwas zugespitzt formuliert – ein in diesem Kontext offenbar verpönte, auf Marktmechanismen beruhendes „race to the top“ der einzige verbliebene, häufig genannte Grund bestehen, um von einer weitergehenden Regulierung abzusehen.

[404] Die in der Studie reflektierte überwiegende Zustimmung zu freiwilligen Standards wird demgegenüber konsequenterweise primär mit der Möglichkeit zur Differenzierung gegenüber der weniger aktiven Konkurrenz begründet. Gut ein Drittel der befragten Unternehmen will damit auch einer möglichen gesetzgeberischen Tätigkeit zuvorkommen, rund ein Fünftel stellt sich auf den bemerkenswert weitsichtigen Standpunkt, damit Lücken in Regelwerken und der internationalen Handelspolitik zu schliessen. Ablehnung, allerdings in geringem Masse, erfuhren freiwillige Massnahmen hauptsächlich dadurch, dass diese weniger wirksam seien als Gesetze und damit sog. „Greenwashing“ Vorschub geleistet werden könne.

⁴²¹ EBENDA, S. 23 f., die sich überrascht zeigen und zum Schluss gelangen, dass dieses Verdikt doch einigermaßen überraschend sei „[...] und all jenen Verbänden und Lobbyorganisationen zu denken geben könnte, die sich regelmässig im Namen der Wirtschaft gegen strengere Umwelt- oder Sozialgesetze stark machen [...]“.

⁴²² BERGER ET AL., S. 23.